Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

REFUGEE LAW CLINIC HANNOVER

AsylReader

zur Beratungspraxis

für das Wintersemester 2022/23

der Refugee Law Clinic Hannover

Stand: Oktober 2022

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

Vorwort

Liebe Berater*innen der Refugee Law Clinic Hannover,

wir freuen uns sehr, dass ihr an der Ausbildung teilgenommen habt und die RLC zukünftig tatkräftig unterstützen wollt. Dieser Reader soll euch gerade am Anfang den Einstieg in neue Fälle und die Betreuung der Ratsuchenden erleichtern.

Ziel dieses Readers ist es, euch bei der Anwendung des materiellen Wissens zu unterstützen. Er soll als erste Anlaufstelle dienen und enthält eine Reihe grundlegender Informationen und Übersichten. Der Aufbau richtet sich nach der Häufigkeit der Beratungsthemen. Weitere Materialien findet ihr im Büro oder im digitalen Wissensmanagementbereich.

Bitte versteht alle Ausführungen und Hinweise als Gedankenanstoß für eure eigene Recherche. Jeder Fall ist anders und braucht deshalb auch eine individuelle Beratung.

Eure Katrin (ehem. Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Refugee Law Clinic Hannover), Vanessa und Pauline (stud. Hilfskräfte der Refugee Law Clinic Hannover)

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

REFUGEE LAW CLINIC HANNOVER

Inhaltsverzeichnis

A. Aufenthaltsgestattung ... 7
1. Ankunft und Wohnen ... 7
2. Sprach- und Arbeitsförderung ... 8
3. Arbeiten und Studium ... 10
4. Sozialleistungen ... 11

B. Ausgang Asylantrag: positiv ... 13
I. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ... 13
1. Wohnen und Kurse ... 13
2. Arbeitsmarktzugang/Ausbildung/Studium ... 14
3. Sozialleistungen/Medizinische Versorgung ... 15
4. Reisen ... 16
II. Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte ... 16
1. Aufenthaltsdauer/Kurse/Wohnen ... 16
2. Arbeitsmarktzugang/Ausbildung/Studium ... 17
3. Sozialleistungen/Medizinische Versorgung ... 17
4. Reisen ... 17
III. Vorliegen eines Abschiebeverbots ... 18
1. Aufenthaltsdauer/Kurse/Wohnen ... 18
2. Arbeitsmarktzugang/Ausbildung/Studium ... 18
3. Sozialleistungen/Medizinische Versorgung ... 18
4. Reisen ... 19

C. Ausgang Asylantrag: negativ ... 19

D. Duldung ... 21
I. Duldungsarten ... 21
1. Anspruchsduldung ... 22
2. Ermessensduldung ... 22
3. Duldung „Light“ ... 23
4. Ausbildungsduldung ... 24
5. Beschäftigungsduldung ... 26
II. Das Neue Chancen- Aufenthaltsrecht § 104 c AufenthG-E ... 26
III. Sprach- und Arbeitsförderung ... 30
1. Wohnen ... 30
2. Arbeiten/Ausbildung/Studium ... 31
3. Sozialleistungen/Medizinische Versorgung ... 32

CC BY

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

E. Verlängerungen ... 34
1. Der Aufenthaltserlaubnis ... 34
2. Der Duldung ... 35

F. Schutzbeendigungen ... 35
I. Erlöschen ... 35
II. Widerruf und Rücknahme ... 36
1. Regelüberprüfung ... 36
2. Mitwirkungspflichten ... 37
3. Ausblick ... 37

G. Asylfolgeantrag ... 38
I. § 71 AsylG i.V.m. § 51 Abs.1 VwVfG ... 38
II. § 71 AsylG i.V.m. § 51 Abs.2 VwVfG ... 39
III. § 71 AsylG i.V.m. § 51 III VwVfG ... 39
IV. Antrag ... 39

H. Familiennachzug ... 40
I. Art der Aufenthaltserlaubnis ... 40
1. Asylberechtigter/Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ... 40
2. Subsidiärer Schutz ... 42
3. Abschiebeverbot ... 44
II. Allgemeine Voraussetzungen ... 44
III. Spezielle Voraussetzungen ... 45
1. Ehegattennachzug ... 45
2. Kindernachzug ... 45
3. Elternnachzug ... 45
4. Sonstige Familienangehörige ... 46
5. Vorübergehender Schutz ... 46
IV. Sonderfälle ... 46
1. Geburt im Bundesgebiet ... 46
2. Familienasyl ... 46
3. Nachzug von Geschwistern zu Minderjährigen ... 47
4. Fehlende Dokumente ... 48
5. Gerade erworbene Volljährigkeit ... 48
6. „Dublin reserved“ ... 50
7. Selbsteintrittsrecht ... 51
V. Rechtsschutzmöglichkeiten ... 51

I. Aufenthaltstitel mit Spurwechsel ... 51
1. Die Niederlassungserlaubnis ... 53

2. Qualifizierte Geduldete ... 54
3. Härtefall ... 55
4. Gut integrierte Jugendliche ... 55
5. Nachhaltige Integration ... 56
6. Unmöglichkeit der Ausreise ... 57
7. § 24 AufenthG – Beratungshinweise zu Geflüchteten aus der Ukraine ... 57
a) Einreise ... 58
b) Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 AufenthG ... 59
aa) Anspruchsberechtigte Personen ... 59
bb) Antrag ... 61
cc) Ausschluss ... 61
dd) allgemeine Erteilungsvoraussetzungen ... 61
c) Rechtliche Folgen ... 61
d) Personengruppen ohne Anspruch auf § 24 AufenthG ... 62
e) Alternativen zu § 24 AufenthG, insbesondere für Drittstaatsangehörige. ... 63
aa) Asylantrag ... 63
bb) Studium, § 16 b AufenthG ... 64
cc) Erwerbstätigkeit, §§ 18 a, 18 b AufenthG, ggf. § 19c Abs. 2 AufenthG ... 64
dd) Ausbildung, § 16 a AufenthG ... 64
ee) § 16 d AufenthG ... 64
ff) Freiwilligendienst, § 19 c AufenthG iVm § 14 BeschV ... 64
gg) Au-Pair, § 19 c AufenthG iVm § 12 BeschV ... 64
hh) § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG ... 64
ii) Sprachkurs, § 16 f AufenthG ... 65
jj) Abschiebungsverbot, § 25 Abs. 3 AufenthG ... 65
f) Zusammenfassende Übersicht über alle in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsgrundlagen und Hinweise ... 65
aa) Rechtsgrundlagen ... 65
bb) Hinweise ... 65
g) Weiterführende Hinweise ... 65
J. Aufenthaltstitel ohne Spurwechsel ... 66
I. Studium ... 66
II. Zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ... 67
III. Aufnahme- und Umverteilungsverfahren ... 68
1. Über Dublin- III -Verordnung ... 68

2. Über Landes- oder Bundesprogramme ... 69
3. Zur Neuansiedlung/Resettlement ... 70

K. Einbürgerung ... 71

L. Passlosigkeit ... 75
I. Unzumutbarkeit der Passbeschaffung ... 75
II. Sanktionsmöglichkeiten: Leistungskürzungen und das Beschäftigungsverbot ... 76

M. Ausländerstrafrecht ... 77
I. Die illegale Einreise ... 78
II. Der illegale Aufenthalt ... 78

N. Freiwillige Rückkehr ... 79

O. Wiedereinreisesperre ... 81

P. Dublin-Verfahren ... 82

Q. Anhörungsvorbereitung ... 84
I. Anhörung ... 85
1. Setting ... 85
2. Rechte und Pflichten in der Anhörung ... 86
II. Fragenkatalog ... 88

R. Kontakte ... 89
I. Ausländerbehörde ... 89
II. Jobcenter ... 90
III. Sozialamt ... 90
IV. Einbürgerungsstelle ... 91

S. Linksammlung für Material ... 91

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

A. Aufenthaltsgestattung

Der Aufenthalt Schutzsuchender gilt mit der Aufenthaltsgestattung als gestattet. Dies ist entweder der Fall, wenn ein Ankunftsnachweis ausgestellt oder der Asylantrag gestellt wurde (§ 55 Abs, 1 AsylG). Sie gilt bis zur Entscheidung über den Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Beachtet: Die Aufenthaltsgestattung gilt fort, wenn die Entscheidung über den Asylantrag gerichtlich[1] überprüft wird (sog. aufschiebende Wirkung nach § 75 AsylG i. V. m. § 38 AsylG). Bei offensichtlich unbegründeten Ablehnungen des Asylantrages hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.[2] Aus diesem Grund muss zusätzlich ein Eilantrag gestellt werden, um weiterhin die Wirksamkeit der Aufenthaltsgestattung zu gewährleisten. In diesen Fällen muss schnellstmöglich ein Anwalt oder eine Anwältin eingeschaltet werden.

Info: Zu Beginn des Asylverfahrens bietet das BAMF ebenfalls eine freiwillige, „unabhängige" **Asylverfahrensberatung**[3] an (§ 12a AsylG).

1. Ankunft und Wohnen

Nach Stellung des Asylgesuchs erfolgt die Zuweisung zu einem Ankunftszentrum.[4] Dieses prüft, ob es selbst oder eine BAMF-Außenstelle[5] für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dementsprechend erfolgt dann die Unterbringung in der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung der Landesaufnahmebehörde. Die Pflicht in der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung zu leben und sich lediglich im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde aufzuhalten (**sog. Residenzpflicht**), besteht grundsätzlich für das gesamte Asylverfahren, jedoch maximal für 18 Monate[6] (§§ 56 i. V. m 47 Abs. 1 AsylG). Wer den Bezirk verlassen möchte, um z.B. eine*n Freund*in zu besuchen, muss dies mit der Ausländerbehörde absprechen. Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsländern[7] unterliegen bis zur Entscheidung bzw. Ausreise oder Abschiebung der Residenzpflicht nach § 47 Abs. 1a AsylG – dort kann es Ausnahmen geben, die im Einzelfall nachzulesen sind.

Im weiteren Verlauf erfolgt dann eine Verteilung auf die Kommunen. Die Residenzpflicht entfällt und wird durch die Wohnsitzauflage nach § 60 AsylG ersetzt. Nun sind Asylantragsteller*innen nur noch verpflichtet sich für gewöhnlich in der zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten – also dort zu wohnen.

[1] Siehe Seite 20 im Asylreader.
[2] § 30 Abs. 4, Alt. 2 AsylG, § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG.
[3] Vertiefend dazu: Asylmagazin 1-2/2020; Asylverfahrensberatung ohne Rechtsberatung.
[4] Einen Überblick über die Ankunftszentren in Niedersachsen erhaltet ihr hier: https://www.lab.niedersachsen.de/startseite/standorte/standorte-der-landesaufnahmebehoerde-niedersachsen-143388.html.
[5] Einen Überblick über die Standorte des BAMF erhaltet ihr hier: https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufbau/Standorte/standorte-node.html.
[6] Früher waren es mal sechs Monate. Änderung durch Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 21.08.2019.
[7] Siehe Seite 9 im Asylreader.

Eigenständige Ausflüge sind ohne Absprache möglich. Es ist ebenfalls möglich, einen Wunsch für die Zuteilung zu äußern. Die Erfolgsaussichten sind allerdings eher gering. Ein Anrecht auf eine bestimmte Zuteilung besteht nur bei Ehepartner*innen oder minderjährigen Kindern. Entsprechende Härtefälle, wie z.B. im Falle einer bestehenden Pflegesituation, sollten ihren Antrag in jedem Fall gut begründen. **Beachte:** Die Wohnsitzauflage darf nur noch erteilt werden, wenn Asylantragsteller*innen Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch nehmen. Verdienen sie ihren eigenen Lebensunterhalt, können sie die Streichung der Wohnsitzauflage bei der Ausländerbehörde beantragen (vgl. § 60 Abs.1 S.1 AsylG). In diesem Fall kann der*die Asylantragssteller*in sich eine eigene Wohnung suchen. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass eine hohe Miete für den Wohnheimplatz erhoben wird.

Die Art der Unterbringung der Asylantragsteller*innen entscheidet die Kommune, die hierbei frei in der Ausgestaltung ist. Ein Recht auf eine eigene Wohnung besteht i.d.R. nicht. Oftmals handelt es sich um Gemeinschaftsunterkünfte, jedoch bestehen in der Unterbringung große Unterschiede zwischen den jeweiligen Kommunen. Auch nach der Zuweisung gibt es prinzipiell die Möglichkeit einen Antrag darauf zu stellen, in einer anderen Kommune leben zu dürfen. Dieser Umverteilungsantrag ist in seinen Erfolgsaussichten vergleichbar mit dem zum Zuweisungswunsch (s.o.).[8] **Der Umverteilungsantrag wird an die Landesaufnahmebehörde (LAB)[9] in Abstimmung mit der Ausländerbehörde gerichtet**.

2. Sprach- und Arbeitsförderung[10]

Förderungen[11] auf einem Blick: [12]

- Zugang zu Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG
- Berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG

Bei guter Bleibeperspektive:

- Grundlegende frühzeitige Arbeitsförderung nach § 39a SGB III[13]
- Insb. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III
- Leistungsvermittlung nach §§ 35-37 SGB III
- Insb. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 SBG III

[8] Für mehr Informationen: https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/4-status-aufenthaltsgestattung/wohnen-umziehen-residenzpflicht/.
[9] Für Niedersachsen: http://www.lab.niedersachsen.de/themen/verteilung/umverteilung/umverteilung-156109.html.
[10] Siehe Dokument Beschäftigungsförderung SGB III unter https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Sozialrecht.
[11] Vertiefend zum veralteten Problem des Ausbildungsförderungslochs siehe S. 11.
[12] Beachte: Im Migrationspaket ist vorgesehen, dass der Personenkreis derer, die einen Integrationskurs/berufsbezogene Deutschsprachförderung erhalten (insbesondere auf Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die zuvor ausgeschlossen waren) ausgeweitet wird. Der Zugang soll auch früher ermöglicht werden.
[13] Ersetzt den § 131 S. 2 SGB III; Eingeführt seit dem 01.08.2019 durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz. Löst das nun veraltete Problem zum Ausbildungsförderungslochs: AsylNews Hochschulzugang für Ausländer.

- Insb. Ausbildungsbegleitende Hilfe nach § 75 SGB III
- Gestattete haben keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 i. V. m. § 60 Abs. 3 SGB III und in der Regel keinen Anspruch auf BAföG.[14]

Beachtet: Hierbei handelt es sich nur um eine grobe Übersicht. Bitte schaut euch die genauen Fördervoraussetzungen an. Oftmals hängen diese zusätzlich von der Dauer des Aufenthalts, der Arbeitsmarktnähe oder der Bleibeperspektive ab!

Exkurs: Der Begriff der **Bleibeperspektive** ist nicht aus dem Gesetzestext zu entnehmen. Vielmehr spricht der Gesetzgeber lediglich von Asylsuchenden, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Personengruppen mit einer **geringen Bleibeperspektive**, also bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist, müssen Benachteiligungen hinnehmen. Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen, haben eine **hohe Bleibeperspektive**. Für Oktober 2022 traf dies auf die Herkunftsländer Syrien (90,4%), Eritrea (83,1%), Afghanistan (81,2%)[15] und Somalia (62,0%) zu.[16]

Das Kriterium einer guten Bleibeperspektive gilt nur bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG. Ebenfalls stuft das BAMF Personen aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a AsylG als Personen mit einer niedrigen Bleibeperspektive ein. Bei der Festlegung derartiger Schutzquoten sollte auf die **bereinigte Schutzquote** Rücksicht genommen werden. Diese Quote bewertet lediglich die inhaltlichen Entscheidungen, sodass verfälschende formale Entscheidungen (z.B. Dublin Verfahren) herausgerechnet werden. Bei der oben genannten Auflistung hat sich das BAMF nicht an der bereinigten Schutzquote orientiert!

Zu den sicheren Herkunftsstaaten zählen derzeit „die Mitgliedstaaten der Europäischen Union; Albanien; Bosnien und Herzegowina; Ghana; Kosovo; Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik; Montenegro; Senegal; Serbien."[17]

Es bleibt ein bitterer Nachgeschmack, da trotz geringer Bleibeperspektive eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit bestehen kann. Die tatsächliche Bleibewahrscheinlichkeit bemisst sich nach der Zahl der Entscheidungen abzüglich der tatsächlich erfolgten Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Entscheidungen. Diesen Faktor lässt das BAMF völlig unberücksichtigt. Denn auch wenn der Asylantrag abgelehnt werden sollte, besteht in vielen Fällen trotzdem eine hohe Bleibeperspektive. Die Realität hält sich nicht an Statistiken. Geflüchtete integrieren sich über mehrere Jahre in Deutschland, gründen Familien, beginnen eine Ausbildung oder gehen einer

[14] Vertiefend: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf.
[15] Zur Situation in Afghanistan siehe https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Afghanistan und https://intern.rlc-hannover.de/pages/viewpage.action?pageId=131006738.
[16] https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-august-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
[17] https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichereherkunftsstaaten-node.html.

Arbeit nach und können dadurch ihren Aufenthalt anderweitig sichern. Aufgrund ergänzender aufenthaltssichernder Rechtsgrundlagen[18] ist es sehr wahrscheinlich, dass Asylsuchende trotz einer vermeintlich geringen Anerkennungsperspektive im Asylverfahren, in einen anderen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt hineinwachsen und damit trotzdem eine gute Bleibeperspektive haben.

3. Arbeiten und Studium

Für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (also 18 Monate nach § 47 Abs.1 S.1 AsylG), dürfen Asylantragsteller*innen gem. § 61 AsylG keine Erwerbstätigkeit ausüben. 18 Monate lang einem Arbeitsverbot zu unterliegen zieht große verfassungsrechtliche Bedenken mit sich. Aus dem Grund wird „bereits“ nach **9 Monaten** der Zugang zum Arbeitsmarkt trotz Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung ermöglicht. Wer außerhalb einer Erstaufnahmeunterkunft untergebracht worden ist, kann nach **drei Monaten** gem. § 61 Abs.2 S.1 AsylG eine Beschäftigungserlaubnis bekommen. Eine Ausnahme besteht wieder für Geflüchtete aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.15 gestellt haben. Ihnen wird während des Verfahrens keine Erlaubnis für eine Beschäftigung erteilt (§ 61 Abs.2 S.4 AsylG).

Exkurs: Bei Personen aus **sicheren Herkunftsländern** ist es oftmals besser auf die Stellung eines Asylantrages zu verzichten. In den letzten Jahren wurden gerade für diese Personengruppen viele Verschärfungen eingeführt. Bitte in den Fällen genau abwägen und alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten erarbeiten!

Sobald die entsprechenden Fristen (neun Monate für Personen in einer Aufnahmeeinrichtung oder drei Monate für Personen außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung) abgelaufen sind, muss die Ausländerbehörde der Aufnahme einer Beschäftigung genehmigen und entsprechend die Aufenthaltsgestattung mit der Nebenbestimmung *„Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“* versehen. Wenn die Asylantragsteller*innen eine Arbeitsstelle gefunden haben, muss ein Antrag auf Genehmigung an die Ausländerbehörde gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Ausländerbehörde erhältlich und muss vom potentiellen Arbeitgeber unterschrieben werden. Daraufhin holt die Ausländerbehörde die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein.

Die Arbeitsagentur muss ihre Zustimmung binnen zwei Wochen erteilen, wobei nur noch eine Arbeitsbedingungsprüfung und **keine Vorrangprüfung** mehr erfolgt (§ 32 Abs. 3 BeschV und § 36 Abs. 2 BeschV).

[18] Siehe Seite 51 ff im Reader.

Sind Schutzsuchende bereits über vier Jahre in Deutschland, bedarf es keiner Zustimmung mehr durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 32 Abs. III, Abs. 2 Nr. 5 BeschV). Daraus folgt auch, dass die Ausländerbehörde dann eine Nebenbestimmung eintragen muss, die lautet: *„Beschäftigung gestattet“*.[19]

Sowohl eine Ausbildung, als auch ein Praktikum ist ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich (§ 32 Abs. 2 BeschV). Die Ausländerbehörde hat eine Arbeitserlaubnis dann zu erteilen, wenn kein Arbeitsverbot vorliegt (§ 61 AsylG).

Die Aufnahme eines **Studiums**[20] ist grds. unabhängig von der aufenthaltsrechtlichen Situation möglich. Von der Möglichkeit einer Studienverbotsauflage wird in Niedersachsen i.d.R. kein Gebrauch gemacht. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG ist nicht erforderlich, jedoch kann aus dem Besuch einer Hochschule allein dann auch kein Recht zum Aufenthalt abgeleitet werden.[21]

4. Sozialleistungen[22]

Wer nicht arbeitet oder wessen Arbeitseinkommen nicht ausreicht, hat einen Anspruch auf Sozialleistungen: Entweder „Grundleistungen” nach §§ 3-4, 6-7 AsylbLG oder – nach 18 Monaten des Leistungsbezuges – Sozialhilfe nach dem SGB XII i. V. m. § 2 AsylbLG. Nach dem AsylbLG erhalten alleinstehende Erwachsene 367 Euro (plus Bedarf für Wohnungsinstandhaltung und Strom) pro Monat. Sobald die 18 Monate herum sind, haben Leistungsempfänger*innen einen Anspruch auf 449 Euro[23] aus dem SGB XII. Hat man sozialversicherungspflichtig gearbeitet und ist arbeitslos, kann unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestehen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht zudem bei der Verletzung von bestimmten Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG Leistungskürzungen vor (1a Abs.5 AsylbLG).

Leistungskürzungen sind bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung möglich, wenn

- Sie ihren Asylantrag wie von § 13 Abs. 3 S. 3 AsylG verlangt nicht unverzüglich nach Einreise stellen.
- Sie ihren Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG nicht nachkommen. Darunter fällt beispielhaft die Mitwirkung an der Passbeschaffung, sowie den Identitäts- bzw. Staatsangehörigkeitsfeststellungmaßnahmen (z.B. Handydatenauslese oder Sprachanalyse), die Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen oder die Herausgabe von Dokumenten, die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich sind.

Wer die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezieht, erhält eine medizinische Versorgung gem. §§ 4, 6 AsylbLG. Hierfür ist das Sozialamt zuständig, welches auf Antrag einen Krankenschein ausstellt. Seit

[19] Siehe https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Arbeit.
[20] Siehe Dokument Bafög für Zugewanderte unter https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Sozialrecht.
[21] Siehe Seite 51 im Reader; Für mehr Informationen wendet euch an das International Office der LUH: ludolf.vondassel@zuv.uni-hannover.de.
[22] Siehe Dokument Soziale Rechte für Flüchtlinge unter https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Sozialrecht.
[23] Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022.

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

dem 01.04.16 können die Kommunen in Niedersachsen einen Vertrag mit den Krankenkassen abschließen, sodass die gestattete Person schon zu Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland **eine elektronische Gesundheitskarte** erhält und nicht mehr für einen Besuch beim Arzt einen Krankenschein benötigt. Leider haben bis jetzt nur folgende drei Kommunen in Niedersachsen diese Art der elektronischen Gesundheitskarte bisher eingeführt: Delmenhorst, Cuxhaven und Burgwedel.

Dauert der Aufenthalt länger als 18 Monate an, erfolgt eine Versorgung mit den Grundleistungen nach § 2 AsylbLG und damit erhalten Asylsuchende die medizinischen Leistungen im selben Umfang, wie deutsche Staatsangehörige.

Wer ein Einkommen von mehr als 520 Euro hat, ist im Zusammenhang mit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen ein reguläres Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse und erhält damit auch alle entsprechenden Leistungen.

Exkurs: Asylsuchende in einer Ausbildung, die keinen Leistungsanspruch mehr aus dem AsylbLG ableiten konnten und grundsätzlich nach dem SGB III förderungsfähig waren, befanden sich vor der Gesetzesänderung vom 01.09.2019 im sogenannten **Ausbildungsförderungsloch**.[24] Bis zu dem Zeitpunkt war die Leistungsausschlussregelung des § 22 SGB XII für sie einschlägig. Wie damals vom § 2 AsylbLG a.F. vorgesehen, konnten sie keine Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch nehmen. Durch die Neuregelung ist die Leistungsausschlussregelung im § 22 SGB XII nun nicht mehr einschlägig. Sie können trotz ihrer Förderfähigkeit nach dem SGB III (§ 39a SGB III), ebenfalls Ansprüche aus dem SGB XII ableiten (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

[24] Siehe AsylNews Hochschulzugang für Ausländer unter https://intern.rlc-hannover.de/pages/viewpage.action?pageId=50497422.

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

B. Ausgang Asylantrag: positiv

Wird der Asylantrag positiv entschieden, wird ein befristeter Aufenthaltstitel erteilt, der eine Aufenthaltserlaubnis darstellt (§ 7 AufenthG). Im Folgenden findet ihr eine Übersicht über die drei wichtigsten humanitären Aufenthaltstitel.

Beachtet: Die Anerkennung als Asylberechtigte*r nach Art. 16a GG ist sehr selten und hat dieselben Folgen wie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Aus diesem Grund ist eine konkrete Übersicht für ersteres entbehrlich.

I. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Wer die Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) zuerkannt bekommen hat, erhält eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG). Kurz vor Ablauf dieses Titels muss unbedingt der Anschlusstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Wird der Antrag nicht pünktlich bearbeitet, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Betroffene erhalten eine **Fiktionsbescheinigung** (vgl. § 81 Abs. 4 AufenthG). Nach fünf Jahren kann dann die Niederlassungserlaubnis[25] beantragt werden. Diese ist dann unbefristet gültig.

1. Wohnen und Kurse

Spätestens mit der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung besteht dann auch das Recht, eine eigene angemessene Wohnung beziehen zu dürfen. Das Jobcenter bzw. das Sozialamt zahlt die Miete, solange kein eigenes Einkommen vorliegt. Jedoch muss die Wohnung in dem Gebiet des Bundeslandes liegen, indem Flüchtlinge ihr Asylverfahren durchlaufen haben (sog. Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG[26]). Bei einem eigenen Verdienst kann, wie erwähnt, die Wohnsitzauflage gestrichen und sich eine eigene Wohnung gesucht werden. Ausreichend ist, dass der Ehegatte/die Ehegattin oder eingetragene*r Lebenspartner*in oder ein minderjähriges Kind an einem anderen Wohnort lebt oder die Vermeidung einer Härte, wenn das Kindeswohl gefährdet ist oder dringende persönliche Gründe für die Übernahme in ein anderes Land zugesagt worden sind oder für die oder den Betroffene*n aus anderen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen bestehen. **Beachte:** Aufgrund der Änderung von § 12 a AufenthG am 01.06.2022 gibt es nun Erleichterungen bei der Streichung der Wohnsitzauflage. Neben den zuvor bestehenden Gründen reicht es nun z.B. aus, dass man einen Integrationskurs oder einen Berufssprachkurs oder eine bestimmte Qualifizierungsmaßnahme an einem anderen Ort als dem Wohnort durchführt.[27] Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage muss bei der Ausländerbehörde des tatsächlichen Wohnorts gestellt werden. Das kann zeitgleich mit dem

[25] Siehe Seite 53 im Asylreader.
[26] Entfristung durch Gesetz zur Entfristung des IntegrationsG seit 12.07.2019.
[27] Vertiefend siehe: https://berlin-hilft.com/2022/05/30/wohnsitzauflage-12a-aufenthg-aenderung-erleichterung/.

Umverteilungsantrag passieren. Dieser sollte bei der Ausländerbehörde in Zusammenarbeit[28] mit der Landeaufnahmebehörde gestellt werden.

Achtung: Bei Sozialhilfeempfänger*innen ist bei einem Umzug innerhalb Niedersachsens speziell auf die Regelungen des Leistungsträgers zu achten.

Weiterhin besteht ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einem **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c AufenthG). Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus einem Deutschkurs (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (100 Unterrichtsstunden).[29] Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer" des Bundesamtes abgeschlossen. Zudem besteht ein Anspruch auf eine **berufsbezogene Deutschsprachförderung** nach § 45a AufenthG.

2. Arbeitsmarktzugang/Ausbildung/Studium[30]

Wurde der Flüchtlingsstatus zuerkannt, ist der Arbeitsmarktzugang uneingeschränkt möglich (4a Abs. 1 AufenthG). Das gilt sowohl für die Arbeit als Angestellte*r, als auch für eine selbstständige Tätigkeit.

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal ebenfalls nichts im Wege. Ankerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge haben einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB).[31] Sie wird zusätzlich zu dem Gehalt als Auszubildender gezahlt.

Ein Studium ist möglich, sobald die allgemeinen Voraussetzungen der Universität oder Fachhochschule erfüllt werden und sehr gute Deutschkenntnisse vorliegen. Ob der ausländische Hochschulabschluss anerkannt wird, sollte in der Anabin[32] Datenbank der Kultusminister- Konferenz überprüft werden. Die Finanzierung kann nicht über Sozialleistungen erfolgen. Falls die Voraussetzungen vorliegen, kann aber ein Stipendium oder BAföG beantragt werden.[33]

Sobald Geflüchtete einen positiven Bescheid hinsichtlich der Aufnahme eines Studiums erhalten haben, richtet sich die **Wohnsitzauflage** nach § 12a AufenthG. Diese **ist** bei der Aufnahme eines Studiums aufzuheben (§ 12a Abs. 5 Nr.1 lit.a) AufenthG). Falls ein negativer Bescheid ergeht, ist § 61 AufenthG einschlägig. Danach **kann** die Wohnsitzauflage aus Studienzwecken aufgehoben werden (§ 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

[28] Für Niedersachsen: http://www.lab.niedersachsen.de/themen/verteilung/umverteilung/umverteilung-156109.html
[29] §§ 11 f. IntV.
[30] Siehe Dokument Bafög für Zugewanderte unter https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Sozialrecht.
[31] § 56 SGB III i. V. m. § 52 Abs. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.
[32] https://anabin.kmk.org/anabin.html.
[33] Für mehr Informationen wendet euch an das International Office der LUH: ludolf.vondassel@zuv.uni-hannover.de.

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

3. Sozialleistungen[34]/Medizinische Versorgung

Mit Zuerkennung des Flüchtlingsstatus besteht ein (regulärer) Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)[35]. Zuständig für die Auszahlungen der Leistungen und Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt ist das Jobcenter. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsberechtigung entfällt.[36]

Dies ist mit Zugang des BAMF-Bescheides der Fall, in dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (Erlöschen der Aufenthaltsgestattung richtet sich nach § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG). Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt. Ab dem ersten Tag des Folgemonats besteht Anspruch auf Leistungen nach SGB II, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgestellt ist.

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht zudem Leistungskürzungen vor nach § 1a AsylbLG. Beispielhaft sind Leistungskürzungen möglich, wenn Leistungsberechtigte ihren Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG nicht nachkommen. Anerkannte Schutzsuchende unterliegen jedoch selten einer Leistungskürzung, da für sie viele Mitwirkungspflichten unzumutbar sind.

Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf alle Leistungen der **gesetzlichen Krankenkassen**. Die Abwicklung erfolgt entweder durch den Arbeitgeber, durch das Jobcenter (Arbeitslosengeld II) oder durch das Sozialamt (Sozialleistungen). Die Zuzahlungen sind zu zahlen.

Achtung: Die Zuzahlungen sind bei Empfänger*innen von Sozialleistungen oder Arbeitslosengeld II auf 2 % des Regelsatzes beschränkt. Werden viele Medikamente etc. benötig, ist es sinnvoll, die Quittungen zu sammeln und bei Überschreiten des Regelsatzes einen Antrag auf die Befreiung von den Zuzahlungen zu stellen.

Weitere Leistungen können sein: Kindergeld entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz oder § 62 II Nr. 2 Einkommensteuergesetz; Unterhaltsvorschuss für Kinder alleinstehender Mütter und Väter nach § 1 Abs. 2a Nr. 2 Unterhaltsvorschussgesetz; Erziehungsgeld für bis zum 31.12.2006 geborene oder zur Adoption aufgenommene Kinder nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz; Elterngeld für ab dem 01.01.2007 geborene oder zur Adoption aufgenommene Kinder nach § 1 Abs. 8 Nr. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; Sozialhilfe bei nicht bestehender Erwerbstätigkeit nach § 23 Abs. 1 SGB XII.

[34] Siehe Dokument Sozial Rechte für Flüchtlinge unter https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Sozialrecht.
[35] 449 Euro (502 Euro ab 2023): Der Regelbedarf aus dem § 20 SGB II entspricht dem Regelbedarf aus § 28 SGB XII i. V. m. dem Regelbedarfsermittlungsgesetz, § 20 Abs. 1a SGB II. Er wird jedes Jahr durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung neu berechnet.
[36] § 1 Abs. 3 S.1 AsylbLG.

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

4. Reisen

Flüchtlinge erhalten einen Flüchtlingspass. Die visumsfreie Einreise in den Schengenraum ist möglich. Der Aufenthalt im Schengenraum ist auf drei Monate -innerhalb von sechs Monaten- beschränkt. Eine Arbeitsaufnahme im europäischen Ausland ist nicht möglich. Zudem ist die Einreise in alle Länder, die die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert haben, möglich (z. B. NICHT: Indien, Malaysia, Nordkorea, Saudi-Arabien).

Für die Erteilung eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach der GFK ist die **Ausländerbehörde** zuständig. Der Reiseausweis für Flüchtlinge darf längstens für drei Jahre ausgestellt werden und ist nicht verlängerbar. Nach Ablauf ist ein neuer Reiseausweis zu beantragen. Da auch hierbei eine Anfertigung und Auslieferung durch die Bundesdruckerei erfolgt, dauert die Bearbeitungszeit in der Regel sechs bis acht Wochen. Läuft das Dokument der Ratsuchenden also ab, oder wird er erstmals ausgestellt, rät die Bundesdruckerei zu einer Beantragung ca. 10 Wochen vor Ablauf bzw. Reiseantritt. Die anfallenden Kosten könnt ihr § 48 AufenthV entnehmen.

Achtung: Eine Einreise in das Herkunftsland ist möglich, aber nicht angeraten. Erfahren die deutschen Behörden von einer Rückkehr in das Herkunftsland, kann der Flüchtlingsstatus erlöschen (§ 72 Nr.1, 1a AsylG)![37]

II. Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte

1. Aufenthaltsdauer/Kurse/Wohnen

Es wird eine befristete Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr nach **§ 25 Abs. 2 S. 1, Alt. 2 AufenthG** erteilt. Im Anschluss erfolgt eine Verlängerung für üblicherweise zwei Jahre. Diese Verlängerung um zwei Jahre ist auch mehrmals möglich. Nach fünf Jahren kann die unbefristete Niederlassungserlaubnis bei Erfüllen der weiteren Voraussetzungen beantragt werden (vgl. § 9 AufenthG).[38]

Wichtig: Unbedingt vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis den Anschlusstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen! Wird der Antrag nicht pünktlich bearbeitet, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Betroffene erhalten eine **Fiktionsbescheinigung** (vgl. § 81 Abs. 4 AufenthG).

Zum Thema Kurse und Wohnen: siehe Flüchtlingsanerkennung Seite xy im Reader.

[37] Vertiefend siehe Seite 51 im Asylreader.
[38] Siehe Seite 13 f. im Asylreader.

2. Arbeitsmarktzugang/Ausbildung/Studium

Wurde der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt, ist der Arbeitsmarktzugang sowohl für selbstständige als auch angestellte Tätigkeiten uneingeschränkt möglich (vgl. § 4a Abs.1 AufenthG). **Vertiefend dazu:** Siehe Flüchtlingsanerkennung Seite 14 im Reader.

3. Sozialleistungen[39]/Medizinische Versorgung

Es besteht ein (regulärer) Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), soweit nicht bereits einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird – das ist zumindest in der Praxis sehr selten der Fall. Zuständig für die Auszahlungen der Leistungen und Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt ist das Jobcenter. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet mit der Ausreise oder dem Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt (vgl. § 1 Abs.3 S.1 AsylbLG). Dies ist mit Zugang des BAMF Bescheides der Fall, in dem der subsidiäre Schutz anerkannt wird (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG). Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt. Ab dem ersten Tag des Folgemonats besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgestellt ist.

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht zudem Leistungskürzungen gem. § 1a AsylG vor. **Vertiefend dazu:** siehe Flüchtlingsanerkennung Seite 15 im Reader.

Subsidiär Schutzberechtigte haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen und weiteren Leistungen. **Vertiefend dazu:** siehe Flüchtlingsanerkennung Seite 15 im Reader.

4. Reisen

Subsidiär Schutzberechtigte erhalten keinen Flüchtlingspass. Grundsätzlich müssen sie deshalb einen Pass ihres Heimatlandes beschaffen, um der Passpflicht zu genügen. In Deutschland reicht die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz (vgl. § 3 AufenthG). Damit kann das Bundesgebiet allerdings nicht verlassen werden. In Ausnahmefällen – Unzumutbarkeit der Beantragung des Heimatpasses – wird ein „Reiseausweis für Ausländer“ ausgestellt (§ 5 AufenthV).[40] Das ist zum Beispiel der Fall, wenn es keine Auslandsvertretung des Heimatlandes in Deutschland gibt, der Pass wegen einer Volksangehörigkeit verweigert wird, der Pass nur gegen Schmiergeldzahlungen ausgestellt werden würde oder die Beantragung Angehörige im Heimatland gefährden würde. Der „Reiseausweis für Ausländer“ muss bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Achtung: Die Kosten (siehe § 48 AufenthV) werden nicht erstattet.

[39] Siehe Dokument Soziale Rechte für Flüchtlinge unter https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Sozialrecht.
[40] Asylmagazin 1-2/2018.

III. Vorliegen eines Abschiebeverbots

1. Aufenthaltsdauer/Kurse/Wohnen

Liegen Abschiebeverbote nach §§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vor (**sog. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse**[41]), soll gem. § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. **Beachte**: Die Ausnahmen in § 25 Abs.3 AufenthG. Nach Ablauf dieses Jahres wird jeweils vom BAMF geprüft, ob das Abschiebeverbot noch andauert. Ein Antrag auf Verlängerung sollte vor Ablauf der Gültigkeit erfolgen. Wird der Antrag nicht pünktlich bearbeitet, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Betroffene erhalten eine **Fiktionsbescheinigung** (vgl. § 81 Abs. 4 AufenthG). Nach fünf Jahren des Aufenthaltes kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG beantragt werden.[42] Es besteht kein Anspruch auf einen Integrationskurs oder auf die berufsbezogene Deutschsprachförderung. **Beachte:** Im neuen Migrationspaket soll es eine Erweiterung des Anspruchs hierauf geben. [43]

2. Arbeitsmarktzugang/Ausbildung/Studium

Eine Beschäftigung ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Die Regelungen zum **Wohnen** und **Studium** sind dieselben wie diejenigen von anerkannten Flüchtlingen. **Vertiefend dazu**: siehe Flüchtlingsanerkennung Seite 14 im Reader.

3. Sozialleistungen[44]/Medizinische Versorgung

Bei einem Abschiebeverbot besteht ein (regulärer) Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), soweit nicht bereits einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird – das ist zumindest in der Praxis sehr selten der Fall. Zuständig für die Auszahlungen der Leistungen und Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt ist das Jobcenter. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsberechtigung gem. § 1 Abs.3 S.1 AsylbLG entfällt. Dies ist der Fall, sobald der Bescheid über das Vorliegen eines Abschiebeverbots unanfechtbar geworden ist (Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG). Ab dem ersten Tag des Folgemonats besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht zudem Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG vor. **Vertiefend dazu:** siehe Flüchtlingsanerkennung Seite 15 im Reader.

---

[41] z.B. alle Krankheiten, die durch Transport wesentlich! verschlechtert würden oder die im Zielstaat nicht behandelt werden können (Gefahren im Zielstaat) Im Gegensatz zu den inlandsbezogenen Abschiebehindernissen (Durchführung der Abschiebung); Siehe Seite 18 und 22 im Reader.
[42] Siehe Seite 53 im Reader.
[43] Siehe Seite 23f. im Reader
[44] Siehe Dokument Bafög für Zugewanderte und Soziale Rechte für Flüchtlinge unter https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Sozialrecht.

Geflüchtete mit Abschiebungsverbot haben einen Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen und weiteren Leistungen. **Vertiefend dazu:** siehe Flüchtlingsanerkennung Seite 15 im Reader.

4. Reisen

Vertiefend dazu: siehe subsidiärer Schutz Seite 17 im Reader.

C. Ausgang Asylantrag: negativ

Wenn ein Asylantrag abgelehnt wurde, wird eine freiwillige Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung dem Bescheid hinzugefügt (§§ 34 ff. AsylG). Die Klagefrist beträgt entweder eine oder zwei Wochen.[45]

Wenn Ratsuchende gegen diesen Bescheid klagen wollen, müssen sie in jedem Fall Kontakt mit einer Anwältin oder einem Anwalt aufnehmen. **Es werden von uns KEINE Klagebegründungen geschrieben.** Mit der Klage endet eure Beratung! Ihr könnt in der Situation eine Anwältin oder einen Anwalt aus unserem Beirat empfehlen und ggf. den Kontakt herstellen.[46]

Eure Aufgabe ist es jedoch dafür zu sorgen, dass die **Fristen** für die Klageerhebung eingehalten werden. Macht der oder dem Ratsuchenden deshalb deutlich, dass sie oder er sich sofort bei euch meldet, sobald ein Bescheid eingegangen ist. Die Fristen zur Klageerhebung stehen immer in der Rechtsbehelfsbelehrung. Der Umschlag sollte unbedingt aufgehoben werden, denn in der Regel befindet sich auf dort ein Vermerk, wann die tatsächliche Zustellung erfolgte**. Eine Übersicht der verschiedenen Klagefristen findet ihr auf der nächsten Seite.**

Die Klage kann fristwahrend zur Niederschrift bei der **Rechtsantragsstelle** des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das muss die oder der Ratsuchende selbst tun; ihr könnt sie oder ihn jedoch begleiten und dabei unterstützen. Die Klagebegründung kann bis zu einem Monat später von der Anwältin oder dem Anwalt nachgereicht werden.

[45] Siehe Seite 20 des Asylreaders.
[46] https://rlc-hannover.de/unser-verein/.

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

Übersicht über die Klagefristen:

Bescheid	**Rechtsmittel**	**Frist**
Unzulässiger Asylantrag	Klage (ohne aufschiebende Wirkung); Eilantrag zur Verhinderung der sofortigen Abschiebung nach § 80 V VwGO i. V. m. § 34a Abs. 2 S. 1 AsylG (Abschiebungsanordnung)	Eilantrag: **eine Woche** ab Bekanntgabe; Klage ebenfalls eine Woche ab Bekanntgabe (wird in der Praxis zeitgleich eingereicht); Begründung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe **Keine Ausreisefrist notwendig!**
Kein neues Asylverfahren nach dem Folgeantrag	Klage (ohne aufschiebende Wirkung); Eilantrag	Eilantrag: vor oder mit Klageerhebung (§ 123 VwGO); Klage **zwei Wochen** ab Bekanntgabe (wird in der Praxis zeitgleich eingereicht); Begründung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe
Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte	Teilklage gegen die Ablehnung als Flüchtling	**Zwei Wochen** ab Bekanntgabe; Begründung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe
Feststellung von Abschiebeverboten	Teilklage gegen die Ablehnung als Flüchtling, sowie die Ablehnung als subsidiär Schutzberechtigter	**Zwei Wochen** ab Bekanntgabe; Begründung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe
Ablehnung als unbegründet	Klage gegen den Gesamtbescheid; Abschiebungsandrohung nach § 38 AsylG i. V. m § 34 AsylG	**Zwei Wochen** ab Bekanntgabe, Begründung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Ausreisefrist: 30 Tage
Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“	Klage (ohne aufschiebende Wirkung); Eilantrag zur Verhinderung der sofortigen Abschiebung nach § 80 VwGO i. V. m. § 36 Abs. 3 AsylG (Abschiebungsandrohung)	Eilantrag: **eine Woche** ab Bekanntgabe; Klage ebenfalls eine Woche ab Bekanntgabe; Begründung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Ausreisefrist: eine Woche

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

D. **Duldung**

Haben Ratsuchende einen negativen Bescheid erhalten und reisen sie nicht freiwillig[47] aus und ist die Abschiebung auszusetzen, wird seitens der Ausländerbehörde eine Duldung erteilt. Eine Duldung kann aber nicht nur nach dem negativen Ausgang des Asylverfahrens ausgestellt werden. Es gibt auch Fälle in denen das Visum eines Ratsuchenden ausgelaufen ist oder sie oder er sich vorher illegal in Deutschland aufgehalten hat.

Die Duldung ist lediglich eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung und ist kein Aufenthaltstitel. Eine Duldung kann mit diversen Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sein. Diese sind oftmals auch direkt in der Bescheinigung vermerkt. Die Duldung erlischt regelmäßig mit der Ausreise der Geflüchteten oder mit Wegfall des Duldungsgrundes. Es besteht somit auch kein Recht zur erneuten Einreise. Eine Duldung gilt immer nur für kurze Zeit, sie wird häufig für einen, drei oder sechs Monate ausgestellt. Es ist allerdings gesetzlich nicht festgelegt, für welchen Geltungszeitraum die Duldung jeweils maximal ausgestellt werden muss. Sie wird verlängert, wenn eine Abschiebung weiterhin nicht möglich ist. Auf diese Weise kann es sein, dass ein geduldeter Aufenthalt viele Jahre andauert.

Auch wenn man viele Jahre lang eine Duldung besitzt, leitet sich aus einer Duldung kein Recht ab, in Deutschland zu bleiben. Manchmal ergeben sich in diesem Fall unter bestimmte Voraussetzungen andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten. Dies ist jedoch sehr individuell für den jeweiligen Fall zu beurteilen.

Grenzübertrittbescheinigung: In manchen Situationen erstellt die Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung. Diese stellt lediglich ein allgemeines Nachweisdokument ohne konkrete rechtliche Grundlage dar. Daraus folgt, dass mit der Ausstellungen Betroffene noch weniger Rechte erhalten. In diesen Fällen sollte eine Duldung schriftlich bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Wird diese trotzdem abgelehnt, sollte Kontakt mit der Verwaltung aufgenommen werden, da dieser Fall mit unseren Beiratsanwälten oder Beiratsanwältinnen besprochen wird.

I. **Duldungsarten**

Anbei sind die verschiedenen Arten einer Duldung aufgeführt. Bitte beachtet, dass die Duldung von der Ausländerbehörde ausgestellt wird. Diese prüft nur die **inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse**. Danach ist die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich. Beispielhafte Gründe können der Schutz der Ehe und Familie, Krankheit[48] oder Transportunfähigkeit sein.

Achtung: In dem Zusammenhang sollte ein Blick in den § 25 Abs. III AufenthG gewagt werden. Hier sind ähnliche Voraussetzungen zu finden, die sogar einen Aufenthaltstitel gewährleisten **(sog.**

[47] Freiwillige Ausreise: http://germany.iom.int/de/starthilfeplus; Siehe Seite 79.f im Reader.
[48] Siehe Dokument Krankheit als Abschiebungshindernis unter https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Sozialrecht.

zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse). Bitte prüft, ob § 25 Abs.3AufenthG in Betracht kommen könnte!

Wichtig: Falls Krankheiten vorliegen, die ein inlandsbezogenes Abschiebehindernis darstellen können, muss **unverzüglich (§ 60a Abs. 2d AufenthG)** ein Arzt aufgesucht werden. Dieser muss einen ausführlichen Erkrankungsnachweis formulieren. Die Anforderungen wurden in den letzten Jahren immer mehr verschärft. § 60a Abs. 2c AufenthG beschreibt den Inhalt für die Bescheinigung:

- die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist,
- die Methode der Tatsachenerhebung,
- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose),
- den Schweregrad der Erkrankung,
- den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10
- die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben

Von den inlandsbezogenen Abschiebehindernissen muss man **die zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse** (z.B. kein Flughafen, Krankheiten, die durch Abschiebung wesentlich! verschlechtert würden/keine Behandlungsoption im Heimatland) unterscheiden. Diese werden nicht von der Ausländerbehörde sondern vom BAMF während des Asylverfahrens geprüft. Falls diese vorliegen unterliegen Schutzsuchende einem Abschiebungsverbot nach §§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG. **Vertiefend dazu**: siehe Abschiebeverbote Seite 18 und 22 im Reader.

1. Anspruchsduldung

Die Anspruchsduldung richtet sich nach **§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG**. Danach muss die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Person keinen Pass vorlegt oder wenn der Schutz der Ehe und Familie geboten ist oder die Reiseunfähigkeit festgestellt wird.

2. Ermessensduldung

Die Ermessensduldung richtet sich nach **§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG**. Wie der Name sagt, handelt es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung seitens der Behörde. Die Ermessensduldung stellt den Auffangtatbestand zur Anspruchsduldung dar. Sie kann erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Mögliche Gründe hierfür können sein: medizinischen Operationen, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet sind; ein bevorstehender Schulabschluss; die Betreuung eines schwerkranken Familienmitgliedes etc. Bitte begründet einen Antrag auf eine Ermessensduldung gut.

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

3. Duldung „Light“

Der mit dem zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingeführte **§ 60b AufenthG** führt eine neue Art der Duldung ein. Sie wird für Personen mit ungeklärter Identität, die bei der Identitätsklärung nicht hinreichend mitwirken, erteilt.

Beachte: Der Koalitionsvertrag sieht eine Abschaffung der Duldung „Light“ vor.[49] Ein konkretes Gesetzesvorhaben hierzu ist aktuell[50] jedoch nicht geplant.

Ob die Identitätsklärung zumutbar ist, ist in § 60b Abs.3 AufentG verankert. **Regelmäßig zumutbare Handlungen zur Identitätsaufklärung nach § 60b Abs. 3 AufenthG sind:**

- Mitwirkung bei der Ausstellung oder Verlängerung des Passes
  → Kostenausgleich über § 6 Abs. 1 AsylbLG möglich
- Duldung der Bearbeitung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates
- persönliches Vorsprechen bei Behörden des Herkunftsstaates
- Teilnahme an Anhörungen oder ID-Maßnahmen
- Abgabe einer Erklärung zur freiwilligen Ausreise ggü. des Herkunftsstaates
- Bezahlung der Gebühren zur Passbeschaffung
- Erfüllung der Wehrpflicht

Wenn die betroffene Person glaubhaft machen kann, die oben genannten zumutbaren Handlungen durchgeführt zu haben (vor allem das Vorsprechen bei der Botschaft), gelten die besonderen Passbeschaffungspflichten als erfüllt. Im Zweifel kann ebenfalls eine **eidesstaatliche Versicherung** als Mittel zur Glaubhaftigkeit abgegeben werden (§ 60 Abs. 3 S. 4 AufenthG). Dabei sollten aber auf die strafrechtlichen Folgen einer wahrheitswidrigen Versicherung hingewiesen werden.[51]

Praxistipp: Durch die gesetzliche Regelung des § 60 b Abs.3 AufenthG ist es nun viel schwieriger geworden, die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung darzulegen. Es muss eine besondere Härte vorliegen, die nicht von der regelmäßigen Zumutbarkeitsunterstellung abgedeckt wird.

[49] Siehe Seite Seite 110 des Koalitionvertrages
[50] Stand 24.09.2022.
[51] Die Behörde unterliegt ebenfalls einer Belehrungspflicht nach § 27 Abs. 4 VwVfG.

Auswirkungen: Personen mit einer Duldung „Light" werden noch schlechter gestellt, als Personen mit einer „klassischen" Duldung. Ihnen werden viele Leistungen untersagt, um den Aufenthalt in Deutschland so ungemütlich wie möglich zu machen. **Aber was genau verschlechtert sich?**

- Arbeitsverbot
- Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d AufenthG
- KEINE anrechenbaren Vorduldungszeiten **(Beachte:** dies will das neue Chancenaufenthaltsrecht verändern siehe Seiten 26ff. im Reader)

Problem: Vorduldungszeiten sind wichtig. Nur so können geduldete Ausländer*innen nach vier Jahren einen Titel nach § 25a AufenthG erwerben oder nach acht Jahren einen Titel nach § 25b AufenthG. **Beachte:** Neue voraussichtliche Gesetzesänderung ab Januar, die die Aufenthaltszeiten bei §§ 25 a und b AufenthG verkürzt.[52] Der Erhalt einer Ausbildungsduldung verlangt ebenfalls eine Vorduldungszeit von drei Monaten. Die Beschäftigungsduldung verlangt eine Vorduldungszeit von 12 Monaten.

4. Ausbildungsduldung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung hat sich vieles in Bezug auf die Ausbildungsduldung verschärft.[53] Die Ausbildungsduldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar, sondern duldet den Aufenthalt abzuschiebender Ausländer*innen mit der Möglichkeit einer längerfristigen Perspektive, insb. mit der Chance, anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zu bekommen (sog. 3+2-Regelung).[54]

Seit dem 01.01.2020 ist die Ausbildungsduldung in **§ 60c AufenthG** geregelt. Die Ausbildungsduldung unterscheidet dabei zwischen Asylsuchenden und Geduldeten. Danach haben Geduldete erst drei Monate nach Erhalt der Duldung (vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) einen Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung, sobald sie eine qualifizierte Ausbildung oder entsprechende Assistenz- oder Helferausbildung aufnehmen. Asylsuchende haben nach Ablehnung ihres Asylantrages einen direkten Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung, wenn sie bereits im Asylverfahren eine entsprechende Ausbildung aufgenommen haben. Sobald die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, ist zudem eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.[55] Nicht nur die Beantragung der Eintragung in die Lehrlingsrolle gehört zu den Tatbestandsvoraussetzungen.[56] Zudem muss die Identität innerhalb bestimmter gesetzlicher Fristen geklärt worden sein (vgl. § 60c Abs. 2 AufenthG). Das bedeutet, dass der*die Geduldete einen Pass vorlegen muss. Wenn er*sie keinen Pass vorlegen kann, muss er*sie alle

[52] Vertiefend siehe Seite 55f. im Reader.
[53] Vertiefte Informationen zu der alten Rechtslage findet ihr in den AsylNewsAusbildungsduldung.
[54] Siehe Seite 54 im Reader.
[55] Bevor das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung 2020 eingeführt worden ist, war es umstritten, ob zusätzlich auch ein Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis besteht.
[56] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen[57] für die Identitätsklärung ergriffen haben (für Asylsuchende ist es z.B. nicht zumutbar bei ihrer eigenen Botschaft vorzusprechen). Kann die Identität bis zum Ende nicht geklärt werden, verlieren Betroffene ihren Anspruch auf Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 7 AufenthG. Eine Erteilung liegt dann im Ermessen der Behörde. Es ist davon auszugehen, dass dieses Ermessen auf Null zu reduzieren ist, falls die Identitätsklärung unmöglich ist. Des Weiteren dürfen keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen. Das ist z.B. der Fall, wenn eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde, ein Antrag zur Förderung der freiwilligen Ausreise gestellt wurde, die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet oder andere konkrete Vorbereitungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Die Ausbildungsduldung wird entsprechend der Länge des Ausbildungsverhältnisses erteilt, zuzüglich sechs Monaten der Jobsuche. Geduldete können den Antrag frühestens sieben Monate vor Beginn der Ausbildung stellen (vgl. § 60 c Abs.3 S.1 AufenthG)

Übersichtliche Darstellung der Voraussetzungen:

- Ausbildung in Asylverfahren begonnen und abgelehnt oder seit drei Monaten geduldet
- keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
- Identitätsklärung
- kein Ausschlussgrund

Wichtige Beratungstipps: Um eine falsche Entscheidung seitens der Ausländerbehörde zu vermeiden, sollten vorab die tatsächlichen Ansprüche mit der oder dem Ratsuchenden durchgesprochen werden. Zudem muss bei der Beantragung der Ausbildungsduldung bei der Ausländerbehörde bereits der Ausbildungsvertrag oder eine verbindliche Zusage des Ausbildungsbetriebes vorgelegt werden sowie die Beantragung der Eintragung in die Lehrlingsrolle.

Zudem solltet ihr nicht nur bei Ausländer*innen mit einem abgelehnten Asylantrag auf die Möglichkeit der Ausbildungsduldung hinweisen. Es empfiehlt sich, auch für junge Ausländer*innen mit einer Aufenthaltsgestattung, dem subsidiären Schutz oder der Flüchtlingsanerkennung einen Ausbildungsplatz zu suchen und anzunehmen. Aufgrund der sprachlichen und fachlichen Herausforderung und der Unterstützung durch den Betrieb und Kolleg*innen wird die Integration maßgeblich verbessert. Aber nicht nur die Ausländer*innen profitieren von der Ausbildungsduldung, auch die einzelnen Betriebe können dadurch leichter ihre offenen Ausbildungsstellen füllen.

[57] Seit dem 21.08.2019 ist die Zumutbarkeit der Passbeschaffung in § 60b Abs. 3 AufenthG genauer geregelt (Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht).

5. Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung[58] wurde am 01.01.2020 in § 60d AufenthG neu eingeführt. Sie soll lediglich Altfälle auffangen und ist deswegen bis zum 31.12.2023 befristet. Wenn Ausländer*innen seit zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sind und sie ihren Lebensunterhalt sichern können, sollte eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Diese gilt dann für 30 Monate. Danach ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG zu erteilen.

Genaue Voraussetzungen:

- Identität geklärt: bei Antrag, spätestens 30.06.2020
- Einreise vor 01.08.2018
- bereits mind. 18 Monate geduldet
- seit mind. 18 Monaten 35h/Woche arbeiten
- Lebensunterhaltssicherung
- A2 Deutschkenntnisse
- Straffreiheit ganze Familie
- bei Verpflichtung Integrationskurs
- keine Ausschlussgründe
- Schulbesuch der Kinder

Beachte: Laut dem Koalitionsvertrag soll die Beschäftigungsduldung entfristet werden und realistischer und praxistauglicher gefasst werden. Ob und wann dies geschieht ist aktuell unklar.[59]

II. Das Neue Chancen- Aufenthaltsrecht § 104 c AufenthG-E[60]

Was ist das Chancen- Aufenthaltsrecht und was soll es bewirken?

Ende 2021 waren 242.029 Personen in Deutschland nur geduldet. 136.605 dieser Personen sogar schon seit mehr als fünf Jahren.[61] Das Chancenaufenthaltsrecht soll diesen Zustand der Kettenduldungen beseitigen „und die Zahl der Langzeitgeduldeten“ reduzieren. Es soll einen Perspektivwechsel schaffen und gut integrierten Personen eine Chance[62] auf eine längerfristige Bleibeperspektive ermöglichen. Mit dem Chancen- Aufenthaltsrecht soll allen bis zum 1.1.2022 geduldeten Personen,[63] die die Voraussetzungen erfüllen, mittels eines einjährigen Aufenthaltsrechtes auf Probe der Weg in einen

[58] Siehe Dokument Beschäftigungsduldung unter https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Sozialrecht.
[59] Siehe Koalitionsvertrag Seite 110; Stand: 22.09.2022.
[60] **Zum Entwurf siehe**: https://www.bmi.bund.de/ShierklickenpublicationFile&v=1.
Zum Vorgriffserlass Niedersachsen und der Ergänzung: https://www.nds-fluerat.org/hierklickenVorgriffsregelung-.pdf; https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2022/07/20220714_Vorgriffsregelung_Anpassung-Ch-AR_50-90-TS.pdf.
[61] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/07/chancen-aufenthaltsrecht.html.
[62] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/07/chancen-aufenthaltsrecht.html.
[63] Siehe Seite 21ff. im Reader.

dauerhaften Aufenthalt[64] über §§ 25 a und b AufenthG[65] in andere dauerhafte Titel geebnet werden[66]. Innerhalb des Jahres erhalten sie die Chance, all diejenigen Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt zu erfüllen, die sie bspw. während einer Duldung nicht erfüllen konnten. Darunter fallen z.B. der fehlende Nachweis der Staatsangehörigkeit oder der Identität, die fehlende Möglichkeit den Lebensunterhalt zu sichern, ein fehlender Pass oder auch mangelnde Sprachkenntnisse. Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen innerhalb des einen Jahres soll es nach derzeitigem Stand zu einem „Rückfall in die Duldung" kommen.[67]

Wie weit ist das Gesetzgebungsverfahren?

Das Chancen- Aufenthaltsrecht ist im Koalitionsvertrag[68] verankert. Einen Gesetzgebungsentwurf[69] des Bundeskabinetts gibt es bereits seit Anfang Juli 2022.[70] Hierbei ist das Chancen- Aufenthaltsrecht Teil des ersten Migrationspaketes. Neben der Einführung des Chancen- Aufenthaltsrechtes sind „Erleichterungen bei der Fachkräfteeinwanderung, der unmittelbare Zugang zu Integrationskursen und die konsequentere Ausweisung von Straftätern" Teil des ersten Migrationspaktes.[71] Ab Oktober werden voraussichtlich die Lesungen im Bundestag folgen. Große Veränderungen des Entwurfs seien aber nicht ersichtlich, auch wenn einige Fragen noch nicht abschließend geklärt sind. Es wird damit gerechnet, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht ab Dezember 2022 in Kraft tritt.[72] Für Niedersachsen gibt es seit dem 02.05.2022 einen Vorgriffserlass, der am 14.7. nochmals ergänzt wurde[73].

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Hierbei ist eine Unterscheidung zwischen den Voraussetzungen des Chancen- Aufenthaltsrechtes und den Voraussetzungen, die innerhalb des einen Jahres während dessen man das Chancen-Aufenthaltsrecht hat, zu treffen. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass erstere bei Antragsstellung vorzuweisen sind und letztere erst nach einem Jahr.

1. **Voraussetzungen für das Chancen- Aufenthaltsrecht**

   a) Ununterbrochener, fünfjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet bis zum 1.1.2022 mit Gestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung
   →beachte: Anrechnung von Zeiten mit Duldung light wird ermöglicht[74]

[64] https://www.proasyl.de/news/faq-fragen-und-antworten-zum-chancen-aufenthaltsrecht/.
[65] Siehe Seite 55ff. im Reader.
[66] https://www.nds-fluerat.org/hierklickenVorgriffsregelungpdf.
[67] https://www.proasyl.de/news/faq-fragen-und-antworten-zum-chancen-aufenthaltsrecht/.
[68] **Zum Koalitionsvertrag:**https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.
[69] **Zum Entwurf:** https://www.bmi.bund.de/hierklickenpublicationFile&v=1.
[70] https://www.proasyl.de/news/faq-fragen-und-antworten-zum-chancen-aufenthaltsrecht/.
[71]https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/07/chancen-aufenthaltsrecht.html; für weitere Informationen siehe Exkurs am Ende der AsylNews.
[72] https://www.proasyl.de/news/faq-fragen-und-antworten-zum-chancen-aufenthaltsrecht/.
[73] Siehe https://www.nds-fluerat.org/hierklickenVorgriffsregelung.pdf; https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2022/07/20220714_Vorgriffsregelung_Anpassung-Ch-AR_50-90-TS.pdf.
[74] Siehe Seite 23 im Reader.

→beachte: Erweiterung für Ehegatten, Lebenspartner*innen oder „Kinder, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben und noch keine fünf Jahre in Deutschland sind

b) „Bekenntnis zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung“

c) Ausschluss
aa) Keine Straffälligkeit
→Geld- oder Haftstrafen über 50 Tagessätzen
→Geld- oder Haftstrafen über 90 Tagessätzen, bei „Straftaten, die nach Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können“
→gilt auch für Haftstrafen auf Bewährung oder einer Verurteilung „in einer Jugendstrafanstalt“
bb) Angaben werden vorsätzlich wiederholt falsch gemacht
cc) Täuschung über die Staatsangehörigkeit oder die Identität wodurch „die Abschiebung verhindert wurde“

2. **Folge**: Aufenthaltserlaubnis „mit Gültigkeit für ein Jahr“ „mit der die Ausübung einer die Erwerbstätigkeit“ (unselbstständig und selbstständige Tätigkeit) erlaubt ist.[75]

3. **Voraussetzungen für eine dauerhafte Bleiberechtsregelung**

a) Nachweis über die Identität
b) Nachweis über die Staatsangehörigkeit
c) Lebensunterhaltssicherung
d) Passpflicht
e) Weitere Voraussetzungen des § 25 a AufenthG oder des § 25 b AufenthG[76]
→**§ 25a AufenthG:** „gut integrierte Heranwachsende und Jugendliche (derzeit 14 bis 20 Jahre“)[77]
→**§ 25b AufenthG:** „Erwachsene bei nachhaltiger Integration“
=>Beachte: auch diese Paragraphen unterliegen gerade Veränderungen.[78] Während zuvor im Falle von § 25b AufenthG ein Aufenthalt von acht Jahren in der Bundesrepublik erforderlich war. Reichen nun bereits sechs Jahre aus. Bei zusätzlich minderjährigen Kindern im Haushalt verringert sich die Aufenthaltsdauer auch um zwei Jahre von sechs auf vier. Gut integrierte Jugendliche gem. § 25 a AufenthG müssen nur noch eine

[75] https://www.proasyl.de/news/faq-fragen-und-antworten-zum-chancen-aufenthaltsrecht/.
[76] Siehe Seite 55ff. im Reader.
[77] https://www.proasyl.de/news/faq-fragen-und-antworten-zum-chancen-aufenthaltsrecht/.
[78] https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2022/05/20220502-Erlass_Vorgriffsregelung-Bleiberecht_Ausfertigung.pdf; https://www.proasyl.de/news/faq-fragen-und-antworten-zum-chancen-aufenthaltsrecht/.

Aufenthaltsdauer von drei anstelle von vier Jahren vorweisen. Zudem erhöht sich das Alter von der Vollendung des 21. auf die Vollendung des 27. Lebensjahres.[79]

4. **Folge:** Aufenthaltstitel entweder nach § 25 a AufenthG oder § 25 b AufenthG. Hiermit sind dann wiederum weitere Aufenthaltstitel möglich.[80]

Wie könnt ihr in der Beratung bereits jetzt mit dem Thema umgehen?

In bestimmten Bundesländern so auch in Niedersachsen gibt es Vorgriffsregelungen. So dürfen Personen, die unter das Chancen-Aufenthaltsrecht fallen, in diesen Bundesländern nicht abgeschoben werden. In Bundesländern ohne eine solche Vorgriffsregelung entscheidet die Ausländerbehörde, ob eine Abschiebung noch stattfindet. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass diese unterschiedlich ausgestaltet sind. In Niedersachsen wurde am 02.05. mittels Vorgriffserlasses die Anweisung an die Ausländerbehörden gegeben, die die Möglichkeit einer Abschiebung von Personen, welche unter das Chancen-Aufenthaltsrecht fallen könnten, verhindert. Darüber hinaus gibt es seit dem 14.07. bereits jetzt die Möglichkeit eines Anspruches auf das Chancen-Aufenthaltsrechts im Rahmen einer Ermessensduldung gem. § 60 a Abs.2 Nr.3 AufenthG.[81] Bei der Ermessensduldung werden § 25 a und § 25 b AufenthG in der neuen Fassung berücksichtigt. Es ist also auch jetzt bereits ratsam bei Ratsuchenden zu schauen, ob sie zum einen die Voraussetzungen des Chancen-Aufenthaltsrechts erfüllen und zum anderen innerhalb eines Jahres die Voraussetzungen von § 25 a AufenthG oder § 25 b AufenthG erfüllt werden können. In diesem Falle ist möglichst schriftlich ein Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

Was wird am aktuellen Chancen- Aufenthaltsrecht bemängelt?

Eines der großen Probleme am Chancen-Aufenthaltsrecht ist, dass einige der 135.000 Personen entweder die Voraussetzungen des Chancen-Aufenthaltsrechtes nicht erfüllen oder nach einem Jahr nicht die Voraussetzungen für eine längerfristige Bleibeperspektive erfüllen werden. Zudem hat das Chancen- Aufenthaltsrecht mit dem 1.1.2022 einen Stichtag. Personen, die erst später die Bedingungen erfüllen können, profitieren nicht von dem Recht. Daher ist es keine langfristige Lösung. Außerdem ist es noch unklar, ob das Chancen- Aufenthaltsrecht überhaupt vor dem Stichtag in Kraft tritt und ob andernfalls das Datum verschoben wird. Weiterhin scheint die Hürde des Nachweises der Staatsangehörigkeit und der Identität mittels Reisepasses für viele als zu hoch. Eine eidesstaatliche Versicherung würde hier laut PRO ASYL Abhilfe schaffen.

[79] https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/news/chancen-aufenthaltsrecht/.
[80] https://www.proasyl.de/news/faq-fragen-und-antworten-zum-chancen-aufenthaltsrecht/.
[81] Siehe Seite 22 im Asylreader.

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

III. Sprach- und Arbeitsförderung

Förderungen[82] auf einem Blick:[83]

- Zugang zu Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG
- berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 SBG III
- Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III
- insb. Berufsausbildungsbeihilfe nach § 60 Abs. 3 S. 2 SGB III

Beachtet: Auch hier solltet ihr nochmal die genauen Voraussetzungen im Gesetz nachlesen! Oftmals hängt ein Anspruch ebenfalls von der Bleibeperspektive und Aufenthaltsdauer ab.

1. Wohnen

Bei der Frage nach der Unterbringung gibt es diverse Besonderheiten für geduldete Personen. Dabei muss immer beachtet werden, aus welchem Grund eine Duldung erteilt wurde. In diesem Fall empfiehlt sich die Nebenbestimmungen und Auflagen auf der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung anzuschauen.

In den ersten drei Monaten besteht eine sogenannte **Residenzpflicht**, also die Verpflichtung, sich in der zugewiesenen **Erstaufnahmeeinrichtung** aufzuhalten (vgl. § 61 Abs.1b AufenthG). Sollte nach drei Monaten noch immer eine Residenzpflicht bestehen, ist für das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbezirkes eine Genehmigung einzuholen. Diese ist an die Ausländerbehörde zu richten und ist bei der Ausübung einer Beschäftigung, sowie beim Schulbesuch oder bei der Ausübung von Weiter- bzw. Ausbildungen oder der Aufnahme eines Studiums möglich. Bei allen übrigen Gründen liegt die Entscheidung über die Genehmigung im Ermessen der Behörde.

Wird der Asylantrag bei einer Person aus einem **sicheren Herkunftsland (§ 29a AsylG)**[84] als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt, muss diejenige Person bis zur Beendigung ihres Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben. Ausnahmen davon können nur gemacht werden, wenn eine baldige Ausweisung nicht absehbar ist.

Wenn die Zuweisung in eine bestimmte Kommune erfolgt, wird in die Duldung eine entsprechende **Wohnsitzauflage** eingetragen. Das bedeutet, dass die Pflicht besteht, sich weiterhin an dem Ort

[82] Siehe Dokument: Beschäftigungsförderung SGB III unter https://intern.rlc-hannover.de/pages/viewpage.action?spaceKey=WIKI&title=Sozialrecht.
[83] Beachte: Im Migrationspaket ist vorgesehen, dass der Personenkreis derer, die einen Integrationskurs/berufsbezogene Deutschsprachförderung erhalten (insbesondere auf Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die zuvor ausgeschlossen waren) ausgeweitet wird. Der Zugang soll auch früher ermöglicht werden.
[84] Siehe Seite 9 im Reader.

aufzuhalten, den man von der Landesaufnahmebehörde (LAB) zugewiesen bekommen hat. Es ist allerdings möglich, einen **Zuteilungswunsch** zu äußern. Die Erfolgsaussichten sind allerdings eher gering (vgl. § 61 Abs. 1 lit. d S. 1 AufenthG). Ein Anrecht auf eine bestimmte Zuteilung besteht nur bei Ehepartner*innen oder minderjährigen Kindern. Entsprechende Härtefälle, wie z.B. bei einer Pflegesituation, sollten ihren Antrag in jedem Falle gut begründen. Wenn keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch genommen werden, darf seit dem 01.01.2015 keine Wohnsitzauflage mehr eingetragen werden.

Einen Anspruch darauf, eine eigene Wohnung zu beziehen, haben Betroffene aber im Regelfall nicht. Die Verpflichtung, in einer bestimmten **Gemeinschaftsunterkunft** zu wohnen, kann als Auflage in die Duldung eingetragen werden.[85] Auch nach Zuweisung gibt es prinzipiell die Möglichkeit, einen Antrag darauf zu stellen, in einer anderen Kommune leben zu dürfen. Dieser **Umverteilungsantrag** ist in seinen Erfolgsaussichten mit denen zum Zuweisungswunsch vergleichbar. Er wird an die Landesaufnahmebehörde in Abstimmung mit der Ausländerbehörde gerichtet. Bei einem eigenen Verdienst kann die Wohnsitzauflage gestrichen und sich eine eigene Wohnung gesucht werden.

2. Arbeiten/Ausbildung/Studium

In den **ersten drei Monaten** nach der Ankunft in Deutschland ist es geduldeten Personen nur möglich eine Arbeitserlaubnis für Beschäftigungen zu bekommen, bei denen die Bundesagentur für Arbeit ohnehin nicht zustimmen muss (vgl. § 32 Abs.2 BeschV). Das wäre beispielsweise bei einer qualifizierten Berufsausbildung, einem studien- oder ausbildungsbegleitenden Praktikum, einer Einstiegsqualifizierung oder bei einem FSJ der Fall.

Bei Personen aus **sicheren Herkunftsländern** und einer Asylantragsstellung nach dem 31.08.15 darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Nach einem Aufenthalt von **mehr als 3 Monaten** (und wenn keine Pflicht mehr besteht in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben) muss die Ausländerbehörde der Aufnahme einer Beschäftigung zustimmen und eine Nebenbestimmung *„Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“* in die Duldung eintragen.

Wurde eine Arbeitsstelle gefunden, muss ein Antrag auf Genehmigung an die Ausländerbehörde gestellt werden. Der Antrag ist bei der Ausländerbehörde erhältlich und muss vom potentiellen Arbeitgeber unterschrieben werden. Daraufhin holt die Ausländerbehörde die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein. Die Arbeitsagentur muss ihre Zustimmung binnen zwei Wochen erteilen, wobei lediglich eine Arbeitsbedingungsprüfung und **keine Vorrangprüfung** erfolgt.[86]

[85] § 61 Abs. 2 lit. e AufenthG.
[86] § 32 BeschV und § 36 Abs. 2 BeschV.

Ist man bereits über vier Jahre in Deutschland, bedarf es keiner Zustimmung mehr durch die Bundesagentur für Arbeit.[87] Damit folgt auch, dass die Ausländerbehörde dann eine Nebenbestimmung in die Duldung eintragen muss, die lautet: *„Beschäftigung gestattet“*.

Eine Ausbildung oder ein Praktikum ist ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich (§ 32 Abs. 2 BeschV). Die Ausländerbehörde hat eine Arbeitserlaubnis dann zu erteilen, wenn kein **Arbeitsverbot** vorliegt. Ein Arbeitsverbot wird z.B. verhängt, wenn man sich ins Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen oder sein Pass nicht rausgibt oder aus einem sicheren Herkunftsland kommt (§ 60a Abs. 6 Abs.1 AufenthG).

Wichtig: Eine Ausbildung stellt einen Duldungsgrund dar. Diesen Personen, die die sogenannte Ausbildungsduldung haben, ist der Aufenthalt für die Zeit der Ausbildung gesichert (drei Jahre). Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre (§18a Abs. 1a AufenthG).[88]

Die Aufnahme eines **Studiums** ist grundsätzlich auch für geduldete Personen möglich. Von der Möglichkeit einer Studienverbotsauflage wird in Niedersachsen i.d.R. kein Gebrauch gemacht. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG ist nicht erforderlich. Jedoch kann aus dem Besuch einer Hochschule allein kein Recht zum Aufenthalt abgeleitet werden.[89]

3. Sozialleistungen[90]/Medizinische Versorgung

Wer nicht arbeitet oder wessen Arbeitseinkommen nicht ausreicht, hat einen Anspruch auf Sozialleistungen: Entweder „Grundleistungen” nach §§ 3-4, 6-7 AsylbLG oder – nach 18 Monaten Leistungsbezug – Sozialhilfe nach dem SGB XII i. V. m. § 2 AsylbLG. Nach dem AsylbLG erhalten alleinstehende Erwachsene 367 Euro (plus Bedarf für Wohnungsinstandhaltung und Strom) pro Monat. Sobald die 18 Monate um sind, haben Leistungsberechtigte einen Anspruch auf 449 Euro[91] aus dem SGB XII (nicht erwerbsfähig). Hat man sozialversicherungspflichtig gearbeitet und ist arbeitslos, kann unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestehen. Einen darauffolgenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II gibt es für geduldete Personen nicht (§ 7 SBG II).

[87] § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV.
[88] Siehe Dokument Ausbildungsduldung unter https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Arbeit.
[89] Siehe Seite 51 im Reader.
[90] Vertiefend: Dokument Soziale Rechte für Flüchtlinge unter https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Sozialrecht.
[91] Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022.

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht zudem Leistungskürzungen nach 1a AsylbLG vor. Leistungskürzungen sind bei Geduldeten möglich, wenn

- Sie ihren Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG nicht nachkommen. Darunter fällt beispielhaft die Mitwirkung an der Passbeschaffung, sowie den Identitäts- bzw. Staatsangehörigkeitsfeststellungmaßnahmen (z.B. Handydatenauslese oder Sprachanalyse), die Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen oder die Herausgabe von Dokumenten, die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich sind.
- Sie ihren Pass nicht herausgeben (sog. selbstvertretende Gründe weshalb aufenthaltsbeende Maßnahmen nicht vollzogen werden können).
- Der Ausreisetermin feststeht.
- Ihr Asylantrag als unzulässig abgelehnt worden ist (hier ist sogar ein Leistungsausschluss bei Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedsstaat anerkannt worden sind nach § 1a Abs. 4 AsylbLG möglich. Verfassungsrechtlich sehr bedenklich!).

Wer die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezieht, erhält eine medizinische Versorgung gem. §§ 4, 6 AsylbLG. Dafür ist das Sozialamt zuständig, welches auf Antrag einen Krankenschein ausstellt.

Seit dem 01.04.16 können die Kommunen in Niedersachsen einen Vertrag mit den Krankenkassen abschließen, sodass die geduldete Person schon zu Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland **eine elektronische Gesundheitskarte** erhält und nicht mehr für einen Besuch beim Arzt einen Krankenschein benötigt. Leider haben bis jetzt nur folgende drei niedersächsische Kommunen die elektronische Gesundheitskarte eingeführt: Delmenhorst, Cuxhaven und Burgwedel.

Dauert der Aufenthalt länger als 18 Monate an, dann erfolgt eine Versorgung der Grundleistungen nach § 2 AsylbLG und damit erhalten Geduldete die medizinischen Leistungen im selben Umfang, wie deutsche Staatsangehörige. Wer ein Einkommen von mehr als 520 Euro hat, ist im Zusammenhang mit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen ein reguläres Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse und erhält in diesem Falle auch alle entsprechenden Leistungen.

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

E. Verlängerungen

1. Der Aufenthaltserlaubnis

Eine Verlängerung der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis wird bei der Ausländerbehörde beantragt. Schaut euch bitte bei jeder Erstberatung die Papiere des Ratsuchenden aufmerksam an. Sollten Ratsuchende bereits eine Aufenthaltserlaubnis haben, könnt ihr dem Dokument auch entnehmen, wann sie erlischt. Bitte bedenkt, dass alle humanitären Aufenthaltstitel befristet ausgestellt werden. Ihr könnt bzw. solltet diese Fristen ruhig in der jeweiligen Akte vermerken und könnt euch auch Erinnerungen eintragen. Bei mehreren Ratsuchenden und Befristungen von ein bis drei Jahren kann man schnell den Überblick verlieren.

Die Fristen sind so wichtig, da eine **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbedingt vor Ablauf der Frist beantragt** werden muss. Wird der Antrag nicht pünktlich bearbeitet, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Betroffene erhalten eine **Fiktionsbescheinigung** (vgl. § 81 Abs. 4 AufenthG).

Wird die Verlängerung nicht vor Fristablauf beantragt, handelt es sich nach Fristablauf um eine erneute Beantragung, sodass die Ausländerbehörde wie bei der Ersterteilung sämtliche Voraussetzungen neu prüft. Selbiges geschieht auch, wenn sich der Grund für eine Aufenthaltserlaubnis ändert, da dies keine Verlängerung des bisherigen Titels mehr darstellt.

Sie **muss** auch aus demselben Grund verlängert werden, der für die Ersterteilung maßgeblich war (vgl. § 8 AufenthG). Die Ausländerbehörde überprüft dann nicht noch einmal, ob alle Voraussetzungen für eine Erteilung vorliegen. Ebenfalls überprüft die Ausländerbehörde nicht, ob sich zum aktuellen Zeitpunkt die Lage im Herkunftsland so verändert hat, dass Betroffene keinen Schutz mehr benötigen. Das kann nur das BAMF durch den **Widerruf oder die Rücknahme**[92] der Anerkennung nach § 73 AsylG.

Da die Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt wird, sollten Ratsuchende eine Verlängerung **circa sechs Wochen** vor Ablauf ihres alten Dokuments beantragen. So lange dauert es durchschnittlich, bis ein neues Dokument in Berlin gedruckt und versendet wird. Eine fristgerechte Beantragung ist aber auch bis zum Ablaufdatum noch möglich.

Bitte fragt vorab bei der Ausländerbehörde nach, welche Papiere, die für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis benötigt werden, da diese sich in der Regel von Titel zu Titel unterscheiden.

Grundsätzlich brauchen eure Ratsuchenden für die Beantragung vor Ort bei der Ausländerbehörde einen Termin. Dieser kann auch online über das entsprechende Terminvergabeprogramm der

[92] Siehe Reader Seite 36f.; Siehe Dokument Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus unter: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Arbeit.

Ausländerbehörde angefragt werden.[93] Auf der Internetseite der Ausländerbehörde findet ihr auch das entsprechende Formular für die Beantragung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis.

2. Der Duldung

Bei einer Duldung ist die Verlängerung nicht unmittelbar an die jeweilige Befristung gebunden, da eine Duldung zu erteilen ist, wenn eine Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Diese Gründe bestehen de facto auch nach Fristablauf der ausgestellten Duldung weiterhin, sodass die Behörde auch dann wieder eine Duldung auszustellen hat. Allerdings bescheinigt die Duldung Betroffenen, dass eine Abschiebung in dem dargelegten Zeitraum ohne Widerruf bzw. Erlöschen der Duldungsgründe nicht durchgeführt werden darf. Ist das Dokument abgelaufen, ist eine unverzügliche Abschiebung möglich. Aus diesem Grund sollten Ratsuchende auch bei einer Duldung immer rechtzeitig eine Verlängerung beantragen. Bitte erfragt auch bei der Verlängerung einer Duldung vorab, welche Dokumente mitzubringen sind.

F. Schutzbeendigungen

Es ist wichtig, sich auch Gedanken über eine mögliche Beendigung einer Schutzberechtigung zu machen, denn jeder Schutzstatus kann erlöschen oder widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

I. Erlöschen

Der § 72 AsylG legt fest, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Asylberechtigung automatisch erlischt, wenn Ausländer*innen sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses wieder dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, unterstellt. Diese Norm legt die Überlegung zugrunde, dass sich Flüchtlinge, die sich freiwillig erneut dem Schutz ihres Heimatlandes unterstellen, nicht mehr verfolgt fühlen und deshalb nicht mehr auf den internationalen Schutz angewiesen sind. Wann tatsächlich eine derartige Schutzunterstellung vorliegt, muss im Einzelfall entschieden werden. Lediglich eine Dienstleistung der Auslandsvertretung des Heimatstaates wahrzunehmen, reicht dafür grundsätzlich nicht aus. Darunter fallen z.B. rein technische Anfragen nach Schulzeugnissen, beruflichen Nachweisen oder Identitäts- und anderen Personaldokumenten. Sie stellen bloße bürokratische Notwendigkeiten dar, die aber nicht den Wunsch auf Schutzunterstellung widerspiegeln oder irgendeine Art der politischen Loyalität gegenüber dem Herkunftsland zum Ausdruck bringen.[94] Ganz klar liegt eine Schutzunterstellung dagegen vor, wenn Flüchtlinge sich den Schutz des Heimatlandes „auf Vorrat“ sichern, ohne etwaiger administrativer Grundlage.[95]

[93] Für den Kontakt siehe Seite 89f. im Reader.
[94] Marx, Kommentar AsylG, § 72 AsylG, Rn. 9.
[95] BVerwGE 89, 231, 237.

In diesem Zusammenhang muss man bei der Passbeantragung differenzieren. Sie kann aus administrativen Gründen erfolgen, oder tatsächlich aus Gründen der Schutzunterstellung. Bitte bearbeitet in diesen Fällen die Gründe in der Beratung genau heraus!

Auch die Einreise mit dem internationalen Reiseausweis in den Herkunftsstaat führt nicht automatisch zum Erlöschen des gewährten Status. Allerdings werden mehrmalige Einreisen und Aufenthalte im Herkunftsstaat, unter Benutzung des internationalen Reiseausweises, Anlass geben, ein behördliches Prüfungsverfahren durchzuführen.[96]

Beachte: Der Status erlischt nur, wenn derartige Handlungen bewusst und **freiwillig** durchgeführt werden und Flüchtlinge den Schutz am Ende auch tatsächlich seitens ihres Herkunftslandes erhalten. Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, erlischt der Status automatisch per Gesetz. Die Ausländerbehörde stellt nur noch einmal das Erlöschen fest. Der Anerkennungsbescheid und der Reiseausweis für Flüchtlinge sind abzugeben. Betroffene können dagegen gerichtlich vorgehen. Bitte verweist in diesem Fall an eine Anwältin oder einen Anwalt!

II. Widerruf und Rücknahme

Nach § 73 Abs. 2a AsylG ist ein Widerruf- oder Rücknahmeverfahren[97] bei Asylberechtigten oder Personen mit dem Flüchtlingsstatus spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung von Amts wegen einzuleiten **(sog. Regelüberprüfung).** Danach ist der Status bestandskräftig und kann nicht mehr widerrufen oder zurückgenommen werden. Achtung: Aufgrund der überforderten Verwaltung wurden die Regelüberprüfungsfristen für Entscheidungen aus den Jahren 2015, 2016, 2017 auf vier oder fünf Jahre verlängert (§ 73 Abs. 7 AsylG).

Durch die Einführung des § 73 Abs. 3a AsylG sind Betroffene künftig zur Mitwirkung innerhalb dieser Verfahren verpflichtet.

1. Regelüberprüfung

Der § 73 Abs. 2 AsylG stellt klar, dass der Schutzstatus **zurückzunehmen** ist, wenn er auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist. Die Einleitung eines derartigen Rücknahmeverfahrens diente insbesondere der nachträglichen Überprüfung von Asylentscheidungen der Jahre 2015 und 2016, die unter hoher Arbeitsbelastung lediglich durch eine schriftliche Anhörung zustande gekommen sind (sog. beschleunigten Verfahren bei Geflüchteten aus Syrien).

Nach § 73 Abs. 1 AsylG ist der Schutzstatus unverzüglich zu **widerrufen**, wenn die Voraussetzungen für ihn*sie nicht mehr vorliegen. Somit müssen sich die Verhältnisse gegenüber der früheren

[96] Marx, Kommentar AsylG,§ 72 Rn. 13.
[97] Dokument Widerruf und Rücknahme unter: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Verschiedenes.

Entscheidung grundlegend geändert haben, sodass für Betroffene keine Gefahr mehr besteht, zurück in ihr*sein Heimatland zu gehen. Eine Überprüfung findet nicht statt, wenn Schutzberechtigte bei der Ausländerbehörde eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 8 AufenthG beantragen.

Die Ausländerbehörde darf nicht prüfen, ob sich zum aktuellen Zeitpunkt die Lage im Herkunftsland so verändert hat, dass der Betroffene nun keinen Schutz mehr benötigt. Das kann nur das BAMF durch einen **Widerruf** der Anerkennung.

Info: Das Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren wird in der Regel auch eingeleitet, sobald Anerkannte kurzfristig in ihr Heimatland zurückreisen oder für nachgezogene Familienangehörige Familienasyl nach § 26 AsylG beantragen.

2. Mitwirkungspflichten

Seit dem 12.12.2018 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes in Kraft getreten. Nach dem eingefügten Absatz 3a in § 73 AsylG sind Betroffene künftig nach Aufforderung des Bundesamtes zur Mitwirkung in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren verpflichtet, sofern dies für die Prüfung erforderlich und für die Betroffenen zumutbar ist. Somit ist mit „freiwilligen“[98] Einladungen zu einer überprüfenden Anhörung nicht mehr zu rechnen.

Wird einer mitwirkungspflichtigen Einladung nicht oder nicht vollständig nachgekommen, so soll es dem BAMF möglich sein, nach Aktenlage zu entscheiden, sofern die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist oder der Ausländer die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat (§ 73 Abs. 3a S.4 AsylG).

3. Ausblick

Im Jahr 2019 wurden 170.406 Entscheidungen im Widerrufsverfahren getroffen. 2020 waren es sogar 205.285. 2021 ist die Zahl jedoch wieder auf 169.323 gesunken. Aktuell ist die Zahl besonders niedrig. Von Januar bis August 2022 gab es lediglich 25.787 Entscheidungen im Widerrufsverfahren. Die meisten Entscheidungen derzeit betrefffen Staatsangehörige aus Syrien, dem Irak und Afghanistan. Die Widerrufsquote ist im Gegensatz zu 2019 stark angestiegen und liegt nun bei 7,6 Prozent (vorher 3,3 Prozent)[99]

Tipp: Falls in eurem Fall die Asylberechtigung oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen oder widerrufen wird, hat das BAMF zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des AufenthG vorliegen. In

[98] Zum Umgang mit sog. „freiwilligen“ Einladungen: https://www.nds-fluerat.org/35550/aktuelles/einladungen-des-bamf-folge-leisten/.
[99] Siehe https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-august-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2 Seite 14.

diesen Fällen sollte sofort an eine Anwältin oder einen Anwalt verwiesen werden, damit dieser innerhalb von 2 Wochen Klage einreichen kann (§ 74 AsylG).

G. Asylfolgeantrag

Wurde der Asylantrag bestandskräftig abgelehnt oder wurden die Fristen für eine Aufstockungsklage verpasst, kann in einigen Fällen noch ein Asylfolgeantrag gestellt werden (vgl. **§ 71 AsylG i.V.m. § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG**). Dafür müssen insbesondere neue Fluchtgründe oder eine neue Situation im Herkunftsland vorgebracht werden.

Beachte: Aufgrund des **EuGH- Urteils vom 09.09.2021 C-18/20 XY gg. Österreich** werden viele Voraussetzungen des Asylfolgeantrages (§ 51 Abs.1 bis 3 VwVfG) nun anders ausgelegt als zuvor. [100]

Vertiefend: Zur neuen Rechtsprechung siehe AsylNews Asylfolgeanträge Rechtsänderung[101] und Asylmagazin, 12/2021 S.437 ff.

I. § 71 AsylG i.V.m. § 51 Abs.1 VwVfG

Vor der Entscheidung des EuGH stellten folgende Situationen primär neue Gründe dar:

- Änderung der Sachlage im Herkunftsland wie z.B. der Ausbruch eines politischen Konflikts (bspw. die Krise in Afghanistan)
- Änderung der persönlichen Situation (neues expolitisches Engagement/schwere Erkrankung)
- Änderung der Rechtslage
- Neue Beweismittel, die beim ersten Verfahren nicht vorgelegt werden konnten.

Es reichte nicht aus, wenn eine Tatsache oder Rechtslage bereits im Erstverfahren gegeben war, aber schlichtweg einfach nicht von der antragsstellenden Person vorgebracht wurden bspw. weil es vergessen wurden oder weil der*die Ratsuchende sich nicht traute über seine Fluchtgründe zu sprechen.[102] Begründet wurde dies damit, dass Asylantragsteller*innen dazu verpflichtet sind im Asylverfahren alle fluchtbegründenden Tatsachen und Umstände vorzutragen und die ihnen vorliegenden Beweismittel vorzulegen (**Mitwirkungspflichten**).

Nach der Entscheidung des EuGH ist allein ausschlaggebend, „dass der Vortrag neu ist, d.h. im Erstverfahren noch keine Berücksichtigung gefunden hat.“[103] § 51 Abs.1 Nr.1 VwVfG wird i. S. d. Art. 40 VerfRL 2013/32/EU richtlinienkonform ausgelegt. Dies bedeutet, dass nun alle Elemente oder Erkenntnisse, die abweichend vom Erstantrag vorgebracht wurden, zu berücksichtigen sind.

[100] EuGH- Urteil vom 09.09.2021- C-18/20 XY gg. Österreich siehe https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=245748&doclang=DE
[101] https://intern.rlc-hannover.de/pages/viewpage.action?pageId=116819268.
[102] Asylmagazin, 12/2021 S.437.
[103] Asylmagazin, 12/2021 S.437.

Beachte: Wie zuvor auch, sind die Gründe allerdings „nur dann zu berücksichtigen, **wenn sie erheblich zur Wahrscheinlichkeit beitragen, dass Schutz zuzuerkennen ist**.[104]

II. § 71 AsylG i.V.m. § 51 Abs.2 VwVfG

Das EuGH- Urteil hat bestätigt, dass eine Regelung zum Verschulden (in Deutschland in § 51 Abs.2 VwVfG geregelt) wohl unionsrechtskonform ist.[105] Das bedeutet, dass die Nichtnennung sowohl der Darstellung der Fluchtgründe als auch das frühere Wiederaufgreifen des Verfahrens durch Rechtsbehelf im Erstverfahren nicht auf das **grobe Verschulden der oder des Ratsuchenden** zurückgeführt werden darf, damit der Asylfolgeantrag nicht ausgeschlossen ist.[106] Ein Asylfolgeantrag ist also nicht möglich, wenn im Erstverfahren durch Verschulden die oben genannten Erkenntnisse oder Elemente nicht geltend gemacht wurden.[107] Aus diesem Grund ist auch trotz der richtlinienkonformen Auslegung von § 51 Abs.1 VwVfG ein zulässiger Asylfolgeantrag selten.

III. § 71 AsylG i.V.m. § 51 III VwVfG

Vor der Entscheidung des EuGH galt eine dreimonatige Frist für die Antragsstellung ab Kenntniserlangung „des Wiederaufnahmegrundes“.

Nach der Entscheidung des EuGH wird diese Frist nicht mehr angewendet, weil sie unionsrechtswidrig ist.[108] **Wichtig:** Das bedeutet, auch wenn im Wortlaut von § 51 III VwVfG die dreimonatige Frist steht, braucht ihr keine Frist mehr beachten!

IV. Antrag

Der Asylfolgeantrag muss bei der zuständigen früheren BAMF Außenstelle persönlich gestellt werden. Sicherheitshalber sollte der Antrag bereits vorab als Fax an die zuständige Behörde gesendet werden.

Beachte: Nicht bei allen Fällen ist es wirklich ratsam einen Asylfolgeantrag zu stellen. Bitte beachtet § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG.

Exkurs: Haben Betroffene bereits in einem anderen Mitgliedstaat das Asylverfahren durchlaufen, können sie in Deutschland nur noch einen **Zweitantrag nach § 71a AsylG** stellen.

---

[104] Asylmagazin, 12/2021 S.438.
[105] Asylmagazin,12/2021 S.438; https://www.asyl.net/view/eugh-staerkt-rechte-von-asylsuchenden-bei-asylfolgeantraegen.
[106] Die Verweisung aus § 71 AsylG sollte wohl dem Art. 40 Abs.4 VerfRL (2012/32/EU) genügen, sodass die nationale Regelung, in unserem Fall § 51 Abs.2 VwVfG angewendet werden kann. Vertiefend: **AsylNews Asylfolgeanträge Rechtsänderung** https://intern.rlc-hannover.de/pages/viewpage.action?pageId=116819268.
[107] Asylmagazin 12/2021 S.438.
[108] Asylmagazin, 12/2021 S.438; https://berlin-hilft.com/2021/10/27/eugh-urteil-frist-folgeantrag/.

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

H. Familiennachzug[109]

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes nach Art. 6 Abs. 1 GG. Deshalb ist es Ziel des Familiennachzuges, den Kernfamilien von Schutzberechtigten das gemeinsame Leben in Deutschland zu ermöglichen (vgl. § 27 Abs.1 AufenthG).

Mitglied der Kernfamilie sind Ehegatt*innen (**Ehegattennachzug § 30 AufenthG**), minderjährige Kinder (**Kindernachzug § 32 AufenthG**) und die Eltern von Minderjährigen (**Elternnachzug § 36 AufenthG**). Generelle Voraussetzung für alle Tatbestände ist, dass der in Deutschland lebende Schutzsuchende eine Aufenthaltserlaubnis haben muss (vgl. § 29 Abs.1 Nr.1 AufenthG). Zudem müssen Antragsteller*innen beispielsweise nachweisen, dass ihr Lebensunterhalt gesichert ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und ausreichend Wohnraum für alle Personen die nachziehen sollen zur Verfügung steht (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Die Voraussetzungen der Sicherung des Lebensunterhaltes und die Voraussetzung des ausreichenden Wohnraumes entfallen in vielen Fällen, wenn eine sogenannte **fristwahrende Anzeige** innerhalb der ersten **drei Monate** nach Anerkennung gestellt wird (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Bitte stellt deshalb immer zusammen mit der ratsuchenden Person eine fristwahrende Anzeige beim Auswärtigen Amt!

Die besonderen Voraussetzungen der unterschiedlichen Tatbestände unterscheiden sich zum Teil erheblich. Deshalb ist es wichtig, sich genau darüber im Klaren zu sein, welcher Tatbestand einschlägig ist. Eine Auflistung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen findet ihr auf Seite 44f.

Das Thema des Familiennachzuges ist sehr komplex. Bei Unsicherheiten solltet ihr in jedem Fall auf alle möglichen Informationsquellen (Wiki, Flüchtlingsrat, Fallverwaltung & Anwälte) zurückgreifen.

Beachte: Im Koalitionsvertrag auf Seite 111 findet ihr mögliche zukünftige Änderungen. Ob und wann diese wirklich eintreffen ist unklar. [110]

I. Art der Aufenthaltserlaubnis

1. Asylberechtigter/Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Asylberechtigte oder Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG für drei Jahre. Diese Aufenthaltserlaubnis ist Grundvoraussetzung für die Beantragung des Familiennachzuges. Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung könnt ihr gemeinsam mit der ratsuchenden Person den Familiennachzug (Ehegattennachzug nach § 30 AufenthG oder Kindernachzug nach § 32 AufenthG) der Kernfamilienmitglieder[111] beantragen.

[109] Für mehr Informationen siehe: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Familie.
[110] https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf Stand 22.09.22
[111] Zur Kernfamilie gehören nur Ehepartner und minderjährige Kinder!

Fristwahrende Anzeige: Die fristwahrende Anzeige muss beim Auswärtigen Amt gestellt werden (hier: www.fap.diplo.de).[112] Daneben empfiehlt es sich, einen formlosen Antrag per Fax an die Ausländerbehörde zu senden.

Wichtig: Die Anzeige ist nur drei Monate ab Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft möglich.

Terminvereinbarung: Als nächster Schritt wird ein Termin für die nachziehenden Familienmitglieder in einer deutschen Auslandsvertretung/Botschaft – dort, wo sich das nachziehende Familienmitglied im Ausland gerade aufhält – über deren Webseite vereinbart.[113]

Bereitet die ratsuchende Person darauf vor, dass es je nach Herkunftsland auch mal zehn bis zwölf Monate (in besonderen Fällen sogar bis zu zwei Jahre) dauern kann, bis der Termin stattfindet. Die Zeit des Wartens muss genutzt werden, um sämtliche geforderten Unterlagen zu beschaffen.

Zu dem Termin in der Botschaft müssen **ALLE** Unterlagen mitgebracht werden. Je nach Fall kann das sein:

- Ausdruck der fristwahrenden Anzeige
- Pässe
- Geburtsurkunden
- Heiratsurkunden[114]

Wichtig: Die Echtheit von Urkunden muss für die Verwendung bei deutschen Behörden bestätigt werden (sog. **Legalisation**). Zudem müssen die Unterlagen im Original und mit einer zusätzlichen amtlich deutschen Übersetzung vorgelegt werden. Auf der **Homepage** der zuständigen deutschen Botschaft findet ihr Merkblätter. Dort werden alle notwendigen Dokumente aufgelistet. Zudem wird erläutert wie viele Ausführungen der Dokumente benötigt werden und wie diese übersetzt sein müssen. Dort stehen auch die Gebühren.

Als Reaktion auf die vermehrten Antragstellungen auf Familiennachzug aus Syrien oder dem Irak wurden von **IOM** (Internationale Organisation für Migration) in der Türkei (Istanbul, Gaziantep), im Libanon (Beirut) und dem Irak (Erbil) **Servicezentren** eingerichtet, die Familienangehörige von syrischen Schutzberechtigten bei der Ausreise nach Deutschland unterstützen.[115] Konkret werden dort alle Fragen rund um den Nachzug beantwortet und vorab geprüft, ob alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Antragsteller*innen sollten die Servicestellen daher unbedingt vor der persönlichen Vorsprache bei der Botschaft aufsuchen.

---

[112] § 29 Abs. 2 S.3 AufenthG.
[113] Siehe Dokument Auslandsvertretungsliste unter: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Familie.
[114] Werden die Heiratsurkunden nicht anerkannt – wie es zurzeit bei Personen aus Eritrea häufiger der Fall ist – sollten alternative Beweise gesammelt werden. Beispielhaft sollte der familiäre Kontakt als auch die Hochzeit selbst durch Kontoauszüge von Rechnungen der Hochzeit, Chatverläufen, Videos, Zeugenaussagen der Gäste als auch Fotos dargestellt werden.
[115] Weitere Informationen und Verweise findet ihr unter: https://irak.diplo.de/iq-de/service/visa-erbil/iom-fap/1131308.

Visumserteilung: Nachdem sämtliche Unterlagen überprüft worden sind und die Ausländerbehörde der Zusammenführung zugestimmt hat, erfolgt die Visumserteilung durch die Auslandsvertretung. Dies kann erneut mehrere Monate dauern. Die Ausgabe des Visums erfolgt nicht am selben Termin wie die Antragsstellung. Mit dem Visum ist sodann die legale Einreise nach Deutschland möglich.

Achtung: Enddatum der Gültigkeit des Visums beachten!

Einreise: Sobald das Visum vorliegt, kann innerhalb der Geltungsdauer die Einreise per Flugzeug organisiert werden. Bei der Organisation von preiswerten Flügen und den notwendigen Behördengängen, kann euch in der Türkei, im Irak oder im Libanon die International Organisation of Migration (IOM) unterstützen!

Aufenthaltstitel beantragen: Nach der Einreise muss der passende Aufenthaltstitel (§§ 30, 32 oder 36 AufenthG) bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Da dieser Titel nicht durch ein laufendes Asylverfahren erlischt (vgl. § 51 Abs. 1 AufenthG), können – falls notwendig – Sozialleistungen nach SGB II beantragt werden. **Wichtig:** Bitte überprüft, ob die Beantragung von Familienasyl nach § 26 AsylG Sinn ergibt![116]

2. Subsidiärer Schutz

Am 01.08.2018 ist die Neuregelung zum Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte nach **§ 36a AufenthG** in Kraft getreten. Vor dieser Neuregelung durch das Asylpaket II wurde der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte lediglich für zwei Jahre ausgesetzt. Nun besteht überhaupt kein Rechtsanspruch mehr auf den Familiennachzug.

Humanitäre Gründe entscheiden nun darüber, wer seine Familienmitglieder nachholen kann. Diese können bspw. die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder, schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen im Heimatland sein. Auf der nächsten Seite findet ihr eine Auflistung von möglichen humanitären Gründen. Zudem werden nur noch maximal **1000** Visa zum Familiennachzug pro Monat erteilt.[117]

Möchte die ratsuchende Person mit einem subsidiären Schutzstatus ihre Familie nachholen, müsst ihr im Detail die humanitären Gründe herausarbeiten. Eine fristwahrende Anzeige muss nicht mehr gestellt werden.

[116] Siehe Seite 46 im Asylreader.
[117] Vertiefend dazu: AsylNews Familiennachzugsneuregelungsgesetz. Diese Zahl wird allerdings nicht einmal ausgenutzt. So Wurden von 12.000 möglichen Visaerteilungen 2020 nur 5.271 Visa erteilt.

Im Folgenden liste ich euch eure notwendigen Schritte auf:

- Wie immer muss zunächst ein Termin zur Antragsstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung gebucht werden.
- Die Terminbuchung bei der Auslandsvertretung bzw. Eintragung auf die Warteliste für subsidiär Geschützte erfolgt über die Webseite des Auswärtigen Amtes:

  https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?request_locale=de&locationCode=subs

Wichtig: Zu dem Termin in der zuständigen Auslandsvertretung sollten alle Dokumente vorliegen! Sofern es vor Ort ein Büro von IOM (Internationale Organisation für Migration) oder FAP (Family Assistance Programme)[118] gibt, sollte dieses unbedingt kontaktiert werden. Oftmals sind diese auch mit der Terminvergabe betraut.[119] Das bedeutet, dass sich z.B. Menschen in der Türkei an die Auslandsvertretung/IOM in Istanbul wenden müssen. Die Büros unterstützen allgemein bei der Antragsstellung, Sachverhaltsfeststellung (z.B. Identität, Eheschließung, humanitäre Gründe) und fordern fehlende Antragsunterlagen an.

Die Auslandsvertretung wird dann die Dokumente (welche gemeinsam mit IOM/FAP gesammelt worden sind) und die vorgelegten humanitären Gründe wie z.B. die Pflegebedürftigkeit oder Erkrankungen überprüfen. Anschließend wird der Antrag zur Zustimmung an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet. Diese stellt den inlandsbezogenen Sachverhalt fest. Beispielsweise überprüft sie die Integrationsleistungen und Sprachnachweise und stellt fest in welcher Größe Wohnraum vorhanden ist. Im nächsten Schritt wird der Antrag weiter an das Bundesverwaltungsamt geleitet. Das Amt trifft nach Begutachtung der tatsächlichen Härte die auf 1000 Visa begrenzte Auswahlentscheidung.

Beratungstipps: Arbeitet alle humanitären Gründe fundiert heraus und teilt diese einmal der Ausländerbehörde und der Auslandsvertretung mit.

[118] Standorte: Istanbul, Addis Ababa, Beirut, Amman, Kairo, Erbil, Kabul, Nairobi, Khartum und Berlin; weitere Informationen unter: https://germany.iom.int/family-assistance-programme-fap.
[119] https://familie.asyl.net unter „Außerhalb Europas/Sonderfall: subsidiär Schutzberechtigte“.

Auswahlkriterien sind:

- humanitäre Gründe in der Person des subsidiären Schutzberechtigten oder der nachzuziehenden Person wie z.B. Krankheiten oder eine Pflegebedürftigkeit
- bestehende Gefahren für Leib und Leben
- Dauer der Trennung.
- positive Integrationsprozesse [120]wie z.B. ein Beruf, eine Ausbildung oder ein Studium und gute Sprachkenntnisse des hier lebenden Schutzberechtigten.

Beachtet: Familienangehörige können zusätzlich weiterhin im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen etc. aufgenommen werden. In diesem Fall kann ihnen dann eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 AufenthG erteilt werden. Für die Aufnahme aus dem Ausland kann aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG erteilt werden. Das Ermessen kann auf null reduziert sein, wenn das Kindeswohl des sich in Deutschland befindlichen Kindes erheblich und akut gefährdet und daher die Familienzusammenführung zwingend geboten ist.[121]

3. Abschiebeverbot

Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aufgrund eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG erhalten haben, haben keinen Anspruch auf Familiennachzug.

II. Allgemeine Voraussetzungen

Mit fristwahrender Anzeige[122]:

- Schutzstatus nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
- Nachweis von Identität und Staatsangehörigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Kein Ausweisungsinteresse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
- Kein Einreiseverbot nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
- Vorliegen eines Passes nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

[120] Diese müsst ihr unbedingt der Ausländerbehörde mitteilen.
[121] https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/Arbeitshilfe_22_AufenthG_fin.pdf.
[122] Sie kann nur bei Personen mit Flüchtlingsanerkennung beantragt werden! Beim subsidiären Schutz ist diese nicht notwendig!

Ohne fristwahrende Anzeige:

- Schutzstatus nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
- Wohnraumnachweis nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
- Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
- Nachweis von Identität und Staatsangehörigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Kein Ausweisungsinteresse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
- Kein Einreiseverbot nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
- Vorliegen eines Passes nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

III. Spezielle Voraussetzungen

1. Ehegattennachzug

Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen müssen folgende besonderen Voraussetzungen beim Ehegattennachzug nach **§ 30 AufenthG** erfüllt sein:

- Nachweis der rechtswirksamen Eheschließung
- Nachweis von Deutschkenntnissen des nachkommenden Ehegatten nur notwendig, wenn die Ehe nicht bereits vor Einreise des in Deutschland lebenden Ehegatten bestand
- Mindestalter beider Eheleute: 18 Jahre
- Keine Scheinehe

2. Kindernachzug

Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen müssen folgende besonderen Voraussetzungen nach **§ 32 AufenthG** erfüllt sein:

- Nachweis: Sorgerecht + Abstammungsnachweis
- Antrag auf Kindernachzug muss vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes gestellt werden.

3. Elternnachzug

Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen müssen folgende besondere Voraussetzungen nach § **36 Abs. 1 AufenthG** erfüllt sein:

- Nachweis: Identität der Eltern
- Abstammungsnachweis
- Kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet

- Die Erteilung des Visums für die Eltern muss vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes erfolgen[123]

4. Sonstige Familienangehörige

Sonstige Familienangehörige wie z.B. Geschwister können über **§ 36 Abs. 2 AufenthG** oder **§ 22 AufenthG**[124] einen Familiennachzug beantragen. **Beachtet:** Diese Ansprüche sind sehr restriktiv auszulegen. Es gibt nur sehr wenige Fälle, die positiv beschieden wurden. Damit ihr dem*der Ratsuchenden keine unnötige Hoffnung macht, sollten diese Möglichkeiten nur in Ausnahmefällen erwogen werden.

5. Vorübergehender Schutz

Im Falle des vorübergehenden Schutzes können Personen mit einem Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG über **§ 29 IV AufenthG** unter erleichterten Voraussetzungen nachgezogen werden. Bitte beachtet, dass zuvor zu prüfen ist, ob besagte Personen selber einen Aufenthaltstitel über § 24 AufenthG erhalten können. Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger erfolgt gemäß § 29 Abs. 4 S. 2 AufenthG nach § 36 Abs. 2 AufenthG. Nach Artikel 15 der Massenzustromrichtlinie sollen auch Familienmitglieder, die in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten Schutz erhalten haben wohlwollend zusammengeführt werden

IV. Sonderfälle

1. Geburt im Bundesgebiet

Kindern von Schutzsuchenden, die im Bundesgebiet geboren sind, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG erteilt werden, wenn mindestens ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Hierbei sind die §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht anzuwenden. Liegt ein Titel bei beiden Elternteilen vor, ist für das Kind von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG zu erteilen. Die Regelungen des § 14a AsylG finden entsprechend Anwendung.

2. Familienasyl

Familienasyl bei Ehepartner*in: Ehepartner*innen erhalten nach der Einreise einen Titel nach § 30 AufenthG (Aufenthaltszweck: Familiäre Gründe). Dieser Titel hat grundsätzlich keine Nachteile, allerdings ist er von der Ehe und dem Status des Stammberechtigten abhängig. Falls ein eigenständiger Titel gewünscht ist, müsst ihr in der Beratung auf den Anspruch auf Familienasyl nach § 26 AsylG hinweisen! Hierdurch übernimmt das Familienmitglied den Titel der*s Stammberechtigten (z.B. die Flüchtlingsanerkennung), ohne eigenständig das gesamte Verfahren durchlaufen zu müssen. Vorteilhaft ist dabei nicht nur die Unabhängigkeit von der Ehe, sondern auch der erleichterte Zugang zur

[123] Beachte jedoch das Urteil auf Seite 48ff des Readers.
[124] https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/Arbeitshilfe_22_AufenthG_fin.pdf.

Niederlassungserlaubnis mit Hilfe einer Flüchtlingsanerkennung **(vgl § 26 Abs. 3 AufenthG**)[125]. Jedoch wird bei der Beantragung dieses unabhängigen Titels der Titel des Stammberechtigten überprüft (sog. **Regelüberprüfung**). Das kann nicht nur den Widerruf oder die Rücknahme [126]des Titels zur Folge haben, sondern auch lange Wartezeiten.[127] Bitte im Einzelfall abwägen! Gerade die Unabhängigkeit durch den Antrag auf Familienasyl ist für viele Ehen sinnvoll! Der Antrag ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Einreise beim BAMF zu stellen.

Familienasyl bei Minderjährigen: Minderjährige erhalten nach Einreise einen Titel nach § 32 AufenthG (Aufenthaltszweck: Familiäre Gründe). Dieser Titel hat an sich keine Nachteile, außer dass er abhängig von der Minderjährigkeit und dem Status des Stammberechtigten ist. Falls ein eigenständiger Titel[128] gewünscht ist, können Minderjährige anders als Ehepartner*innen jederzeit und ohne zeitliche Begrenzung Familienasyl nach § 26 Abs. 2 AsylG beantragen. Bei einem späteren Wechsel muss aber beachtet werden, dass es zu einer Unterbrechung der Aufenthaltszeiten kommt, da Betroffene kurzfristig eine Aufenthaltsgestattung erhalten!

Rechenbeispiel: Der Minderjährige B ist seit zwei Jahren in Deutschland. Er hat noch kein Familienasyl beantragt und besitzt deswegen einen Aufenthaltstitel nach § 32 AufenthG. Er möchte gerne so schnell und einfach wie möglich eine Niederlassungserlaubnis bekommen. Zwar könnte er durch die Beantragung von Familienasyl die Flüchtlingseigenschaft nach § 25 Abs. 2 S.1 Alt.1 AufenthG erhalten und dann könnte er später die „erleichterte“ Niederlassungserlaubnis beantragen. Dennoch muss er beachten, dass bei einem Wechsel seine bis jetzt gesammelten Aufenthaltszeiten von zwei Jahren entfallen würden! Zudem würde eine Regelüberprüfung des Stammberechtigten stattfinden. Das hätte nicht nur eine zeitliche Verzögerung, in der B auf eine Aufenthaltsgestattung zurückfällt, zur Folge, sondern ggf. auch einen Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung des Stammberechtigten. Deswegen gilt bei Minderjährigen: Wenn notwendig sollte nur unverzüglich nach Einreise Familienasyl beantragt werden, damit die Aufenthaltszeiten nicht unterbrochen werden.

> **Exkurs**: Zusammenhängende Aufenthaltszeiten sind für einen Spurwechsel[129] wichtig. Viele unbefristete Titel setzen den Besitz eines mehrjährigen Aufenthaltstitels voraus (z.B. die Niederlassungserlaubnis).

3. Nachzug von Geschwistern zu Minderjährigen

Achtung: Es besteht zwar für die Eltern von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen ein Anspruch auf Familiennachzug; dies gilt jedoch nicht für die minderjährigen Geschwister. Eine Visaerteilung für

[125] Siehe Seite 53 im Reader.
[126] Siehe Seite 36 f. im Reader.
[127] Aktuelle Verwaltungspraxis beachten!
[128] Vorteile bei der Flüchtlingsanerkennung: erleichterte Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG; Siehe Seite 53 im Reader.
[129] Siehe Seite 51 im Reader.

die minderjährigen Geschwister wird bei den deutschen Auslandsvertretungen immer mehr zur Ausnahme. In der Praxis müssen sich die Eltern deshalb oft trennen. Einer reist nach Deutschland, der*die andere bleibt mit den Geschwistern im Drittland.

Das Familienasyl nach § 26 AsylG ist in dieser Konstellation besonders wichtig, denn die Einreisemöglichkeit der im Ausland verbliebenen Kinder muss jetzt über den bereits nachgereisten Elternteil abgeleitet werden. **Wichtig:** Alle Ansprüche bestehen nur so lang das Kind minderjährig ist.

4. Fehlende Dokumente

Geburts- oder Heiratsurkunden: Können Geburts- oder Heiratsurkunden nicht beigebracht werden, kommt es zu Schwierigkeiten. Von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn eine **Unzumutbarkeit** vorliegt. Nach dem UNHCR liegt die Unzumutbarkeit dann vor, wenn eine Kontaktaufnahme unter Umständen den*die Person selbst oder die im Herkunftsland verbliebenen Verwandten in Gefahr bringt oder die Gefahr besteht, dass willkürlich über die Ausstellung oder Verweigerung der Dokumente entschieden wird.

Als Alternative sollten dann nichtamtliche Ersatzdokumente wie Familienbücher oder Fotos, Zeugenaussagen, eidesstattliche Versicherungen, Vor-Ort-Recherche durch einen Vertrauensanwalt der Auslandsvertretung, die Einholung eines Abstammungsgutachtens (DNA-Gutachten) und Zeug*innenenaussagen zugelassen werden.

Pass: Das Vorliegen eines Passes ist Voraussetzung für die Visumserteilung nach § 3 Abs. 1 AufenthG. Kann die Identität anderweitig nachgewiesen werden und ist die Beschaffung unzumutbar, kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden (§ 5 AufenthV).[130]

5. Gerade erworbene Volljährigkeit

Elternnachzug: Streben die Eltern den Nachzug zu ihrem in Deutschland lebenden Kind an, so muss das Visumsverfahren vor dem 18. Geburtstag des Kindes mit der Erteilung eines Visums abgeschlossen werden, andernfalls kam die Einreise der Eltern nicht mehr in Betracht.

Diese Rechtspraxis ist nach der Luxemburger Entscheidung (EuGH Urteil vom 12.04.2018) grundsätzlich nicht aufrechtzuerhalten. Der EuGH stellte fest, dass es bei der im § 36 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzten Minderjährigkeit lediglich auf den Zeitpunkt der Asylantragsstellung des unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland ankommt. Das bedeutet, unbegleitete Minderjährige können ihre Eltern nachholen, auch wenn sie während des Asyl- oder Visumsverfahrens volljährig geworden sind! Wichtig ist dabei nur, dass der Antrag auf Familiennachzug innerhalb einer angemessenen Frist, grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Schutzzuerkennung, gestellt worden ist.

[130] Vertiefung zu der Problematik fehlender Dokumente: UNHCR Deutschland im Asylmagazin 1-2/2018.

Wenn der Elternnachzug wegen der eingetretenen Volljährigkeit abgelehnt wird, sollte Klage beim VG eingereicht werden. Denn es liegen bereits richterliche Entscheidungen (VG und OVG Berlin[131]) vor, die sich dem EuGH-Urteil anschließen. (Bitte unbedingt an einen Anwalt oder eine Anwältin verweisen!)

Zudem ist wichtig, dass ihr gerade volljährig gewordene Ratsuchende mit Flüchtlingsanerkennung und abgelehntem Familiennachzugsantrag über die geänderte Rechtslage aufklärt und gemeinsam ein **Wiederaufgreifen des Verfahrens** nach § 51 Abs. 1 VwVfG beantragt. Dieser Antrag ist nur drei Monate ab Kenntnis des Betroffenen von der geänderten Rechtslage möglich! Falls dann eine Ablehnung folgt, kann gegen diese geklagt/remonstriert werden.

Geschwisternachzug: Falls der Elternnachzug zu einem volljährigen Kind gerichtlich durchgesetzt werden konnte, stellt sich oftmals die Frage des Geschwisternachzuges. Zwar können nach der EuGH-Rechtsprechung die Eltern nachgeholt werden, aber was ist mit den Geschwistern? In diesen Konstellationen der bereits eingetretenen Volljährigkeit können die Eltern keinen eigenständigen Aufenthaltstitel nach § 26 AsylG, bei welchem das Elternteil denselben Schutzstatus wie das Kind erhält, beantragen. Denn dieser Aufenthaltstitel kann nur bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit ausgestellt werden. Aus dem Grund wäre der sog. Kaskadennachzug, bei welchem erst ein Elternteil einreist und dann unter erleichterten Voraussetzungen die Geschwister und das weitere Elternteil nachziehen, ausgeschlossen. Somit bleibt nur der Geschwisternachzug nach § 36 Abs. 2 AufenthG, der eine besondere Härte und somit eine fundierte Begründung voraussetzt. Der nachziehende Elternteil kann aber selbst einen Asylantrag stellen, wenn Gründe für die Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter vorliegen.

Kindernachzug:[132] Entscheidend ist, dass bereits vor Volljährigkeit ein formloser Antrag auf Familienzusammenführung bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt wird. Dieser Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Eltern die Flüchtlingsanerkennung in Deutschland zugesprochen bekommen haben. Das bedeutet, dass das Kind im Ausland während des gesamten Asylverfahrens der Eltern nicht volljährig werden darf. Falls dann aber nach rechtzeitiger formloser Familiennachzugsantragsstellung die Volljährigkeit eintritt, geht die darauf eintretende Wartezeit auf einen Antragstermin und die Bearbeitungszeit, nicht zu Lasten des Antragsstellers. Das Kind darf also auch nachziehen, wenn es im laufenden Visumsverfahren volljährig geworden ist. Ob es für den Kindernachzug ausreichen könnte, dass nachziehende Kinder lediglich im Zeitpunkt der Asylantragsstellung der Eltern in Deutschland minderjährig sein müssen, wird noch höchstrichterlich erarbeitet.[133]

---

[131] OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.04.2019, Az: 3 M 89.19; VG Berlin, Beschluss vom 04.02.2019, Hauptsache: 22 K 100.18 V.
[132] Weitere Informationen findet ihr unter: https://duschanbe.diplo.de/tj-de/service/-/1204300.
[133] OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.04.2019, Az: 3 M 89.19; VG Berlin, Beschluss vom 04.02.2019, Hauptsache: 22 K 100.18 V.

- Vertiefend dazu: Asylmagazin 6-7/2019 „Der Streit um den Familiennachzug geht weiter“

6. „Dublin reserved“

Wenn vor kurzem ein Kernfamilienmitglied der ratsuchenden Person in einen anderen EU-Mitgliedstaat gereist ist, kann sie oder er dort einen Familiennachzug nach Deutschland beantragen. Fragt also immer wieder in der Beratung nach, ob die ratsuchende Person Familienmitglieder in Europa hat. Denn sobald ein Antrag auf internationalen Schutz in Deutschland gestellt wurde, ist die Bundesrepublik Deutschland nach der Dublin-III Verordnung für sämtliche Mitglieder der Kernfamilie (Ehegatt*innen und Kinder) des Geflüchteten, die sich in Europa aufhalten, zuständig.[134] Besonderen Schutz genießen dabei unbegleitete Minderjährige. Diese können auch mit anderen Verwandten zusammengeführt werden (Art. 8 Dublin-III Verordnung). Für diese Art von Familiennachzug ist eine Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nicht notwendig. Es geht lediglich um die Antragsstellung in Deutschland. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Familienmitglied, welches sich gerade in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält, bei der Asylantragstellung den Wunsch auf Familienzusammenführung geäußert haben muss.

Praxisbeispiel: Der unbegleitete Minderjährige A kommt in Griechenland an. Er möchte gerne zu seiner Mutter M, welche gerade ihr Asylverfahren in Deutschland betreibt. In dieser Konstellation muss A seine familiäre Verbindung nach Deutschland bei Asylantragsstellung den griechischen Behörden mitteilen. Diese sind darauf verpflichtet ein Aufnahmeersuchen an Deutschland zu stellen. Leider passiert es in der Praxis häufig, dass vor allem Griechenland die Frist für die Stellung des Aufnahmeersuchens missachtet. Nach der Dublin-III Verordnung wird in diesen Fällen Griechenland automatisch für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig.[135] M müsste dann trotz familiärer Verbindung nach Deutschland sein Asylverfahren in Griechenland durchführen. Dieses sehr strenge Fristenregime führt zwar zur Klarheit im Verwaltungsverfahren, missachtet aber das Recht auf Familienzusammenführung (Art. 8 EMRK, Art. 7 GR-Charta). Aus dem Grund sollte in diesen Fällen das Ermessen des Art. 17 Abs. 2 Dublin-III Verordnung (sog. Selbsteintrittsrecht) auf Null reduziert werden.[136] Deutschland sollte von seinem Selbsteintrittsrecht gebraucht machen und sich für die Bearbeitung des Asylantrages des unbegleiteten Minderjährigen A für zuständig erklären. Gegen die Ablehnung des Selbsteintrittsrechts sollte Klage eingelegt werden.[137]

[134] Art. Art. 8 - 10 der Dublin-III-Verordnung.
[135] Art. 21 Dublin-III-Verordnung.
[136] Asylmagazin 8-9/2019 S. 289.
[137] Der Verein Equal Rights Beyond Borders e.V kann bei entsprechenden Eilanträgen Unterstützung leisten: litigation@equal-rights.org; info@equal-rights.org.

7. Selbsteintrittsrecht

Nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III Verordnung kann sich Deutschland in bestimmten Situationen für die Durchführung eines Asylverfahrens für zuständig erklären. Das kann besonders in außergewöhnlichen humanitären Situationen der Fall sein. Situationen in der Vergangenheit waren:

- Aus Seenot gerettete Migrant*innen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. Malta und Italien) anlanden durften.
- Rettung vor unmenschlichen Situationen in Geflüchtetenlagern auf den griechischen Inseln (BT-Drucks. 19/22080).
- Schutz unbegleiteter Minderjähriger

Problematisch in diesen Konstellationen ist es immer faire Auswahlkriterien zu schaffen und verhältnismäßige Höchstgrenzen festzulegen!

V. Rechtsschutzmöglichkeiten

Die Entscheidung über den Antrag auf Familienzusammenführung ergeht per Bescheid von der zuständigen Auslandsvertretung. Gegen eine negative Entscheidung kann innerhalb **eines Monates** nach Bekanntgabe remonstriert oder direkt Klage erhoben werden.[138] Die Remonstration ist **fakultativ**, also keine Voraussetzung für die Klageerhebung. Das Remonstrationsverfahren ist der Art nach einem Widerspruchsverfahren ähnlich; allerdings existiert keine Widerspruchsbehörde, vielmehr entscheidet erneut die deutsche Auslandsvertretung. Die Remonstration soll den Antragsteller*innen die Möglichkeit geben, Argumente vorzutragen, die die Ablehnung entkräften und/oder neue entscheidungsrelevante Tatsachen vorzulegen. Die Entscheidung über die Remonstration wird abermals schriftlich in einem sog. Remonstrationsbescheid mitgeteilt. Hiergegen kann wiederum **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Bescheids **Verpflichtungsklage** erhoben werden. Ab diesem Zeitpunkt muss der Fall an eine Anwältin oder einen Anwalt abgegeben werden.

I. Aufenthaltstitel mit Spurwechsel

Insbesondere nach einem negativen Ausgang des Asylverfahrens, aber auch wenn die Ratsuchenden kein Asylverfahren wünschen, bzw. keine Ansatzpunkte für die Geltendmachung relevanter Fluchtgründe vorliegen, solltet ihr euch die Frage stellen, wie ihr vielleicht doch ein Bleiberecht geltend machen könnt.

[138] Wenn der Bescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung verschickt wird, gilt die Jahresfrist (§ 58 Abs. 2 VwGO).

Wichtig: Oftmals ist es bei Personen aus sicheren Herkunftsländern ratsam, keinen Asylantrag zu stellen.[139] Bitte den Einzelfall genau prüfen!

Dieser Teil eurer Beratungstätigkeit wird sich noch sehr viel stärker auf den jeweiligen Einzelfall beziehen, als beispielsweise eine Anhörungsvorbereitung. Deswegen gibt es leider keine Patentlösung. Wichtig ist es vor allem bei der Beratung einige Aufenthaltstitel im Hinterkopf zu behalten, um bei Bedarf dahingehend beraten zu können. Das Lehrbuch, aber auch das Wiki, bieten euch dazu weitere und vertiefende Informationen. Auch ein Blick ins Gesetz (insb. die Abschnitte 3 bis 7) kann euch einen ersten Anhaltspunkt für ein Bleiberecht liefern. Dieser Abschnitt des Readers soll euch nur nochmal eine kurze Übersicht über einige – möglicherweise relevante – Aufenthaltstitel bieten.

Spurwechsel:[140] Wichtig bei der Beratung ist, dass nicht jeder Aufenthaltstitel für Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, in Frage kommt. Grundsätzlich wird ein Aufenthaltstitel nämlich nur erteilt, wenn die Person mit dem erforderlichen Visum[141] eingereist ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Das ist bei Geflüchteten meistens nicht der Fall.[142] Sie haben z.B. niemals einen Anspruch auf den § 16b AufenthG, auch wenn sie ein Studium begonnen haben. Denn dieser Titel kann nur aus dem Ausland heraus beantragt werden kann. In der Übersicht findet ihr Titel, die auch direkt aus Deutschland heraus beantragt werden können:

§ 26 Abs. 3 AufenthG	Niederlassungserlaubnis
§ 19d AufenthG	Qualifizierte Geduldete
§ 25a AufenthG	Gut integrierte Jugendliche
§ 25b AufenthG	Nachhaltige Integration
§ 23a AufenthG	Empfehlungen der Härtefallkommission
„§ 60c AufenthG oder § 60b AufenthG“	Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung[143]
§ 24 AufenthG	Vorübergehender Schutz

[139] Siehe Seite 9 im Reader.
[140] Eine sehr gute Übersicht über die Möglichkeiten „die Spur zu wechseln“ findet ihr im Dokument Tabelle_Spurwechsel_2020.pdf in: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Grundlagen.
[141] Für weitere Informationen zum Visumsverfahren siehe: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Visumsverfahren.
[142] Beachte hier die Ausnahme bezüglich der Geflüchteten aus der Ukraine siehe Seite 61 im Reader
[143] Die Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung stellt keinen Aufenthaltstitel da. Genaueres hierzu findet unter D I Nr. 5 Beschäftigungsduldung.

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

1. Die Niederlassungserlaubnis

Ausländer*innen benötigen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen **Aufenthaltstitel** (§ 4 AufenthG)**.** Diese werden z.B. als Visum (§ 6 AufenthG), Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) oder Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) erteilt. Dabei stellt die befristete Aufenthaltserlaubnis die **erste Aufenthaltsverfestigungsstufe** dar. Wenn Ratsuchende als Flüchtling nach § 3 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylG anerkannt worden sind oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG bestehen, erhalten sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG. Die befristete Aufenthaltsdauer richtet sich nach § 26 AufenthG. Eine Verlängerung hat ohne Prüfung über § 8 AufenthG zu erfolgen, solange die Schutzberechtigung seitens des BAMF nicht zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Anders als die Aufenthaltserlaubnis stellt die Niederlassungserlaubnis[144] ein unbefristetes Aufenthaltsrecht dar. Sie dient der Erstarkung des Aufenthaltsrechts **(sog. zweite Verfestigungsstufe)**. Die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind in § 9 AufenthG geregelt. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch. Zusätzlich gibt es **nur** für anerkannte Flüchtlinge einen **erleichterten** Zugang zur Niederlassungserlaubnis. Dieser ist in § 26 Abs. 3 AufenthG geregelt.

Wichtige Voraussetzungen für die **erleichterte Niederlassungserlaubnis** sind:

- seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (die Beantragung reicht nicht aus)
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert
- über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (A2)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben (Nachweis durch Integrationskurs)
- ausreichend Wohnraum vorhanden (ca. 12 qm pro Person)
- kein Widerrufsverfahren wurde eingeleitet, § 73 AsylG

Für eine überwiegende Lebensunterhaltsicherung muss man in Niedersachsen 51 Prozent des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zahlen können.[145] Die Höhe des Lebensunterhalts wird nach den Regelsätzen nach SGB II + Warmmiete + ggf. Mehrbedarfe individuell festgelegt.

[144] Vertiefend dazu: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/08/Von-der-Aufenthalts-zur-Niederlassungserlaubnis.pdf.
[145] Weisung Landesbeauftragte für Migration vom 29.09.2016 zum Thema: Aufenthaltsrecht; Inkrafttreten des Integrationsgesetzes; Neufassung des § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Exkurs: Falls Ratsuchende die deutsche Sprache beherrschen (C1) und ihren Lebensunterhalt weit überwiegend (circa 75 Prozent) sichern können, können sie schon nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis beantragen (§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Achtung: Alle anderen (also subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG) müssen zusätzlich die volle Lebensunterhaltssicherung nachweisen, sowie 60 Monate Beiträge für die Rentenversicherung gezahlt haben.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, solltet ihr in jedem Fall die Niederlassungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Gegen die Versagung kann Verpflichtungsklage eingereicht werden, da ein begünstigender Verwaltungsakt verwehrt worden ist. Bitte verweist in diesem Fall sofort an eine Anwältin oder einen Anwalt. Die Niederlassungserlaubnis kann nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlöschen, wenn sich jemand länger als sechs Monate im Ausland aufhält!

Nach einem achtjährigen Aufenthalt könnte man auch über eine **Einbürgerung** nachdenken (§ 10 StAG). Falls besonders gute Sprachkenntnisse oder Integrationsleistungen vorliegen, verkürzt sich auch die vorausgesetzte Aufenthaltszeit.[146]

Beachte: Auch für Fachkräfte gibt es gem. § 18c erleichterte Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis.

Praxistipp: Wenn ihr Ratsuchende mit einer Flüchtlingsanerkennung in eurer Beratung habt, solltet ihr immer prüfen, ob die Voraussetzungen für eine erleichterte Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren vorliegen!

2. Qualifizierte Geduldete

Diese Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG wird zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt. Diese erhält man z.B. nach Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung (siehe 3+2-Regelung bei der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG[147]), einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder nach einem Hochschulstudium im Bundesgebiet. Es darf keine Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände, sowie keine vorsätzliche Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorliegen. Die Arbeitsagentur muss ihre Zustimmung gem. § 39 AufenthG abgeben. Die vormalige Einreise ohne das nötige Visum und ein vormals gestellter Asylantrag sind keine Erteilungshindernisse (vgl. § 19d Abs. 3 S. 1 AufenthG). Anders ist es, wenn der Asylantrag unanfechtbar als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 3 AsylG abgelehnt wurde. Diese Personen

[146] Siehe Seite 71 im Reader.
[147] Siehe Seite 24f. im Reader.

unterstehen einem Arbeitsverbot und können deshalb keinen Anspruch aus diesen Aufenthaltstitel nach § 61 Abs. 2 AsylG ableiten.[148]

3. Härtefall

Der Härtefallantrag[149] nach § 23a AufenthG ist der letzte „Notnagel", wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Eine Härtefallkommission entscheidet über die Annahme des Antrages. Diese Fälle sind schwierig zu begründen und erfordern viel Kraft und Zeit, um möglichst umfangreich darzustellen, warum genau bei diesem Fall eine außergewöhnliche Härte vorliegen würde, wenn es zur Abschiebung käme. Beispielsweise kann im Falle einer extrem guten Integration in die Gemeinde und einem langen Aufenthalt in Deutschland (von mehreren Jahren) sowie sehr guten Deutschkenntnissen an § 23 a AufenthG gedacht werden. Es gibt auch zwei spezielle Härtefall-Beratungsstellen in Niedersachsen, die gute Unterlagen bereitstellen: Kargah e.V. und Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.[150]

Bitte prüft sehr genau die jeweiligen Voraussetzungen und habt dabei auch immer die allgemeinen Voraussetzungen nach **§ 5 AufenthG** im Blick.

Beratungstipp: Bitte beleuchtet euren Fall sehr genau und wägt ab, ob es überhaupt eine realistische Chance auf den Titel aus § 23 a AufenthG gibt. Macht dem*der Ratsuchenden bitte keine unbegründeten Hoffnungen!

4. Gut integrierte Jugendliche

Gut integrierte Jugendliche können nach vier Jahren Aufenthalt einen Titel nach § 25a AufenthG beantragen[151], wenn sie einen erfolgreichen Schulbesuch oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss nachweisen können. Ein derartiger Antrag kann erst ab dem 14. Lebensjahr und muss vor der Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Der Titel ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder eine Identitätstäuschung ausgesetzt ist oder wenn die oder der Jugendliche ihre oder seine Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt. Die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet ist in diesem Fall nicht schädlich (vgl. §25a Abs.4 AufenthG).

Wichtig: Aufgrund des neuen Migrationspaketes werden sich die Aufenthaltszeiten und das Alter der Beantragung voraussichtlich ab Januar 2023 ändern. Gut integrierte Jugendliche gem. § 25 a AufenthG müssen nur noch eine Aufenthaltsdauer von drei anstelle von vier Jahren vorweisen. Zudem erhöht sich das Alter von der Vollendung des 21. auf die Vollendung des 27. Lebensjahres.[152]

---

[148] Näheres dazu: AsylNews Ausbildungsduldung.
[149] Für mehr Informationen siehe: https://intern.rlc-hannover.de/pages/viewpage.action?pageId=65798775.
[150] https://kargah.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=229&Itemid=1261&lang=de.
[151] Antragsmuster finden sich hier: https://b-umf.de/p/antragsmuster-fuer-bleiberechtsregelungen-und-ausbildungsduldung/.
[152] https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/news/chancen-aufenthaltsrecht/.

Praxistipp: In Kooperation mit dem Flüchtlingsrat Niedersachsen und den Ausländerbehörden in Hannover versuchen wir, die sehr schwammigen Kriterien genauer herauszuarbeiten (Projekttitel: Wege ins Bleiberecht (WiB). Wendet euch an uns, falls ihr einen passenden Fall habt!)

Anmerkung: Ein Wechsel von einem Titel (z.B. auf Grundlage des Familiennachzuges nach § 32 AufenthG) in § 25a AufenthG ist möglich. Da Antragsteller*innen dann aber für eine juristische Sekunde eine Duldung erhalten, verfallen ihre vorher gesammelten Aufenthaltszeiten. Wenn ein Wechsel noch nicht notwendig ist, sollten Aufenthaltszeiten zusammengehalten werden. Diese sind für den **Spurwechsel** in unbefristete Titel wichtig (z.B. Niederlassungserlaubnis). Beachte jedoch die voraussichtliche Änderung im Rahmen des Neuen Chancen- Aufenthaltsrecht ab Januar 2023. **Vertiefend:** siehe Seiten 26ff. im Reader.

5. Nachhaltige Integration

Für einen Aufenthaltstitel[153] für nachhaltige Integration nach § 25b AufenthG müssen Asylantragsteller*innen seit mindestens acht Jahren ununterbrochen gestattet, mit einer Duldung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben. Sie müssen ihren Lebensunterhalt, **überwiegend** (d.h. nicht vollständig) durch Arbeit sichern oder es muss wegen bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten sein, dass sie ihren Lebensunterhalt in Zukunft sichern werden.

Des Weiteren müssen **mündliche** Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden.[154] Der Titel ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder eine Identitätstäuschung ausgesetzt ist oder wenn Betroffene ihre Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllen.

Wichtig: Aufgrund des neuen Migrationspaketes werden sich die Aufenthaltszeiten und das Alter der Beantragung voraussichtlich ab Januar 2023 ändern. Während zuvor im Falle von § 25b AufenthG ein Aufenthalt von acht Jahren in der Bundesrepublik erforderlich war. Reichen nun bereits sechs Jahre aus. Bei zusätzlich minderjährigen Kindern im Haushalt verringert sich die Aufenthaltsdauer auch um zwei Jahre von sechs auf vier. [155]

Praxistipp: In Kooperation mit dem Flüchtlingsrat Niedersachsen und den Ausländerbehörden in Hannover versuchen wir, die sehr schwammigen Kriterien genauer herauszuarbeiten (Projekttitel: Wege ins Bleiberecht (WiB). Wendet euch an uns, falls ihr einen passenden Fall habt.)

Spurwechsel: Anmerkung wie bei § 25a AufenthG!

[153] Antragsmuster finden sich hier: https://b-umf.de/p/antragsmuster-fuer-bleiberechtsregelungen-und-ausbildungsduldung/.
[154] §§ 25b Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 2 Abs. 10 AufenthG.
[155] https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/news/chancen-aufenthaltsrecht/.

6. Unmöglichkeit der Ausreise[156]

Vollziehbar Ausreisepflichtige haben durch § 25 Abs. 5 AufenthG die Möglichkeit einen Titel zu erhalten. Dafür muss die **Ausreise** aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein. Eine ähnliche Formulierung findet sich in der Anspruchsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Dort geht es aber um die tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung und nicht der Ausreise. In Bezug auf krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse fallen somit Gesundheitsverschlechterungen, die im Zusammenhang mit einer zwangsweisen Rückführung drohen (z.B. Stress/Traumatisierung), in den Anwendungsbereich des § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Im Gegensatz zu Gesundheitsverschlechterungen, die aufgrund der Ausreise auftreten würden (z.B. Behandlungsabbruch, schlechte Versorgung auf der Reise etc.). Sie fallen in den Anwendungsbereich des § 25 Abs. 5 AufenthG.

7. § 24 AufenthG – Beratungshinweise zu Geflüchteten aus der Ukraine[157]

Am 24.02.2022 wurde die Ukraine vom russischen Militär auf Befehl von Russlands Präsidenten Wladimir Putin angegriffen. Der bereits seit 2014 ausgetragene militärische Konflikt eskalierte in einen offenen Angriffskrieg gegen die Ukraine. In der Folge gab es große Fluchtbewegungen nach Europa. Bis Ende August flohen nach UN- Angaben mehr als zwölf Millionen Menschen in Nachbarländer der Ukraine, Anfang März bis zu 200.000 täglich.[158] Über sieben Millionen Menschen sind innerhalb des Landes auf der Flucht.[159]

Die Länder schafften daraufhin neue Aufnahmekapazitäten und ermöglichten zunächst eine unbürokratische Einreise und Unterbringung der Geflüchteten.

Am 03.03.2022 wurde erstmals die Anwendung der sogenannten **Massenzustromrichtlinie (RL/2001/55/EG)** auf europäischer Ebene beschlossen.[160] Diese ermöglicht ein Absehen von langwierigen Asylverfahren und stattdessen eine Erteilung des **vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG.** Ebenso gelten die Verteilungsregeln der Dublin-III-VO nicht und Schutzsuchende können ihr Zielland innerhalb der EU selbst wählen.

Innerhalb Deutschlands gilt für die Verteilung der Personen der **Königssteiner Schlüssel**. Dieser beinhaltet die quotenmäßige Verteilung der Menschen auf die einzelnen Bundesländer und sogar auf einzelne Kommunen. Die Verteilung des Königssteiner Schlüssels findet statt, wenn Sozialleistungen

[156] Siehe Dokument: Krankheit als Abschiebungshindernis unter https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Sozialrecht.
[157] Für einen allgemeinen zeitlichen Ablauf und einen Überblick über die verschiedenen Rechtsänderungen: **AsylNews Ukraine** 08.03.2022: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Ukraine ; **Kurzübersicht Ukraine 04.05.2022** und weitere Dokumente unter: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/weitere+Unterlagen.
[158] https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1293762/umfrage/anzahl-der-kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine/.
[159] https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/ukraine.
[160] https://www.proasyl.de/news/ratsbeschluss-schneller-schutz-fuer-fluechtlinge-aus-der-ukraine/.

bezogen werden sollen. Eine Einwirkung auf diese Verteilung innerhalb ganz Deutschlands Wer bereits privat eine Wohnung gefunden hat, soll jedoch in der Kommune bleiben dürfen.[161]

a) Einreise

Die relevante Regelung für die Einreise ist die UkraineAufenthÜV, welche zum 09.03.22. in Kraft trat und nach mehrmaliger Verlängerung derzeit **bis zum 30.11.22** gilt. Alle Personen, die die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen oder in der Ukraine einen Aufenthaltstitel haben, können nach der UkraineAufenthÜV bei der **erstmaligen Einreise** (nicht Wiedereinreise!) visafrei nach Deutschland einreisen und 90 Tage ab Einreisedatum visafrei hier leben. Da die zuvor geltende UkraineAufenthÜV und ihre Verlängerung keine Beschränkungen auf 90 Tage vorsahen und die jetzt geltende verlängerte UkraineAufenthÜV rückwirkend gilt, ergeben sich folgende Daten für die Beantragung:

- Einreise **vor dem 03.06.22:** Beantragung bis 31.08.22
- Einreise **nach dem 03.06.22**.: Beantragung innerhalb von 90 Tagen nach der Ersteinreise

In diesem Zeitraum von 90 Tagen müsst ihr euch um die Beantragung eines Aufenthaltstitels z.B. §§ 24 AufenthG, 16 ff. AufenthG bemühen! Der Titel muss nicht innerhalb der 90 Tage ausgestellt werden. Es ist ausreichend, wenn er in dieser Zeit beantragt wurde, da bis zur Ausstellung oder Ablehnung eine **Fiktionsbescheinigung** gem. § 81 III S.1 AufenthG gilt.

Wichtig: Nach der aktuellen UkraineAufenthÜV endet der visafreie Aufenthalt im Gegensatz zu der UkraineAufenthÜV zuvor **automatisch** nach der rechtskräftigen Ablehnung eines Antrages auf einen Aufenthaltstitel, womit die Person ausreisepflichtig wird. Daher müsst ihr je nach Einzelfall entscheiden, ob es sinnvoller ist, den Titel erst kurz vor Ablauf der 90 Tage zu beantragen oder ob ein möglichst schneller Antrag zielführend ist. Ein möglichst schneller Antrag kann beispielsweise sinnvoll sein, um Sozialleistungen nach dem SGB zu erhalten. Auf der anderen Seite kann z.B. für einen möglichst späten Antrag die Tatsache sprechen, dass in dieser Zeit die Voraussetzungen für die verschiedensten Aufenthaltstitel (neben § 24 AufenthG) erfüllt und fehlende Dokumente gesammelt werden können. Bitte beantragt nicht frühzeitig einen Titel bei dem Unterlagen fehlen oder Voraussetzungen noch nicht erfüllt wurden.[162]

Beratungstipp: Bitte achtet darauf, dass Ratsuchende unter Umständen die Beantragung des Aufenthaltstitels mit der Registrierung, Verteilung und Anmeldung bei der Meldebehörde verwechseln könnten.

Beachte: In Berlin werden für Studierende **sechsmonatige Fiktionsbescheinigungen** erteilt. Diese Regelung wurde mit dem Senatsbeschluss am 16.08.22 getroffen. Innerhalb dieser sechs Monate, sollen die Personen Zeit bekommen die Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen und einen Studienplatz finden und gleichzeitig Sozialleistungen zu beziehen. Bis zum Ablauf der Frist sollen sie

[161] https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/faq-ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=37.
[162] https://berlin-hilft.com/2022/08/27/ukraine-info-video-zu-aenderung-bei-der-ukraineaufenthuv-zum-31-08/.

„den Nachweis eines Studienplatzes in Deutschland“ erbringen.[163] In Niedersachsen gibt es solche Regelungen noch nicht[164], einige Ausländerbehörden handeln aber ähnlich. Das Innenministerium hat die niedersächsischen Ausländerbehörden darauf hingewiesen, dass es möglich ist, „Studierenden einen weiteren bzw. längeren Aufenthalt zu ermöglichen, damit diese die Voraussetzungen für die Zulassung an einer deutschen Hochschule erreichen können.“[165]

b) Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 AufenthG

Für die meisten Personen, die aus der Ukraine flüchten, ergibt sich ein Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG.

aa) Anspruchsberechtigte Personen

Wer anspruchsberechtigt ist, könnt ihr dem Durchführungsbeschluss und den Hinweisen des BMI entnehmen.

(1) ukrainische Staatsangehörige (Art. 2 Abs.1 lit. a Durchführungsbeschluss)

Wenn sie mindestens bis zum 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und das Land verlassen haben.

Beachte: Es ist (auch für die folgenden Anspruchsberechtigten) ausreichend, wenn sich die Personen nicht lange vor dem 24. Februar 2022 in Deutschland oder in der EU aufgehalten haben und wegen des Konfliktes nicht zurückkehren konnten. Nicht lange vor dem 24.02.2022 bedeutet, dass sie höchstens 90 Tage zuvor eingereist sein dürfen.

(2) Staatsangehörige anderer Drittländer (Art.2 Abs.1 lit. b Durchführungsbeschluss)

Wenn sie vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz (GFK oder mit subsidiärem Schutz vergleichbar) genossen haben.

(3) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen (Art.2 Abs.1 lit. c Durchführungsbeschluss)

Familienangehörige sind nicht nur auf die Kernfamilie beschränkt. Hierzu zählen auch „enge Verwandte“ wie Lebensgefährten, Verlobte und weitere im Haushalt lebende Familienangehörige.[166]

---

[163] https://berlin-hilft.com/2022/08/18/ukraine-drittstaatler-studierende-berlin/. https://fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung/pm-16-08-2022-fluechtlingsrat-enttaeuscht-ueber-berliner-regelung-fuer-drittstaatsangehoerige-aus-der-ukraine/.
[164] Stand: 19.9.2022.
[165] https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/gesetze-erlasse/aufenthalts-passfragen/; https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2022/09/2022-08-30_Ukraine-Flchtlinge___24_Aufenthaltsgesetz__Drittstaatsangehrige.pdf.
[166] Hinweisschreiben des BMI für mehr Informationen: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_2.Laenderschreiben_Umsetzung-24-UKR_20220414.pdf S.2ff.

CC BY

(4) Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige

(a) Mit unbefristetem Aufenthaltstitel (Art.2 Abs.2 Durchführungsbeschluss)

Sie müssen nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Es wird **widerleglich vermutet**, dass Personen mit unbefristeten Aufenthaltstitel eine engere Bindung zu der Ukraine haben als zu ihrem Herkunftsland und daher nicht sicher und dauerhaft zurückkehren können.

(b) Mit befristetem Aufenthaltstitel (Art.2 Abs.3 Durchführungsbeschluss)

Wenn die Drittstaatsangehörigen sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Der Maßstab zur dauerhafte und sicheren Rückkehrperspektive ergibt sich anhand der Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG. In jedem Fall liegen die Voraussetzungen vor, wenn eine Duldung nach §§ 60 oder 60a AufenthG (nicht: Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung) zu erteilen wäre.[167] Für einige Länder (Afghanistan, Eritrea, Syrien) gilt ein Abschiebestopp, hier kann keine dauerhafte, sichere Rückkehrperspektive angenommen werden.

Mögliche Kriterien für die Annahme, dass keine dauerhafte und sichere Rückkehrperspektive vorliegt, können z.B. sein:

- medizinische Gründe
- grundlegende Existenzbedingen im Herkunftsland (schwierig bei Studierenden, die von ihren Eltern finanziert werden)
- ggf. familiäre Bindungen in Deutschland

Beachte: Bei Heimatlandbezogenen Gründen soll das BAMF einbezogen werden.

(5) § 24 AufenthG wurde bereits in einem anderen EU- Mitgliedsstaat gewährt

Mit dem Schreiben des BMI „Weiterwanderung“ wurde klargestellt, dass in Deutschland ein erneuter Antrag auf § 24 AufenthG gestellt werden kann, auch wenn bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat der vorübergehende Schutz gewährt wurde.[168]

[167] https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_2.Laenderschreiben_Umsetzung-24-UKR_20220414.pdf, S. 8.
[168] https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/BMI_Schreiben_Weiterwanderung.pdf ; vgl. auch § 42 AufenthV.

bb) Antrag

Für den Antrag auf § 24 AufenthG wurden in der Stadt und der Region Hannover vereinfachte Möglichkeiten geschaffen. Bitte achtet darauf, ob ihr den Antrag bei der Stadt oder der Region Hannover stellen müsst. Dies richtet sich nach dem Wohnort und der jeweiligen Zuständigkeit der Stadt oder der Region.

Stadt Hannover: Für den Antrag müsst ihr eine **E-Mail an abh@hannover-stadt.de** mit dem **Betreff „Ukraine“** und Name, Geburtsdatum, sowie derzeitige Adresse aller Personen, die den Termin wahrnehmen sollen, schreiben. Anschließend erhaltet ihr einen Termin.

Region Hannover: In diesem Fall sollte sich der*die Ratsuchende bei der **Kommune** melden, in der er*sie wohnt. Die Kommune übersendet dann die Anmeldung und ein Kopie des Nationalpasses an das Team Zuwanderung. Diese schicken anschließend die Bescheinigung per Post an den*die Ratsuchenden.

Beachte: Aufgrund der Beweisbarkeit solltet ihr den Antrag per Einschreiben verschicken oder zumindest eine Bestätigungsmail oder einen anderweitigen Nachweis fordern.

cc) Ausschluss

Es darf keinen Ausschluss gem. § 24 Abs.2 AufenthG i.V.m. Art. 28 TL 2001/55/EG geben.

dd) allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Grundsätzlich wird in § 5 II Nr.1 AufenthG die Nachholung eines Visumsverfahrens gefordert. Durch die visafreie Einreise ist hiervon jedoch abzusehen.[169] Bestimmte Aufenthaltstitel können also ausnahmsweise auch aus Deutschland heraus beantragt werden. Wird der Antrag nach Ablauf der 90 Tage gestellt, wird bis zur Entscheidung über den Aufenthaltstitel der Aufenthalt der Person geduldet und es erfolgt keine Abschiebung. Problematisch ist, dass dann nicht mehr an die visafreie Einreise angeknüpft werden kann und es damit an einem fehlenden Einreisevisum fehlt.

c) Rechtliche Folgen

Dauer

Zunächst wird der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG für ein Jahr gewährt, dann erfolgt zweimal eine automatische Verlängerung um jeweils sechs Monate, nach Beschluss ist nochmals eine Verlängerung um ein Jahr möglich.[170]

[169] Dies ergibt sich aus der UkraineAufenthÜV und dem Schreiben des BMI https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Rechtsgrundlagen+und+Hinweise.
[170] https://www.asyl.net/view/anwendung-der-richtlinie-zum-voruebergehenden-schutz-auf-kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine.

Wohnsituation

Sobald ein Wohnsitz ausgesucht wurde und dort die Registrierung abgeschlossen wurde, kann dieser nicht ohne weiteres gewechselt werden, da zunächst eine Wohnsitzauflage § 12 a AufenthG erteilt wird, wenn Sozialleistungen bezogen werden. Diese Auflage kann unter den üblichen Umständen gestrichen werden, § 12 a AufenthG.[171]

Sozialleistungen

Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung bekommen haben, können Leistungen nach SGB II oder SGB XII bekommen. Das Jobcenter ist für Leistungen nach SGB II zuständig, wenn Erwerbsfähigkeit vorliegt, das Sozialamt für Leistungen nach SGB XII, wenn keine Erwerbsfähigkeit vorliegt, § 8 Abs. 1 SGB II. Zudem erfolgt dann eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V. Anders bei Leistungen nach SGB XII. Vor der Erteilung von § 24 AufenthG werden Leistungen nur nach dem AsylbLG gewährt. Weswegen es oft Sinn ergibt möglichst schnell § 24 AufenthG zu beantragen, wenn Sozialleistungen bezogen werden sollen.[172] Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld und Unterhalt werden nach den jeweiligen Voraussetzungen gewährt. Studierende haben mit § 24 AufenthG keinen Anspruch auf Bafög.

Wenn ihr einen Termin beim Sozialamt vereinbaren wollt, könnt ihr einfach eine E-Mail an 50.19ukr@hannover-stadt.de mit Name, Geburtsdatum und aktueller Adresse der Person, die den Termin wahrnehmen möchte, schreiben.

Vertiefend: https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Aufenthalt_24.pdf weitere Informationen findet ihr auch im WIKI unter: https://intern.rlc-hannover.de/pages/viewpage.action?spaceKey=WIKI&title=weitere+Unterlagen.

Weiteres

Außerdem haben Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG Anspruch auf einen Arbeitsmarktzugang nach Erlaubnis, nach Stellung des Antrags bei der zuständigen Reionalstelle werden sie zu einem Integrationskurs zugelassen. Der Familiennachzug ist nach § 29 Abs.4 AufenthG unter erleichterten Voraussetzungen möglich.[173]

d) Personengruppen ohne Anspruch auf § 24 AufenthG[174]

Einige Gruppen haben keinen Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG.

[171] Siehe Seite 13 im Reader.
[172] Siehe auch S. 58 im Reader.
[173] Vertiefend zum Familiennachzug siehe Seite 46 im Reader.
[174] Dazu tiefergehend Erlass des BMI: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_2.Laenderschreiben_Umsetzung-24-UKR_20220414.pdf.

Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24. Februar 2022 oder kurz zuvor rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben:

In diesem Fall solltet ihr als weitere Möglichkeiten an einen Asylantrag oder ein Abschiebungshindernis denken. Je nach Einzelfall könnte auch ein anderer Aufenthaltstitel gem. §§ 16 ff. AufenthG einschlägig sein.

Personen, die sich am 24. Februar 2022 entsprechend der vorstehenden Definition lediglich zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben:

Hierunter fallen Touristen, Geschäftsreisende, Besucher und ähnliche Aufenthalte.

Personen, die sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können:

Wenn die obige Prüfung negativ ausgefallen ist.

Personen, die unter einen Ausschluss fallen.

e) Alternativen zu § 24 AufenthG, insbesondere für Drittstaatsangehörige.[175]

Mit Ablehnung des § 24 AufenthG endet der rechtmäßige Aufenthalt, auch vor(!) Ablauf der 90 Tage visafreien Aufenthalts. Wenn also zu erwarten ist, dass der Titel nach § 24 AufenthG abgelehnt wird, sollten möglichst schnell die Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel erfüllt und dieser beantragt werden.

Vor der Ablehnung muss zwingend nach § 28 VwVfG angehört werden, Ablehnungen sollten also auf formelle Rechtswidrigkeit überprüft werden. Aktuell werden häufig Fiktionsbescheinigungen über den § 24 ausgestellt, die sechs Monate gültig sind, da die Ausländerbehörden überlastet sind und keine schnellen Entscheidungen zu erwarten sind. Das kann sich aber wieder ändern.

Wenn Bedürftigkeit bei Sozialamt geäußert wird, wird dies als Schutzgesuch verstanden und daher Leistungen nach AsylbLG gewährt. Das geht auch, wenn kein vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG beantragt wird.

aa) Asylantrag[176]

Bei individueller Verfolgung im Heimatland oder anderen möglichen Asylgründen kann über ein Asylverfahren nachgedacht werden. Das sollte aber nur in Ausnahmefällen einzelfallabhängig in Betracht gezogen werden. Behörden drängen oft sehr schnell in das Asylverfahren. Bitte beachtet, dass ein Asylverfahren viele Nachteile hat unter anderem die Sperrwirkung gegenüber dem Wechsel in viele Aufenthaltstitel.[177]

---

[175] Vertiefend: Siehe Seiten 51ff. im Reader.
[176] Siehe AsylNews Ukraine.
[177] Weitere Informationen dazu könnt ihr in den AsylNews zur Ukraine nachlesen: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Ukraine.

bb) Studium, § 16 b AufenthG

Häufig wurde bereits in der Ukraine studiert, möglicherweise kann das Studium in Deutschland fortgesetzt werden. Meistens müssen zunächst ausreichend Sprachkenntnisse erworben werden, da es in Deutschland nur wenige englischsprachige Studiengänge gibt. Hier kann nach Ermessen auch für den studienvorbereitenden Sprachkurs oder die Studienbewerbung der Aufenthaltstitel erteilt werden, § 16 b Abs. 5 S. 2 AufenthG. Häufiges Problem stellt hier die Sicherung des Lebensunterhalts dar.

cc) Erwerbstätigkeit, §§ 18 a, 18 b AufenthG, ggf. § 19c Abs. 2 AufenthG

Dieser Titel kommt insbesondere bei Personen in Betracht, die sich bereits zur Ausübung eines qualifizierten Jobs in der Ukraine aufgehalten haben. Diese Personen können nun ihrem Abschluss (Studium oder Berufsausbildung) entsprechend auch in Deutschland einen Job suchen und den passenden Aufenthaltstitel bekommen.

dd) Ausbildung, § 16 a AufenthG

Es kann auch eine Ausbildung begonnen werden. Hier sind die Spracherfordernisse häufig etwas geringer als beim Studium (viele Ausbildungen sind schon mit B1 möglich) und aufgrund des Azubimangels stehen die Chancen auch nicht schlecht. Der Aufenthaltstitel kann bereits für vorgeschalteten Sprachkurs erteilt werden, § 16 a Abs 1 S. 3 AufenthG.

ee) § 16 d AufenthG

Dieser Titel kommt für Personen in Betracht, die bereits einen Abschluss haben.

ff) Freiwilligendienst, § 19 c AufenthG iVm § 14 BeschV

Es kann auch zunächst ein Freiwilligendienst gemacht werden. Hier gibt es auch Angebote auf Englisch. „Der Lebensunterhalt gilt in der Regel durch Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung als gesichert.“[178] Ein Freiwilligendienst ist eine gute Übergangslösung, da danach ein neuer Aufenthaltstitel beantragt werden kann.

gg) Au-Pair, § 19 c AufenthG iVm § 12 BeschV

Für Personen unter 27 Jahren ist dieser Aufenthaltstitel möglich. Auch hier kann man schneller ohne Sprachkenntnisse unterkommen. In der Familie selbst muss Deutsch gesprochen werden, was hilfreich ist, um benötigte Sprachkenntnisse zu erwerben. Dieser Titel ist als Übergangslösung für ein Jahr geeignet.

hh) § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG

Zur Fortsetzung des Studiums an einer ukrainischen Hochschule in digitaler Form, Fortsetzung einer medizinischen Behandlung o.Ä. kann dieser Titel beantragt zu werden.

[178] https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Mindesteinkommen_2021.pdf.

ii) Sprachkurs, § 16 f AufenthG

Wenn der Sprachkurs nicht der Studienvorbereitung dient, ist dieser Titel zu beantragen.

jj) Abschiebungsverbot, § 25 Abs. 3 AufenthG

Hier kann nochmal der § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG herangezogen werden.

f) Zusammenfassende Übersicht über alle in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsgrundlagen und Hinweise[179]

aa) Rechtsgrundlagen

- Massenzustromrichtlinie (Richtlinie 2001/55/EG)
- Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Massenzustromrichtline
- Art. 24 AufenthG
- Ukraine AufenthÜV und zwei Verlängerungen der Ukraine AufenthÜV

bb) Hinweise

- drei Länderschreiben des BMI
- Schreiben des BMI zum Zuweisungsverfahren
- Verschiedene Erlasse des MI Niedersachsen
- Hinweis zu den Übergangsbescheinigungen der Stadt Hannover

g) Weiterführende Hinweise

https://www.asyl.net/schutzsuchende-ukraine
https://www.asyl.net/start/faq-drittstaatsangehoerige-ukraine
https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/ukraine-aktualisierte-informationen/
https://www.proasyl.de/thema/krieg-in-der-ukraine/
https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/UKR
https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/faq-ukraine.html
https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Aufenthalt_24.pdf
https://berlin-hilft.com/ukraine/
https://www.niedersachsen.de/ukraine/krieg-in-der-ukraine-fragen-und-antworten-209095.html
https://www.niedersachsen.de/ukraine
https://www.hannover.de/Fl%C3%BCchtlinge-in-Stadt-und-Region-Hannover

[179] Alle Rechtsgrundlagen und Hinweise findet ihr im WIKI unter: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Rechtsgrundlagen+und+Hinweise.

https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/_aufenthalts_und_sozialrecht_bf.pdf
WIKI: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/weitere+Unterlagen (insbesondere die Linkliste)

J. Aufenthaltstitel ohne Spurwechsel

Das AufenthG kennt viele Titel, die in der Regel aus dem Ausland heraus erworben werden müssen. In diesen Fällen ist der sogenannte Spurwechsel[180] für Schutzsuchende nicht möglich.

I. Studium

Es gibt zwei Wege, wie Ausländer*innen an einer Hochschule studieren können. Entweder reisen sie mit dem entsprechenden Visum ein und beantragen in der Bundesrepublik eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG oder, wenn sie sich bereits in Deutschland aufhalten, schreiben sie sich in eine Hochschule ein und behalten ihre ursprüngliche Aufenthaltserlaubnis. So können auch Geflüchtete, ungehindert ihres Status, ein Studium aufnehmen; solange sie die Zulassungsvoraussetzungen der Universität erfüllen. Ob Ausländer*innen an einer Hochschule studieren können, hängt vor allem von der Anerkennung der Zeugnisse (Überprüfung durch die Anabin Datenbank[181]) und den Sprachkenntnissen ab.

Praxistipp: Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen findet ihr auf den Websites der einzelnen Universitäten. Möchte die ratsuchende Person an der Leibniz Universität Hannover studieren, könnt ihr euch an das International Office wenden.[182]

Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.[183] Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche einer diesem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit verlängert.[184] Möchten Ausländer*innen nicht weiter studieren und stattdessen eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen oder als Fachkraft beschäftigt werden, ist ein entsprechender Zweckwechsel (Spurwechsel) ohne Ausreise nach § 16b Abs. 4 AufenthG möglich.

Zudem ist ein Zweckwechsel nach erfolgreichem Abschluss des Studiums möglich. Auf die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 18 Monaten zum Zweck der Arbeitssuche nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG besteht nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ein Anspruch, wenn sich die Suche auf eine dem Abschluss angemessene Erwerbstätigkeit bezieht.

[180] Einfacher Wechsel zwischen den Aufenthaltstiteln, ohne dass man mit dem erforderlichen Visum eingereist ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG); eine sehr gute Übersicht über die Möglichkeiten „die Spur zu wechseln“ findet ihr im Dokument Tabelle_Spurwechsel_2020.pdf in: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Grundlagen.
[181] https://anabin.kmk.org/anabin.html.
[182] Kontaktperson Ludolf von Dassel: ludolf.vondassel@zuv.uni-hannover.de.
[183] § 16b Abs. 2 S. 4 AufenthG.
[184] § 16b Abs. 5 AufenthG.

CoronaInfo:[185] Eine eventuell aus der Krise hervorgehende Studienverzögerung darf nicht zu Lasten des Betroffenen ausgelegt werden.

II. Zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz[186], welches am 01.03.2020 in Kraft getreten ist, werden in Deutschland neue Möglichkeiten zur Arbeitsmigration eröffnet. Besonders die Zuwanderung von Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten (sog. Drittstaaten) wird mit den neuen Regelungen erleichtert, um den erhöhten Personalbedarf auf dem Bewerbermarkt ausgleichen zu können.

Vor der Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes war die Arbeitsmigration auf Mangelberufe beschränkt. Diese Beschränkung wurde aufgehoben, sodass eine Einreise nur noch von der eigenen Qualifikation abhängt. Deren Anerkennungsverfahren wurde ebenfalls beschleunigt. Hier geht es zur entsprechenden Homepage: https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php

Folgende allgemeine Voraussetzungen müssen für den Visumsantrag vorliegen:

- Die Fachkraft muss eine für Deutschland **anerkannte Qualifikation** vorweisen (§ 18 AufenthG).
- Für die Berufsausübung muss ein Arbeitsvertrag für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 35 Wochenarbeitsstunden vorliegen.
- Gute nachgewiesene Deutschkenntnisse mit mindestens Sprach-Niveau-B1 und eigene Lebensunterhaltssicherung (sog. Sperrkonto; kein Anspruch auf Sozialleistungen) sind für die Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes notwendig (§ 17 AufenthG).

Wichtig: Bitte lest die konkreten entsprechenden Voraussetzungen in der einschlägigen Norm aus dem AufenthG heraus (§§ 18 ff. AufenthG).

Allgemein ist zu betonen, dass das Fachkräfteeinwanderungsgesetz die Einreise nach Deutschland zur Berufssuche und -ausübung ermöglicht. Selbst hat es keine Regelungen zum Spurwechsel eingeführt, jedoch ergeben sich Neuerungen bzgl. der Arbeitsmigration von Geduldeten aus dem Gesetz[187] über die Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung. Der neu geschaffene § 19d AufenthG ermöglicht den Spurwechsel für Geduldete nach der Ausbildung oder langjähriger Beschäftigung. Leider sind diese „Spurwechselalternativen“ mit so hohen Hürden verbunden, dass sie nur eine kleine Anzahl von Asylsuchenden den Zugang in die Arbeitsmigration ermöglichen. Eine Alternative ist die Beschäftigungsduldung gem. § 25b Abs. 6 AufenthG.

[185] Zur Situation während der Coronakrise https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Corona und https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Corona-+Krise
[186] Drucksache 19/8285.
[187] Drucksache 19/8286.

CoronaInfo[188]: Falls Betroffene ihr Arbeitsverhältnis aufgrund der Coronakrise verloren haben und nun ihr Aufenthaltszweck entfallen ist, haben die Ausländerbehörden einen weiten Ermessensspielraum, der sachgerecht ausgeschöpft werden soll. Der Bezug von Kurzarbeitergeld und ALG I soll keine negativen Auswirkungen auf bestehende Aufenthaltstitel haben.

Beachte: Der Koalitionsvertrag trifft einige Erleichterungen rund um die Fachkräfteeinwanderung, insbesondere soll es um eine erleichterte „Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen" gehen, sowie eine Unterstützung im Arbeitsmarkt für nach Deutschland zugewanderte Frauen.[189] Im Migrationspaket soll außerdem beim Familiennachzug von Fachkräften auf einen Nachweis von Deutschkenntnissen verzichtet werden.[190]

III. Aufnahme- und Umverteilungsverfahren

Ein Prozent der Weltbevölkerung ist auf der Flucht. Als Option für besonders Schutzbedürftige, zur Entlastung potentieller Erstfluchtstaaten und als ein Signal politscher Anteilnahme können sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Bundes- oder Landesebene Aufnahme- und Umverteilungsverfahren beschlossen werden. Diese Aufnahme- und Umverteilungsverfahren dienen entweder der **Umverteilung** von Flüchtlingen im europäischen Ausland, der **Aufnahme/Rettung** aus einer akuten Kriegs- oder Krisensituation oder der **Neuansiedlung.**

1. Über Dublin- III -Verordnung

Liegen familiäre Gründe oder akute Notsituation für Schutzsuchende in der europäischen Union vor, so kann jeder Mitgliedstaat von seinen Rechten aus der Dublin- III-Verordnung Gebrauch machen. Zunächst ist dort die Familienzusammenführung (Dublin reserved nach Art. 8 und 9 Dublin-III-Verordnung[191]) zu nennen. Nach diesem Verfahren können insbesondere minderjährige Kinder zur Durchführung ihres Asylverfahrens zu ihren Familienangehörigen nach Deutschland geholt werden.[192] Bei akuten Notsituationen kann zusätzlich jeder Mitgliedstaat von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 2 Dublin- III-Verordnung Gebrauch machen[193]. Das traf in der Vergangenheit für aus Seenot gerettete Migrant*innen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. Malta und Italien) anlanden durften, zu. Zudem wurden 2020 insbesondere minderjährige Kinder und ihre Familien aus den unmenschlichen Situationen in den Geflüchtetenlagern auf den griechischen Inseln gerettet.[194] Problematisch sind in diesem Zusammenhang die fairen Auswahlkriterien.

---

[188] Zur Situation während der Coronakrise https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Corona und https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Corona-+Krise.
[189] https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/news/chancen-aufenthaltsrecht/.
[190] https://www.zdf.de/nachrichten/politik/chancen-aufenthaltsrecht-bleiberecht-kabinett-100.html.
[191] Siehe Seite 50 im Reader.
[192] Zahlen: 6.771 Zustimmungen zur Aufnahme in Deutschland wurden 2020 erteilt.
[193] Siehe Seite 51 im Reader.
[194] BT-Drucks. 19/22080.

2. Über Landes- oder Bundesprogramme

Befinden sich Flüchtlinge noch in ihrem Heimatland und sind dort in einer akuten Kriegs- oder Krisensituation, können verschiedene Landes- oder Bundesprogramme zur Aufnahme/Rettung greifen. Je nach politischer Situation/Krise werden diese für einen bestimmten Zeitraum festgelegt.

Vergangene Landesaufnahmeprogramme:

- Für syrische Staatsangehörige, wenn sie enge Verwandte mit Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, die bereit und in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.
- Angehörige von jüdischen Flüchtlingen mit Niederlassungserlaubnis

Vergangene Anordnungen aus Bundesaufnahmeprogrammen:

- Zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18.07.2014.
- Zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU – Türkei Erklärung vom 18. März 2016; 500 Personen pro Monat
- Zur Aufnahme von Schutzbedürftigen, die bereits internationaler Schutz durch die zuständigen griechischen Behörden zuerkannt bekommen haben und sich auf den griechischen Inseln Lesbos, Chios, Samos, Kos oder Leros aufhalten; insgesamt 1553 Personen

Allgemeine Kriterien waren/können sein:

- Grad der Schutzbedürftigkeit
- Wahrung der Einheit der Familie
- familiäre oder "sonstige integrationsförderliche Bindungen" nach Deutschland
- „Integrationsfähigkeit" (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; geringes Alter)

Wurden Gruppen erfolgreich ausgewählt, erhalten diese bei Landesprogrammen einen befristeten Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG und bei Bundesaufnahmeprogrammen einen Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG. Nach Ankunft in Deutschland werden sie nach einem festgelegten Schlüssel auf die Bundesländer verteilt (§ 23 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 3 und 4 AufenthG). Sie unterliegen zudem einer Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 4 S.2 i. V. m. § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG. Die Erwerbsmäßigkeit ist sofort möglich (§ 23 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG). Der Familiennachzug richtet primär an Kernfamilienmitglieder nach den Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG.

Beachte: Ob und wann es ein Programm für afghanische Staatsangehörige gibt ist unkar.[195]

[195] **Vertiefend:** AsylfolgeNews Afghanistan.

CC BY

3. Zur Neuansiedlung/Resettlement

Anders als bei den Landes- oder Bundesprogrammen richtet sich die Neuansiedlung an besonders schutzbedürftige Menschen, die sich bereits länger in einem Drittstaat ohne dauerhafte Lebensperspektive befinden. Sog. Resettlement-Flüchtlingen[196] soll nach § 23 Abs. 4 AufenthG, welcher seit dem 01.08.2015 in Kraft ist, in Deutschland eine neue Perspektive eröffnet werden. Die genauen Kriterien zur Aufnahme werden in den entsprechenden Anordnungen des Bundesinnenministeriums festgelegt. Ähnlich der anderen Programme spielen humanitäre Kriterien, Einheit der Familie und Bildungsstand oftmals eine große Rolle. In enger Zusammenarbeit mit dem UNHCR werden dann entsprechende Personen nach persönlichen Interviews ausgewählt. Aktuell erließ das Bundesinnenministerium am 21.02.2020 eine Anordnung[197] zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon und Libyen und verlängerte das Aufnahmeprogramm für syrischer Flüchtlinge aus der Türkei.

Kriterien:

- → Einzelbewerbungen sind nicht vorgesehen
- → Nach einem Prüfverfahren schlägt der UNHCR dem BAMF Geflüchtete zur Auswahl vor.
- → Berücksichtigt werden: Fluchtgründe, Wahrung der Einheit der Familie, Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland, Integrationsfähigkeit (wie etwa Grad der Schul-/Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse), Grad der Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen wie Frauen, Kindern, älteren und kranken Menschen.

Nach der Ankunft in Deutschland erhalten die ausgewählten Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG für drei Jahre. Ihre Rechte entsprechen denen von anerkannten Flüchtlingen. Anders als bei den Bundes- oder Landesaufnahmeprogrammen ist der Familiennachzug nach § 29 Abs. 2 AufenthG als auch der Zugang zur Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 6 AufenthG erleichtert.

Vertiefende Informationen dazu: https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/23-fluechtlinge-mit-humanitaeren-aufenthaltstiteln/aufenthaltsrechtliche-situation/ oder Dokument Resettlement unter: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Verschiedenes

[196] Allgemeine Statistik UNHCR zum Resettlement: https://www.unhcr.org/resettlement-data.html.
[197] https://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen/.

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

K. **Einbürgerung**

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann durch viele verschiedene Möglichkeiten erlangt werden (vgl. insbesondere § 3 StAG).[198] Die Einbürgerung ist gerade sehr relevant in der Beratungspraxis. Dadurch, dass viele Ratsuchende 2015/2016 nach Deutschland kamen, um hierzulande Schutz zu suchen, erfüllen immer mehr dieser Personen die notwendige Dauer des Aufenthalts in Deutschland (in der Regel acht Jahre).[199] Die Zahl der Einbürgerungen steigt kontinuierlich. Im Jahr 2021 stieg sie um circa 20%. Am meisten werden syrische Staatsangehörige eingebürgert.[200]

Für die Einbürgerung müssen der*die Ratsuchende einen **Antrag** bei der zuständigen Behörde stellen. Zuständige Behörde ist für Hannover je nach Wohnort die Einbürgerungsstelle der Region oder der Stadt.[201] Für Kinder unter 16 Jahren müssen die Eltern den Antrag stellen. Der Antrag kostet in der Regel 255 Euro pro Person und „für minderjährige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden“ 51 Euro.[202]

Bei der Einbürgerung unterscheidet man zwischen der **Anspruchseinbürgerung gem. § 10 StAG** („ist einzubürgern“) und der **Ermessenseinbürgerung gem. § 8 StAG** („kann eingebürgert werden“). Bitte prüft zuerst, ob eure*euer Ratsuchende*r unter § 10 StAG fällt.

Was sind die wichtigsten Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung?

1. Seit acht Jahren rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt im Inland gem. § 10 Abs.1 S.1 Var.1 StAG

Der* die Ratsuchende muss acht Jahre lang seinen* ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland gehabt haben und während dieser Zeit einen Aufenthaltstitel besessen haben. Eine Verkürzung der acht Jahre ist gem. § 10 II StAG möglich, wenn Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder der minderjährigen Kinder miteingebürgert werden sollen (vier Jahre für Ehegatten/Lebenspartner; drei Jahre für Ehegatten/Lebenspartner von deutschen Staatsangehörigen und drei Jahre für Kinder). Wird ein Integrationskurs gemacht, verkürzt sich die Zeit auf sieben Jahre gem. § 10 III S.1 StAG. Können besondere Integrationsleistungen nachgewiesen werden z.B. höherer Nachweis von Sprachkenntnissen als notwendig, besonders gute schulische, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement, ist eine Verkürzung auf sechs Jahre möglich. Bitte erkundigt euch bei Bedarf bei der Einbürgerungsbehörde, ob besondere Integrationsleistungen vorliegen. Bei staatenlosen Personen, Asylberechtigten oder international Schutzberechtigten kann die Behörde auch bereits nach

[198] Vertiefend: https://uk.diplo.de/uk-de/02/staatsangehoerigkeit/erwerb-staatsangehoerigkeit/2465660#content_0.
[199] Asylmagazin 5/2022, S.155.
[200] Asylmagazin 7-8/2022, S.233.
[201] Siehe Seite 91 im Asylreader.
[202] https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/einbuergerung/einbuergerung-node.html Bitte beachtet die Möglichkeit der Ratenzahlung. In einigen Fällen werden auch geringere Kosten erhoben. Hier könnt ihr einfach bei der Behörde nachfragen.

sechs Jahren einbürgern.[203] **Beratungstipp:** Bitte achtet bei der Beratung darauf, ob die notwendigen Zeiten bereits abgelaufen sind. Hierfür empfiehlt es sich in den Akten Fristen zu notieren.

Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit gem. § 10 Abs.1 S.1 Var.3 StAG

Grundsätzlich ist hierfür ein Pass notwendig. Kann der Pass jedoch nicht beschafft werden, gibt es auch die Möglichkeit Ersatzdokumente vorzulegen. Hierfür wird in der Rechtsprechung die sogenannte gestufte Prüfung zur Klärung der Identität angewendet. Die letzte Stufe dieser Prüfung stellt das persönliche Vorbringen des Antragsstellenden bei objektiver Unmöglichkeit dar.[204] **Vertiefend:** AsylNews Einbürgerung

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gem. § 10 Abs.1 S.1 Nr.1 StAG

Das Bekenntnis wird zuerst schriftlich abgegeben. Bei der Übergabe der Einbürgerungsurkunde wird es noch einmal mündlich wiederholt. Außerdem darf man keine früheren verfassungsfeindlichen Überzeugungen oder Tätigkeiten aufweisen oder muss zumindest glaubhaft darlegen dass man diese Überzeugungen nicht mehr besitzt. Dies wird vom Verfassungsschutz überprüft.

„unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis“[205] gem. § 10 Abs.1 S.1 Nr.2 StAG

Hierunter fällt insbesondere die Niederlassungserlaubnis.[206] Auch bestimmte befristete Aufenthaltserlaubnisse sind ausreichend. Ausreichend sind beispielsweise §§ 18 ff. AufenthG oder §§27 ff. AufenthG. § 16 a AufenthG oder § 16 b AufenthG sind beispielsweise nicht ausreichend. Welche auf Dauer angelegten Aufenthaltserlaubnisse ausreichend sind, findet ihr in § 10 Abs.1 Nr.2 StAG.

Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 10 Abs.1 S.1 Nr.3 StAG

Die einzubürgernde Person muss ihren und den Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sichern können. Dies muss ohne Inanspruchnahme von Leistungen aus dem SBG II oder SGB XII erfolgen. Auch ALG II darf nicht in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme hiervon ist gegeben, wenn die Person die Inanspruchnahme der Leistungen nicht zu vertreten hat. Dies ist z.B. der Fall, wenn man betriebsbedingt gekündigt wird und ein Nachweis dafür vorlegt, dass man sich auf Arbeitssuche befindet. Leistungen wie Rente, Kindergeld, BAföG oder ALG I haben keinen Einfluss auf die Einbürgerung.[207]

---

[203] https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/einbuergerung/wann-haben-sie-einen-anspruch-auf-eine-einbuergerung--1865120.
[204] Asylmagazin 5/2022 S.155 ff.
[205] https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/einbuergerung/wann-haben-sie-einen-anspruch-auf-eine-einbuergerung--1865120.
[206] Siehe Seite 53 im Reader.
[207] https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/einbuergerung/wann-haben-sie-einen-anspruch-auf-eine-einbuergerung--1865120.

Aufgabe/Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit gem. § 10 Abs.1 S.1 Nr.4 StAG

In der Regel ist die Staatsangehörigkeit aufzugeben. Es gibt einige Fälle in denen es dem*der Ratsuchenden unmöglich oder unzumutbar ist seine*ihre Staatsangehörigkeit aufzugeben. **Beratungstipp:** Sprecht mit eurer*eurem Ratsuchenden und versucht herauszufinden, ob es nur ungewünscht ist die Staatsangehörigkeit aufzugeben oder sie zu verlieren oder ob ausreichende Gründe vorliegen. In diesem Fall empfiehlt es sich hierfür Nachweise zu sammeln. **Vertiefend:**https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/einbuergerung/ausnahmen-in-denen-sie-ihre-bisherige-staatsangehoerigkeit-behalten-koennen-1865126 oder AsylNews Einbürgerung

keine Verurteilung gem. § 10 Abs.1 S.1 Nr.5 StAG

Ausgeschlossen ist die Einbürgerung, wenn man wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe oder wegen Schuldunfähigkeit zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung verurteilt wurde. Entscheidend sind nur die Verurteilungen, die nicht schon aus dem Register getilgt wurden. Geringfügige Strafen z.B. Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen oder eine Bewährung auf drei Monate sind nicht entscheidend, soweit keine Verbindungen zu rassistischen, antisemitischen, fremdenfeindlichen oder menschenverachtende Beweggründe festgestellt wurden.[208]

ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 10 Abs.1 S.1 Nr.6, Abs.4 StAG

Diese Voraussetzung kann mittels einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erfüllt werden.[209] Ausreichend ist beispielsweise aber auch der vierjährige erfolgreiche Besuch einer deutschsprachigen Schule oder die fehlende Möglichkeit zum Erlernen der Sprache aufgrund des Alters.[210] **Vertiefend:** siehe AsylNews Einbürgerung

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland gem. § 10 Abs.1 S.1 Nr.7, V StAG

Dies wird durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Es gibt die Möglichkeit vor dem Test einen Kurs zu absolvieren oder mit einem Fragebogen zu üben. Der Test kostet 25 Euro und wird bei einer Prüfstelle des BAMFs absolviert.[211] Wurde ein deutscher Schulabschluss erworben, kann von dem Test abgesehen werden. Bei Studienabschlüssen sollte bei der Behörde nachgefragt werden. Auch Personen, die altersbedingt oder aufgrund einer Krankheit oder Behinderung den Test

[208] https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/einbuergerung/wann-haben-sie-einen-anspruch-auf-eine-einbuergerung--1865120.
[209] Siehe auch https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/.
[210] Mehr Infos erhaltet ihr Hier: https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/einbuergerung/wann-haben-sie-einen-anspruch-auf-eine-einbuergerung--1865120.
[211] Hier findet ihr weitere Informationen und den Fragebogen: https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Einbuergerung/einbuergerung-node.html; https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/OnlineTestcenter/online-testcenter-node.html;jsessionid=5914CFFFB21D0F9B3748D3D7B0423A1C.internet272; zur Adresse der Behörde siehe Seite xy.

nicht ablegen können, sind vom Nachweis gem. § 10 Abs. VI StAG befreit, wenn sie ein ärztliches Attest vorlegen können.[212]

Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gem. § 10 Abs.1 S.1 Var.4 StAG

Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn jemand eine sogenannte „Mehrehe" führt.

Beachte: Im Koalitionsvertrag ist eine Modernisierung und Vereinfachung des StAG vorgesehen. So soll es zukünftig „eine allgemeine Härtefallregelung für den erforderlichen Sprachnachweis" als Vereinfachung geben.[213] Auch eine Mehrfachstaatsangehörigkeit ist im Koalitionsvertrag verankert.[214]

Vorteile der deutschen Staatsagehörigkeit können je nach Fall sein:

- Allgemeines Wahlrecht
  → aktives Wahlrecht für Europawahl, Kommunalwahl, Landtagswahl und Bundestagswahl
  → passives Wahlrecht
- „Unverwirkbares Aufenthaltsrecht"
- Erlangung der Deutschengrundrechte
- „Konsularischer Schutz im Ausland"
- „Zugang zum Beamtenstatus" [215] und „Zugang zu allen Berufen"
- Visafreiheit in 189 Ländern der Welt und erleichterte Visaanträge (auch für Familienangehörige)
- Schutz vor Ausweisung und Auslieferung
- EU- Bürgerschaft
  →Freizügigkeit: Studieren, Wohnen und Arbeiten ohne Genehmigung in allen EU-Mitgliedsstaaten sowie ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht[216]

Einen vertiefenden Überblick über die Einbürgerung insbesondere über die aktuelle Rechtsprechung findet ihr in den **AsylNews Einbürgerung** unter https://intern.rlc-hannover.de/pages/viewpage.action?pageId=140607743.

[212] https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/einbuergerung/wann-haben-sie-einen-anspruch-auf-eine-einbuergerung--1865120; siehe auch zu den Studiengängen: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/einbuergerung/einbuergerung-node.html.
[213] Asylmagazin 5/2022 S.160.
[214] Asylmagazin 5/2022 S.160; Koalitionsvertrag Seite 118.
[215] https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/einbuergerung/einbuergerung-node.html.
[216] https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/einbuergerung.

Autorin: Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
überarbeitet von Vanessa Feierabend und Pauline Griestop
(vanessa.feierabend@rlc.hannover.de; pauline.griestop@rlc-hannover.de)

L. Passlosigkeit

Ausländer*innen sind persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts nach § 15 AsylG mitzuwirken. Sie müssen den Behörden ihren Pass vorlegen und alle weiteren notwendigen Dokumente aushändigen. Wenn sie keinen gültigen Pass besitzen, müssen sie bei der Beschaffung mitwirken.

Info: Personen ohne Pass können die sogenannte Duldung „Light" mit noch eingeschränkteren Rechten erhalten.[217]

I. Unzumutbarkeit der Passbeschaffung

Falls die Passbeschaffung aber **unzumutbar** ist, dürfen Betroffene nicht zur Mitwirkung verpflichtet werden. Regelmäßig zumutbare Handlungen zur Identitätsaufklärung finden sich in § 60b Abs. 3 AufenthG:

- Mitwirkung bei der Ausstellung oder Verlängerung des Passes
- Duldung der Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates
- persönliches Vorsprechen bei Behörden des Herkunftsstaates
- Teilnahme an Anhörungen oder ID-Maßnahmen
- Abgabe einer Erklärung zur freiwilligen Ausreise ggü. des Herkunftsstaates
- Bezahlung der Gebühren zur Passbeschaffung
- Erfüllung der Wehrpflicht zu erfüllen

Praxis: Es ist nun viel schwieriger geworden, die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung darzulegen. Es muss eine besondere Härte vorliegen, die nicht von der regelmäßigen Zumutbarkeitsunterstellung abgedeckt wird. Es gibt verschiedene Kriterien, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Zum einen muss beachtet werden, wie bedeutsam die Passbeschaffung tatsächlich und wie hoch das öffentliche Interesse ist.[218] Zum anderen dürfen Betroffene nicht nachlässig und bequem handeln. Sie trifft die sogenannte Darlegungslast. Betroffene müssen alle ihnen bekannten und zumutbaren Schritte zur Passbeschaffung unternehmen.

Aber nicht nur die Betroffenen haben Verpflichtungen. Für die Ausländerbehörde besteht eine Hinweis- und Anstoßpflicht.[219] Dabei muss die Ausländerbehörde konkrete Handlungsvorschläge geben, was in welchem Umfang zu erbringen ist und andere Möglichkeiten zur Passbeschaffung aufzeigen.[220]

[217] Siehe Seite 23 im Reader.
[218] OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15.06.2006 ,Az: 8 LA 47/16.
[219] VGH Bayern, Urteil vom 23.3.2006 – 24 B 05.2889, Rn. 55.
[220] § 82 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

Beispiele für eine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung:

- Asylsuchende im laufenden Asylverfahren – denn das würde voraussetzen, sich freiwillig erneut dem Schutz des Verfolgerstaates zu unterstellen.
- Asylberechtigte und im Sinne der GFK anerkannte Flüchtlinge nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.
- Bei drohender Gefährdung im Herkunftsland lebender Familienangehöriger.
- Bei der Nichtanerkennung ausländischer Pässe (z.B. aus Palästina oder Somalia).
- Bei Unsicherheit in Bezug auf die Staatsbürgerschaft.
- Wenn die Heimatbehörde die Passausstellung verweigert.

Praxistipp: Gegen (ausländerrechtliche) Verwaltungsakte der Behörde, die eine unzumutbare Mitwirkungspflicht konkretisieren, kann Anfechtungsklage erhoben werden. Bitte an eine Anwältin oder einen Anwalt verweisen! Falls diesbezüglich alle Fristen abgelaufen sind oder die ratsuchende Person einen Rechtsschutz hinzuziehen möchte, sollte ein **Passersatz** bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Zum Beispiel kann ein Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 1 Abs. 3 AufenthV, ein Reiseausweis für Ausländer nach § 5 AufenthV, ein Ausweisersatz nach § 55 AufenthV oder ein Reiseausweis gem. Art. 28 Staatenlosenabkommen beantragt werden.

Exkurs Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5 f. AufenthV: Aktuell haben besonders Personen aus Syrien als auch Eritrea oder Personen, die enge Verwandte mit einer Flüchtlingsanerkennung haben, gute Chancen auf den Erhalt eines Reiseausweises für Ausländer.[221] Sie müssen zur Begründung der Unzumutbarkeit folgende Aspekte darlegen:

- Reisenotwendigkeit
- Gefährdungslage der Angehörigen vor Ort (insb. bei syrischen Staatsangehörigen) [222]
- Auswirkungen der Reueerklärung unklar (insb. bei Personen aus Eritrea) [223]

II. Sanktionsmöglichkeiten: Leistungskürzungen und das Beschäftigungsverbot

Eine populäre Sanktionsmöglichkeit bei vermeintlich fehlender oder unzureichender Mitwirkung bei der Passbeschaffung ist die Verhängung eines Beschäftigungsverbotes nach § 60a Abs. 6 Nr.2 AufenthG. Gegen die Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis kann vor dem Verwaltungsgericht eine sog. Verpflichtungsklage gerichtet auf den Erlass dieser Erlaubnis erhoben werden. Bitte an eine Anwältin oder einen Anwalt verweisen!

[221] Zur Argumentation mit der Ausländerbehörde können die Erlasse aus Niedersachen herangezogen werden: Erlass vom 13.02.2018 (Az 14.31-12230/1 - 8 (§ 25)); Erlass vom 05.10.2017 (Az.: 13.23 – 12231.3-6 SYR).
[222] Bei diesen Personengruppen kann auch die Kriegsdienstverweigerung zur Unzumutbarkeit führen.
[223] Das gilt für Personen aus Eritrea. Zur normalen Passbeantragung müssen sie eine Reueerklärung bei ihrer Auslandsvertretung unterschreiben. Da die Auswirkungen einer solchen Erklärung unbekannt sind, kann ihnen das nicht zugemutet werden.

Des Weiteren besteht gem. § 1 a Abs.3 AsylbLG die Möglichkeit, Sozialleistungen zu kürzen. Dagegen ist gem. § 78 SGG zunächst fristgerecht Widerspruch einzulegen. Bei dem Widerspruch könnt ihr sehr gerne unterstützen! Wenn diesem Widerspruch nicht abgeholfen wird, kann gegen die Ablehnung des Bescheides Klage vor den Sozialgerichten erhoben werden. Bitte an eine Anwältin oder einen Anwalt verweisen!

Info: Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf die Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, auch wenn sie weder einen Heimatpass besitzen, noch einen Passersatz. Der § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG schreibt ausdrücklich vor, dass in diesen Fällen bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom Passerfordernis abzusehen ist. Eine Fiktionsbescheinigung auszustellen ist rechtswidrig!

M. **Ausländerstrafrecht**

Die Straf- und Bußgeldvorschriften des AufenthG finden sich in **§ 95 AufenthG**. Sie knüpfen entweder an Normen des Ausländerrechts oder an Verwaltungsakte der Ausländerbehörde an. Dabei muss beachtet werden, dass ein strafbares Verhalten erst dann vorliegt, wenn der Verwaltungsakt unanfechtbar ist (also alle Rechtsmittelfristen abgelaufen sind).

Strafbewährt ist beispielsweise:

- der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne gültigen Pass, wenn die Mitwirkungspflichten für die Passbeschaffung zumutbar sind gem. § 95 I Nr.1 AufenthG
- der Aufenthalt ohne Titel, als vollziehbar Ausreisepflichtige*r (Ausreisefrist ist abgelaufen, § 58 AufenthG) oder wenn die Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 60 f. AufenthG)
- unerlaubte Einreise entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AufenthG in das Bundesgebiet gem. § 95 Abs.1 Nr.3 AufenthG
- Identitätstäuschungen nach § 49 Abs. 2 AufenthG begehen
- Wiederholter Verstoß gegen räumliche Beschränkungen nach § 61 Abs. 1 AufenthG

Für die Praxis: Bitte leitet Ratsuchende bei einem derartigen Verwaltungsakt an eine Anwältin oder einen Anwalt weiter. Oftmals wird aber nur mit den Folgen des § 95 AufenthG gedroht. Dann könnt ihr weiter tätig werden und der Behörde darlegen, warum der § 95 AufenthG hier nicht einschlägig ist.

Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
Vanessa Feierabend (vanessa.feierabend@rlc-hannover.de)

I. Die illegale Einreise

Die Einreise in das Bundesgebiet ist nach § 14 AufenthG unerlaubt, wenn Ausländer*innen einen erforderlichen Pass oder Passersatz nicht besitzen, keinen nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel (z.B. Visum oder Aufenthaltserlaubnis) vorlegen können oder einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG unterliegen. Zuwiderhandlungen sind nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG mit Strafe bewährt.

Wichtig: Es dürfen gem. § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 31 Abs.1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[224] jedoch keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängt werden, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht war. Dabei ist zu beachten, dass sie sich unverzüglich bei den zuständigen Behörden melden und die Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

Auch die Beihilfe zur illegalen Einreise nach § 96 Abs.1 Nr.1 AufenthG ist strafbar, um gerade das gewerbsmäßige Schleusen zu verhindern. Beihilfehandlung ist nicht nur die konkrete Hilfe zum Grenzübertritt. Beihilfehandlungen können dabei auch das Vermitteln von Passfälscher*innen, das Verschaffen von Informationen über die Möglichkeit des illegalen Grenzübertritts, oder das Aufzeigen von Unterkunft- und Verdienstmöglichkeiten darstellen.[225]

II. Der illegale Aufenthalt

In der Beratung wird für euch der illegale Aufenthalt praxisrelevanter sein. Es gibt oft Fälle, in denen Schutzsuchende nach der Ablehnung untergetaucht sind. In diesen Fällen liegt ein illegaler Aufenthalt nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor. Auch hier ist die Beihilfe strafbar. Beihilfehandlungen zum illegalen Aufenthalt liegen in der Beschaffung von Unterkünften, das Verstecken oder die Beschäftigung von Ausländer*innen (sog. Schwarzarbeit), die sich illegal in der Bundesrepublik aufhalten.[226]

Beachtet: Wenn man aus humanitären Erwägungen und im Rahmen seines sozial anerkannten Ehrenamtes Hilfe anbietet, liegt in der Regel keine strafbare Beihilfe vor (menschenwürdige Existenz sichern).[227] Aber nur bei Personen, die sich ohnehin im Bundesgebiet aufhalten und entschlossen sind, vorerst nicht zurückzukehren (sog. **gefestigter Tatentschluss**). Bei der Beratung derartiger Fälle ist es wichtig, dass ihr durch die Beratung gerade nicht die illegale Einreise oder den illegalen Aufenthalt unterstützen wollt![228] Im Gegenteil: Ihr solltet Betroffenen nahelegen, ihren Aufenthalt zu legalisieren.

[224] Auch Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genannt.
[225] Fritz/Vormeier, Kommentar zum § 96 AufenthG, Rn. 11.
[226] Fritz/Vormeier, Kommentar zum § 96 AufenthG, Rn. 12.
[227] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG von 2009: Nr. 96.1.0.2.3.; Nr. Vor 95.1.4. (Wichtig: dient lediglich als Auslegungshilfe für die Gerichte).
[228] Cannawurf, Die Beteiligung im Ausländerstrafrecht, S. 169 f.

Das könnte z.B. durch die Meldung bei der Ausländerbehörde passieren. Ob die betroffene Person eurer Empfehlung nachkommt, sollte ihr überlassen bleiben. Es besteht aber keine Pflicht eurerseits eine Person zu melden, die sich illegal in der Bundesrepublik aufhält!

Eine Meldepflicht besteht nur für öffentliche Stellen nach § 87 AufenthG (Schulen sind ausgenommen!). In medizinischen Notfällen müssen Ärzte und Krankenhäuser jedem Menschen medizinische Versorgung anbieten. Dort gilt die Meldepflicht nur in Ausnahmefällen (Gefährdung öffentlicher Gesundheit oder Straftaten). Grundsätzlich unterliegen Ärzte der Übermittlungssperre nach § 88 Abs. 2 AufenthG (Grundlage: verlängerter Geheimnisschutz der ärztlichen Schweigepflicht). Mithin solltet ihr sehr kranke Ratsuchende auf jeden Fall ins Krankenhaus schicken. Diese müssen in der Regel nicht befürchten, dass ihre Daten an die Ausländerbehörde weitergegeben werden.

Alle Ausländer*innen, die untergetaucht sind, sind zur Fahndung ausgeschrieben (außer die oder der Ausländer war noch nie hier registriert). Die Selbstanzeige sollte gemeinsam mit einer Anwältin oder einem Anwalt vorgenommen werden.

Damit keine Missverständnisse bestehen: Bei einer nicht verlängerten Duldung liegt nicht immer ein illegaler Aufenthalt vor. Manchmal kann auch die Ausländerbehörde falsche oder keine Papiere ausgestellt haben.

Sehr wichtig: Bitte dokumentiert diese Fälle gut und zieht immer die Fallverwaltung (@verwaltung) in der Akte hinzu! Aufgrund der notwendigen Selbstanzeige werden wir die Fälle meistens an eine Anwältin oder einen Anwalt abgeben müssen.

Vertiefend dazu:

- Aufenthaltsrechtliche Illegalität – Beratungshandbuch 2017 (https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/papierlose)
- Beratungshilfe in Hannover: Projekt DiaMiPA

N. Freiwillige Rückkehr

Wenn Ratsuchende freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren möchten, oder es keine Bleibeperspektiven für die Person gibt, solltet ihr auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr aufmerksam machen. Der Bund fördert diese mit zahlreichen Programmen, welche abhängig vom Herkunftsland sind.[229] Diese unterstützen nicht nur bei Organisation und Finanzierung der Reise (REAG/GARP-Förderung), sondern übernehmen auch verschiedene Kosten zur Reintegration (z.B.

[229] https://www.returningfromgermany.de/de/ (sog. REAG/GARP-Programm).

StarthilfePlus[230] oder das JRS-Programm[231]). Abhängig von der Staatsangehörigkeit kann somit finanzielle Unterstützung für die Reise (ca. 200€ p.P.[232]), Medizinische Zusatzkosten (max. 2000 Euro), sowie eine einmalige finanzielle Starthilfe (ca. 1000€ p.P.) gewährleistet werden. Außerdem erhalten die Personen ein Flug- oder Busticket und die Fahrtkosten bis zum Bahnhof oder Flughafen werden erstattet. In bestimmten Fällen werden 500 Euro Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise aus Deutschland gezahlt. Soll die freiwillige Rückkehr bereits erfolgen obwohl das Asylverfahren noch nicht beendet ist, sollte der Asylantrag vor der Ausreise zurückgenommen werden (§ 32 AsylG). Falls das Asylverfahren bereits negativ beschieden worden ist, kann die freiwillige Rückkehr nur innerhalb der 30 Tage (eine Woche bei offensichtlich unbegründeten/unzulässigen Asylanträgen) in Anspruch genommen werden. Eine Rückkehrberatung bieten bundesweit zuständige Behörden wie die Ausländerbehörde oder das Einwohneramt, sowie Nichtregierungsorganisationen und karitative Einrichtungen (Diakonie, Rotes Kreuz oder Caritas) an.

Grundsätzliche Zielsetzungen der Reintegrationsleistungen:

- **individuelle Unterstützung** nach (freiwilliger und zwangsweiser) Rückkehr in das Herkunftsland (Drittstaat) durch ein Netzwerk lokaler Service Provider und Partner
- Erleichterung der Rückkehr und Reintegration **vulnerabler Personen**
- Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der **Beratung vor der Ausreise**
- **Kooperation mit Drittstaate**n zur Erleichterung der Rückkehr und Reintegration

Wird ein Antrag gestellt, unterzeichnen Betroffene beim BAMF eine Verzichtserklärung und die Erklärung über die Rücknahme des Asylantrags. Zudem wird auch auf Rechtsmittel verzichtet und ggf. eingelegte Rechtsbehelfe zurückgenommen. Wer bis dato keinen Asylantrag gestellt hat, verzichtet von vornherein auf die Stellung eines solchen. Die Ausreisefrist beträgt gem. § 38 Abs.3 AsylG bis zu drei Monate. Der Ankunftsnachweis/ die Aufenthaltsgestattung wird eingezogen und durch eine zeitlich befristete Duldung (Ausreisedatum) ersetzt.

Wird die Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr zurückgenommen, machen sich Betroffene ersatzpflichtig gegenüber allen geleisteten Fördergeldern und gegebenenfalls entstandenen Stornokosten. Der Asylantrag gilt gemäß § 33 Abs. 1 und 5 AsylG als zurückgenommen. An dieser Stelle ist entweder gem. § 33 Abs.5 S.2 AsylG eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Liegen die Nummern von § 33 Abs. 5 S. 6 AsylG vor, ist der eventuell neu gestellte Asylantrag als

[230] Die Gelder werden fast nicht in Anspruch genommen: BT-Drucks. 19/1247 vom 16.08.2019).
[231] Nachfolger des ERRIN Programmes, welches am 30.06.2022 endete.
[232] Beachte: Personen unter 18 Jahren, sowie Personen aus Bosnien und Herzegowina, Georgien; Republik Albanien; Republik Nordmazedonien; Republik Serbien; Republik Moldau; Montenegro und der Ukraine erhalten weniger Geld.

Folgeantrag gem. § 71 AsylG[233] zu behandeln. Damit bedarf es gem. § 51 VwVfG einer fundierten Darlegung der Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens und der weiteren Voraussetzungen.

Achtung: Sobald Ratsuchende einen Antrag zur Förderung der freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln gestellt haben und zuvor im Besitz einer Duldung nach § 60a waren, haben sie keinen Anspruch mehr auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 2 Nr. 5b AufenthG!

O. **Wiedereinreisesperre**

Der § 11 AufenthG regelt das sogenannte Einreise- und Aufenthaltsverbot. Es stellt die Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG (sog. Rückführungsrichtlinie) dar. Danach dürfen Ausländer*innen, die ausgewiesen[234], zurückgeschoben[235]oder abgeschoben[236] worden sind, weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihnen, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Sobald eine Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG (bei unbegründeten Asylanträgen) oder 35 AsylG (bei unzulässigen Asylanträgen wg. bereits erfolgter Anerkennung im Mitgliedstaat) oder eine Abschiebungsandrohung nach § 34a AsylG (bei unzulässigen Asylanträgen wg. Asylantragsstellung im Mitgliedstaat) ergeht, ist die Wiedereinreisesperre seitens des BAMF anzuordnen und zu **befristen**.[237] Die Befristung liegt im Ermessen der Behörde (höchstens aber fünf Jahre) und ist abhängig vom Alter und der familiären Situation.

Die Befristung tritt mit der tatsächlichen Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in Kraft. Mithin entfaltet sie keine Wirkung, wenn man das Angebot der freiwilligen Rückkehr in Anspruch genommen hat. Aufgrund der Sperre ist dann eine Wiedereinreise nach Deutschland für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen.

Der betroffenen Person wird im Befristungszeitraum kein Visum ausgestellt, auch wenn die Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllt wären. Falls trotzdem eine Einreise getätigt wird, ist es den Grenzbehörden möglich, eine **Zurückweisung** an der Grenze (also vor Grenzübertritt!) vorzunehmen.[238] Ebenfalls ist die Einreise trotz Wiedereinreisesperre nach § 95 Abs. 2 AufenthG strafbewährt. So soll die effektive Durchführung von Ausweisungen gesichert werden.

[233] Siehe Seite 38 f. im Reader.
[234] Die **Ausweisung** nach § 53 AufenthG: Richtet sich an Ausländer, die straffällig geworden sind.
[235] Die **Zurückschiebung** nach § 57 AufenthG: Richtet sich an Ausländer, die unerlaubt eingereist sind.
[236] Die **Abschiebung** nach § 58 AufenthG: Richtet sich an Ausländer, deren Asylantrag vollstreckbar abgelehnt worden ist.
[237] § 11 Abs. 1 AufenthG und § 95 Nr. 12 AufenthG.
[238] § 15 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG.

Handlungsmöglichkeiten: Die Ausländerbehörde ist für die Verhängung von Einreise- und Aufenthaltsverboten zuständig. Es gibt immer die Möglichkeit bzgl. der Befristung angehört zu werden. Es empfiehlt sich dieser Anhörungseinladung nachzukommen. Dort kann man Gründe darlegen, warum die Befristung kürzer ausfallen muss. In den Fällen von § 11 Abs. 1 AufenthG kann zudem Klage auf die Aufhebung der Befristungsentscheidung und Neubescheidung erhoben werden. Dies müsste aber von einem Anwalt übernommen werden.

Achtung: Bei Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet (vgl. §§ 29a, 30 AsylG) bzw. deren Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG **wiederholt** (Ablehnung des 2. Asylfolgeantrages) bestandskräftig abgelehnt worden ist, gilt § 11 Abs. 7 Nr. 2 AufenthG. In diesen Fällen wird die Wiedereinreisesperre schon mit Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam. Hier kann ihre Wirkung nicht durch die freiwillige Rückkehr verhindert werden. Rechtschutzmöglichkeiten bietet die Anfechtungsklage gegen die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

- **Vertiefend zum Thema Wiedereinreisesperre**: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/09/2019_08_Fl%C3%BCRatNds_Handreichung_Einreiseverbot.pdf

P. Dublin-Verfahren

Stellt sich in der Beratung heraus, dass Ratsuchende in einem anderen EU-Land bereits Fingerabdrücke abgegeben haben, kann es sinnvoll sein, einen Antrag auf Akteneinsicht beim BAMF zu stellen. Eine Vorlage dazu findet ihr im Wiki. Bitte beachtet im Einzelfall, ob eine Akteneinsicht sinnvoll ist oder nicht. Falls ihr euch unsicher seid, kontaktiert bitte die Verwaltung, indem ihr @verwaltung verlinkt.

Info: Beispielsweise ist die Beantragung von Akteneinsicht nicht ratsam, wenn ihr abschätzen könnt, dass die Überstellungsfrist bald abläuft!

Fristen im Wiederaufnahmeverfahren/Kommunikation zwischen den Mitgliedsstaaten: Ist die Zuständigkeit eines anderen Staates festgestellt worden, kann Deutschland innerhalb von **drei Monaten** nach Antragstellung den zuständigen Mitgliedstaat um Wiederaufnahme ersuchen.[239] Der ersuchte Mitgliedstaat hat dann **zwei Monate** Zeit auf das Aufnahmegesuch zu reagieren.[240] Antwortet der ersuchte Mitgliedstaat nicht innerhalb der zwei Monate, gilt dies als Zustimmung zur Wiederaufnahme. Der ersuchte Mitgliedstaat wird automatisch für das Asylverfahren zuständig.[241] Nach Annahme der Aufnahme hat Deutschland **sechs Monate** Zeit, die Person abzuschieben.[242] Sobald diese

[239] Art. 21 Abs. 1 Dublin-III Verordnung.
[240] Art. 22 Abs. 1 Dublin-III Verordnung.
[241] Art. 22 Abs. 7 Dublin-III Verordnung.
[242] Art. 29 Abs. 1 Dublin-III Verordnung.

Überstellungsfrist abgelaufen ist, wird Deutschland automatisch wieder für den Asylantrag zuständig.[243] Bei flüchtigen Personen kann die Frist verlängert werden.[244] Um dies zu vermeiden, sollten die Betroffenen nicht „flüchtig sein".[245]

Selbsteintrittsrecht: Auch wenn Deutschland nicht für den Asylantrag zuständig ist, kann Deutschland im Sinne des Selbsteintrittsrecht gem. Art.17 Dublin-III-Verordnung sich eigenständig dafür entscheiden, für den Asylantrag zuständig sein zu wollen. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde und muss von dieser daher gut begründet werden.

Kirchenasyl?:[246]
Kirchenasyl kommt nur in Betracht, wenn Ratsuchende in ihrer Gemeinde sehr gut integriert sind. Betroffene sollten sich eigenständig an ihre Kirche wenden und alles weitere mit ihr abklären.

Sollte man Klagen? Zunächst müsst ihr zusammen mit der ratsuchenden Person abwägen, ob eine Klage überhaupt Sinn ergibt. Dafür müsst ihr die oben genannten Fristen genau berechnen, um festzustellen, wann Deutschland zuständig wird. Zudem solltet ihr klären, ob **systemische Mängel** im zuständigen Staat herrschen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III- Verordnung). Systemische Mängel liegen vor, wenn davon auszugehen ist, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylantragsteller*innen in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die einer Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung i. S. d. Art. 4 GRCh mit sich bringen.

Länderinformation: Aufgrund der aktuellen Rechtslage[247] ist eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Griechenland aufgrund der dort zu erwartenden Lebensverhältnisse derzeit aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Überstellungen nach Italien werden wieder vorgenommen. Diese müssen aber einzelfallabhängig als sehr kritisch betrachtet werden.[248] Bitte schaut euch zusätzlich immer die aktuellen Länderinformationen[249] und die aktuelle Rechtsprechung an! **Beachte:** Da wir keine Klagen begleiten können, verweist den*die Ratsuchende*n bitte an eine Anwältin oder einen Anwalt oder die Rechtsantragsstelle weiter. **Bitte beachtet die sehr kurze Klagefrist von <u>einer Woche</u>!**

<u>Exkurs:</u> Personen, die bereits in anderen Ländern das Asylverfahren durchlaufen haben, fallen nicht unter diese Dublin-Fristen-Regelung. Ihr Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt werden vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Bitte verweist die ratsuchende Person an eine Anwältin oder einen Anwalt.

---

[243] Art. 29 Abs. 2 Dublin-III Verordnung.
[244] Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin-III Verordnung.
[245] Siehe zur Situation während der Coronakrise: https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Corona und https://intern.rlc-hannover.de/display/WIKI/Corona-+Krise.
[246] Asylmagazin 12/2019.
[247] OVG Nordrhein-Westphalen (Urteil vom 21.01.2021); OVG Niedersachsen (Urteil vom 19.04.2021).
[248] Zu möglichen systemischen Mängeln siehe Asylmagazin 6/2021, Aufnahmebedingungen in Italien.
[249] Länderinformationen findet ihr hier: BriefingNotes des BAMF oder ecoi.net.

Vertiefende Informationen:
https://fluechtlingshelfer.info/start/detail-start/informationenzumdublinverfahren/

Q. Anhörungsvorbereitung

Nach § 25 AsylG müssen Ausländer*innen im Rahmen des Asylverfahrens selbst die Tatsachen vortragen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihr drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen (sog. **Darlegungspflicht**). Der **Amtsermittlungsgrundsatz** liegt bei der Behörde. Es wird umgangssprachlich zwischen dem „ersten" und dem „zweiten" Interview unterschieden. Im „ersten" Interview wird gem. Art. 5 der Dublin-III-VO lediglich die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens anhand der Reiserroute der ratsuchenden Person festgestellt. Das „zweite" Interview ist die Anhörung. Bei der Anhörungsvorbereitung könnt ihr der ratsuchenden Person eine große Hilfe sein.

Tipps bevor ihr die Erstberatung durchführt: Bitte macht euch bereits vor der Erstberatung mit dem **Herkunftsland** der ratsuchenden Person vertraut.[250] Ihr solltet euch stets bewusst machen, dass ihr den*die Ratsuchende*n in wenigen Stunden auf den alles entscheidenden Augenblick in ihrem*seinem Asylverfahren vorbereitet. Nur wenn ihr wisst, wie der Zustand bzw. die Situation vor Ort ist, könnt ihr in den entscheidenden Punkten nachhaken. Das beinhaltet unter Umständen unangenehme oder provokante Fragestellungen. Genauso häufig kann es vorkommen, dass Ratsuchende von sich aus nicht alles erzählen möchten. Oftmals wissen Betroffene gar nicht so genau, was wichtig und entscheidend ist. In dieser Hinsicht ist es besonders wichtig abzuklopfen, ob die oder der Ratsuchende vielleicht noch entscheidende Aspekte benennen kann. Bitte achtet darauf, dass jede Anhörungsvorbereitung anders ist und einzelfallabhängig vorbereitet werden muss. Seid ihr euch dieser Verantwortung bewusst und bereitet ihr euch entsprechend vor, hat eure oder euer Ratsuchende*r in jedem Fall schon eine exzellente Chance!

Psychologische Aspekte: Für Ratsuchende handelt es sich um eine sehr schwierige Beratungssituation. Aus juristischer Sicht wollen wir die Anhörung natürlich so detailliert wie möglich vorbereiten, aber das ist aus der menschlichen Sicht nicht immer sinnvoll. Bitte behaltet in dem Zusammenhang eine mögliche **Retraumatisierung**[251] im Blick. Wenn ihr das Gefühl habt, die oder der Ratsuchende ist psychisch labil, solltet ihr nicht die gesamten möglichen Fragen der Anhörung durchgehen, sondern nur Beispiele für mögliche Fragentypen ansprechen und damit auf die Wichtigkeit von Details hinweisen.

Tipps: Meistens ist es schon eine große Hilfe vor Beginn der Anhörungsvorbereitung die*den Ratsuchende*n dahingehend zu sensibilisieren, dass man gleich unangenehme Fragen stellen wird. So

[250] https://intern.rlc-hannover.de/pages/viewpage.action?pageId=19628248; http://www.ecoi.net/; https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Informationszentrum/informationszentrum-node.html.
[251] In diesem Fall könnt ihr auch an das NTFN verweisen: https://www.ntfn.de/.

haben Ratsuchende die Chance, sich auf diese Situation vorzubereiten. Außerdem könnt ihr in den ersten Gesprächsminuten versuchen eine vertrauliche Atmosphäre zu schaffen und als Vertrauenspersonen zu fungieren.

I. Anhörung

Bitte nehmt euch genügend Zeit für die Anhörungsvorbereitung, damit ihr für die*den Ratsuchende*n keinen zusätzlichen Stress verursacht. Gerade wenn ein*e Übersetzer*in benötigt wird, dauert die Anhörungsvorbereitung in der Regel länger als andere Beratungsgespräche.

Beratungstipp: Gliedert eure Beratung in zwei oder drei Bereiche und macht dies der ratsuchenden Person gegenüber deutlich. Auf sie oder ihn werden viele Informationen „einprasseln", sodass es hilfreich sein kann, wenn sie oder er nachvollziehen kann, in welchem Themenkomplex ihr euch gerade befindet. Auch für euch selbst, kann es von Vorteil sein, die vielen Informationen nicht unstrukturiert mitzuteilen, da man so schnell mal etwas vergessen kann. Eine mögliche Struktur könnte sein:

1. Setting

Zunächst könnt ihr der ratsuchenden Person einfach das allgemeine Setting erklären. Es wird am Anhörungstag sehr beruhigend sein den Ablauf vor Ort bereits gut zu kennen. In der Regel werden alle Ladungen für den jeweiligen Tag auf 8:00 Uhr angesetzt. Das bedeutet nicht, dass man auch um 8:00 Uhr angehört wird, sondern dass ab 8:00 Uhr alle Termine des Tages der Reihe nach stattfinden.

Aus diesem Grund solltet ihr der ratsuchenden Person empfehlen etwas zu Trinken und zu Essen mitzunehmen. Außerdem kann die Dauer der Anhörung auch immer stark variieren. Die ratsuchende Person sollte wissen, dass es keine Rolle spielt, wie lange die Anhörung tatsächlich dauert. Wesentliche Voraussetzungen für einen bestimmten Status kann man u.U. in wenigen Minuten darstellen (z.B. allgemeine Bürgerkriegslage in Syrien = subsidiärer Schutz), wohingegen einige andere Schicksale eine sehr ausführliche Darstellung benötigen. Wichtig ist dabei, dass die ratsuchende Person ihr persönliches Verfolgungsschicksal berichtet und sie oder er wissen sollte, dass sie oder er sich alle Zeit der Welt nehmen kann, um die eigene Geschichte zu erzählen. Es gibt insofern kein Zeitlimit. Andererseits sollte es auch nicht verunsichern, wenn sie oder er bereits nach einer Stunde mit der Anhörung fertig ist.

Auch hilft es der ratsuchenden Person in der Regel, wenn sie oder er sich in die Situation der Anhörung hineinversetzen kann. Versucht nach Möglichkeit einen Eindruck von der Gesamtsituation zu vermitteln. Erläutert z.B., dass die Anhörung in dem jeweiligen Büro der Anhörerin oder des Anhörers stattfinden wird, d.h. es wird ein nüchternes Büro sein, in dem die Person dem*r Anhörer*in gegenüber sitzen wird. Sie oder er wird in der Regel hinter einem Computer sitzen und während der Anhörung sämtliche Antworten protokollieren. Meistens sitzt der*die Übersetzer*in seitlich daneben und hat oftmals auch ein paar Bögen Papier dabei, auf dem sie oder er sich beispielsweise Namen von genannten

Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
Vanessa Feierabend (vanessa.feierabend@rlc-hannover.de)

Personen buchstabieren lässt, oder auch bestimmte geografische Besonderheiten notiert. All diese kleinen Informationen werden ratsuchenden Personen helfen, sich in der Anhörungssituation besser zurecht zu finden. Ihr könnt aus diesem Grund auch erläutern, dass die gesamte Anhörung von Fragen, Antworten und wechselseitiger Übersetzungen geprägt sein wird.

2. Rechte und Pflichten in der Anhörung

Daraufhin könnt ihr die ratsuchende Person über ihre Rechte und Pflichten in der Anhörung aufklären.

Pflichten: Zunächst solltet ihr hier nochmal deutlich machen, dass es entscheidend sein kann, dass Ratsuchende immer ihre aktuelle Adresse beim BAMF angeben. Es kann durchaus vorkommen, dass es kurzfristig noch zu einer Terminverschiebung kommt und die neue Ladung deswegen nicht ankommt. Bleibt die geladene Person ihrem Termin fern, könnte es passieren, dass ihr ein Nichtbetreiben des Verfahrens zur Last gelegt wird (vgl. § 33 Abs. 2 S.1 Nr.1 AsylG).

Sollte die ratsuchende Person kurzfristig erkranken oder aus einem anderen sehr wichtigen Grund verhindert sein, dann ist sie oder er dazu verpflichtet schriftlich oder zumindest telefonisch, abzusagen und unverzüglich ein Attest einzureichen.

Recht auf bestimmte Anhörer*innen: Fragt die ratsuchende Person, ob sie ihre Geschichte nur vor Personen eines bestimmten Geschlechts erzählen kann und möchte. Hinsichtlich des Dolmetschers oder der Dolmetscherin und/oder des Anhörers oder der Anhörerin können Asylantragsteller*innen beantragen, dass diese Personen ein bestimmtes Geschlecht haben. Dies muss damit begründet werden, dass Betroffene ihr Schicksal nicht frei erzählen können und damit in der Anhörung relevante Fluchtgründe unausgesprochen bleiben würden. Macht in der Vorbereitung auch gerne deutlich, dass eine derartige Beantragung zu keinerlei Nachteilen führt. Davor besteht oftmals eine große Furcht seitens der ratsuchenden Person. Ähnliches gilt für die Beantragung einer oder eines Sonderbeauftragten. Die Beantragung ist besonders ratsam, wenn eure ratsuchende Person minderjährig oder psychisch stark belastet ist. Ein*e Sonderbeauftragte*r ist ein*e Anhörer*in, die*der durch Schulungen besondere rechtliche, psychologische und kulturelle Kenntnisse erlangt hat. Eine Anhörung bei einem*r Sonderbeauftragten ist durch eine besonders einfühlsame Fragetechnik gekennzeichnet. Macht die ratsuchende Person bei Bedarf ruhig auf diese Möglichkeit aufmerksam und fertigt gemeinsam ein Schreiben an das BAMF an.

Recht auf Beistand: Die gesamte Situation der Anhörung ist verständlicherweise sehr aufwühlend für die*den Ratsuchende*n. Sie oder er wird sich daher unter Umständen freuen einen Beistand mitnehmen zu können (vgl. § 25 Abs. 6 AsylG). Als Beistand kommt jede geschäftsfähige Person in Betracht. Sie muss sich nur vorher beim BAMF als Begleitperson anmelden und sich am Tag der Anhörung ausweisen können. Allerdings dürfen andere Asylantragsteller*innen, die selbst noch ihre Anhörung haben werden, eure ratsuchende Person nicht begleiten. Nur so ist gewährleistet, dass sie oder er sich keine Vorteile

durch die Anhörungsbegleitung verschaffen kann. Einen entsprechenden Vordruck zur Anmeldung beim BAMF als Beistand findet ihr im Wiki. Falls ihr die ratsuchende Person nicht selbst als Beistand begleitet, ist es sinnvoll ihr oder ihm kurz zu erläutern, welche Funktion der Beistand in der Anhörung einnimmt.

Der Beistand ist als moralische Unterstützung in der durchaus unangenehmen Situation der Anhörung gedacht. Ihm kommt in der Regel kein eigenes Fragerecht zu. Genauso sollte er der angehörten Person die Ausführungen im Rahmen der Anhörung überlassen. Jedoch kann und soll der Beistand Verfahrensfehler rügen, die ihm auffallen.

Rügerecht: Selbstverständlich haben Asylantragssteller*innen das Recht Fehler, die während der Anhörung passieren, zu rügen. Zum Beispiel wenn hinsichtlich der Dauer der Anhörung Druck aufgebaut wird oder der*die Dolmetscher*in über ihre oder seine Aufgaben hinaus tätig wird.

Rückübersetzung des Protokolls: Die ratsuchende Person hat ein Anrecht auf die wörtliche Rückübersetzung des Protokolls. Ist die Anhörung soweit abgeschlossen, fragt der*die Anhörer*in in der Regel nach, ob eine Rückübersetzung gewünscht wird. Klärt die ratsuchende Person unbedingt darüber auf, dass sie oder er auf dieses Recht unter keinen Umständen verzichten soll. Es kommt immer wieder vor, dass Fehler im Protokoll zu spät erkannt werden.

Aus diesem Grund sollten Ratsuchende das Protokoll erst unterzeichnen, wenn sie oder er die Richtigkeit des Selbigen auch bestätigen kann und dies wird regelmäßig erst nach der Rückübersetzung der Fall sein.

Recht auf Abschrift des Protokolls: Asylantragsteller*innen besitzen darüber hinaus auch ein Recht auf die Aushändigung der Niederschrift des Protokolls nach § 25 Abs. 7 AsylG. Regelmäßig wird Betroffenen dies allerdings erst einige Zeit nach der Anhörung zugesendet. Spätestens mit Zugang des Bescheides über den Ausgang des Asylverfahrens muss diese Abschrift allerdings zugehen.

Recht auf Pausen: Zu guter Letzt solltet ihr die ratsuchende Person darüber aufklären, dass sie oder er ein Recht auf Pausen hat. Sollte sich eine Anhörung lange hinziehen, muss sie ggf. auch an einem anderen Tag fortgesetzt werden.

Alles in allem tragen diese vielen Tipps und Infos dazu bei, dass sich die ratsuchende Person mit der Situation möglichst gut umgehen kann, Sicherheit gewinnt und ihre oder seine Rechte auch geltend macht.

Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
Vanessa Feierabend (vanessa.feierabend@rlc-hannover.de)

II. Fragenkatalog

Eine große Hilfe für die Vorbereitung auf eine Anhörung stellen die entsprechenden Fragenkataloge dar. Ihr findet sie sowohl im Büro, als auch im Wiki in verschiedenen Sprachen.[252] Gebt sie der ratsuchenden Person gerne auch nach dem Termin mit. Geht die Fragen ruhig einzeln mit dem*der Ratsuchenden durch. Indem sie oder er auf die einzelnen Fragen bereits vorbereitet ist, wird sie oder er während der richtigen Anhörung nicht so schnell von einer Frage überrascht und verunsichert. Sie oder er weiß ja dann, warum die Frage gestellt wird.

Gerne könnt ihr auch diesen Abschnitt der Vorbereitung wieder etwas gliedern. Der erste Teil des Fragenkatalogs stellt immer einen allgemeinen Teil dar, indem die persönlichen Daten zur Identitätsfeststellung abgefragt werden.

Darauf folgt ein Abschnitt, der sich auf die Herkunft und der Situation vor der Flucht im Herkunftsland bezieht. Hier kommt es maßgeblich auf die Richtigkeit der gemachten Angaben an. So kann beispielsweise eine Frage nach geografischen Besonderheiten rund um den Herkunftsort gestellt werden. Mit einer derartigen Frage soll festgestellt werden, ob Betroffene auch wirklich aus der entsprechenden Region kommt. Wird bei dieser Frage ggf. aus Furcht gelogen, dann wirkt sich das negativ auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen auswirken. Aus diesem Grund ist es auch besonders wichtig die ratsuchende Person dahingehend aufzuklären, dass sie immer die Wahrheit sagen sollen. Kann eine Frage nicht beantworten werden, sollte das mitgeteilt werden.

Der letzte Teil der Befragung wird damit eingeleitet, dass die oder der Asylantragsteller*in aufgefordert wird die Gründe für ihre oder seine Flucht darzulegen. Oftmals soll sie oder er zunächst die eigene Geschichte frei erzählen. Hin und wieder werden dann Rückfragen gestellt. Auch dabei geht es um die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Demzufolge solltet ihr die ratsuchende Person dahingehend beraten, dass es bei der Darstellung des Verfolgungsschicksals auf die persönliche Geschichte ankommt. Es ist nicht notwendig, dass die ratsuchende Person in allen Einzelheiten die allgemeine Lage im Herkunftsland schildert. Die objektiven Umstände im Herkunftsland zu kennen gehört zum Amtsermittlungsgrundsatz der Behörde. Den Asylantragsteller*innen trifft nur eine Darlegungspflicht hinsichtlich ihrer individuellen Geschichte.

Weiterhin solltet ihr der ratsuchenden Person klar machen, dass es nicht darauf ankommen kann, dass man seine Geschichte auch beweisen kann. Niemand besitzt für alle Erlebnisse in seinem Leben Beweise. Es besteht lediglich eine Darlegungspflicht, jedoch keine Beweispflicht.

Aus diesem Grund kommt es darauf an, dass die Behörde die Fluchtgründe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Es geht also lediglich um eine Glaubhaftmachung der

[252] https://intern.rlc-hannover.de/pages/viewpage.action?pageId=19628248; hier findet ihr auch einen extra Fragenkatalog zum Thema LSBTIQ.

Fluchtgründe. Aus diesem Grund solltet ihr die ratsuchende Person dahingehend beraten, dass sie oder er seinen Vortrag möglichst widerspruchsfrei, detailreich, wahrheitsgemäß und vollständig erzählt. Auf eine übertriebene Darstellung sollte besser verzichtet werden. Selbstverständlich dürfen/sollten aber alle Hinweise, die in irgendeiner Art und Weise die Fluchtgeschichte belegen können, vorgebracht werden (z.B. Fotos, Handyvideos, Dokumente, etc.).

Die Aufarbeitung der geschilderten Fluchtgeschichte wird höchstwahrscheinlich den größten Teil eurer Arbeit in der Anhörungsvorbereitung ausmachen. Nehmt zusammen eine chronologische Gliederung der Ereignisse vor, an der sich eure ratsuchende Person dann auch in der Anhörung entlanghangeln kann. Gemeinsame Notizen werden ihr oder ihm helfen, nichts zu vergessen und vor allem können so zeitliche Widersprüche schnell aufgedeckt und beseitigt werden. Ihr solltet dabei klarstellen, dass sie oder er die Notizen aber nicht mit in die Anhörung bringen und vor allem nicht ablesen sollte. Für eine Glaubhaftmachung spricht immer ein aus der Erinnerung dargestellter, freier Vortrag.

R. **Kontakte**

Im Folgenden werden euch einige Behörden und ihre Kontaktmöglichkeiten aufgelistet. Bei den jeweiligen Kontakten seht ihr, mit welchen Angelegenheiten ihr euch an die jeweilige Behörde wenden könnt. Solltet ihr euch doch einmal unsicher sein, ob ihr mit eurem Anliegen an der richtigen Adresse seid, dann steht euch selbstverständlich gerne die Fallverwaltung mit Rat und Tat zu Seite. Scheut euch nicht davor telefonisch mit der Behörde Kontakt aufzunehmen. In der Regel sind sämtliche Behördenmitarbeiter*innen äußerst nett und zuvorkommend, wenn ihr höflich an sie herantretet. Schließlich erleichtert ihr ihnen auch die Arbeit, wenn sie sich nicht schriftlich mit eurer Anfrage auseinandersetzen müssen, für die sie gar nicht zuständig sind. Und ihr spart Zeit, wenn ihr nicht auf eine Antwort wartet, die euch nicht weiterhilft.

I. **Ausländerbehörde**

Zur Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage oder anderer Auflagen (insb. Auflagen bzgl. der Beschäftigungserlaubnis), Ausstellung oder Verlängerung des Schutzstatus oder der Duldung ist die **Ausländerbehörde** des tatsächlichen Wohnorts zuständig.

Wichtig: Terminvereinbarung notwendig! Auch online möglich!

Praxistipp: Geht so oft ihr könnt mit der ratsuchenden Person zur Ausländerbehörde. Wenn ihr das Gefühl habt, dass die oder der Sachbearbeiter*in sich nicht richtig verhält, fragt höflich nach dem*der Vorgesetzten.

Wohnort des Ratsuchenden	Adresse	Kontakt
Für Stadt Hannover[253]	Am Schützenplatz 1 30169 Hannover	Tel. +49 511 168-32330[254]
Für Region[255]	Maschstraße 17 30169 Hannover **Unterlagen an:** Region Hannover Team Zuwanderung Postfach 1 47 30001 Hannover	Tel. +49 511 616-23700 Zuwanderung@region-hannover.de

II. Jobcenter

Das Jobcenter ist unter anderem für alle Probleme rund um das Arbeitslosengeld II zuständig. Seit dem 01.06.2022 ist es außerdem für die Grundsicherung für Schutzsuchende aus der Ukraine zuständig, wenn diese SGB II Leistungen erhalten.[256] Welches Jobcenter für euren Fall zuständig ist entscheidend die Postleitzahl des Wohnortes: http://www.jobcenter-region-hannover.de/site/standorte/

III. Sozialamt

Für Sozialleistungen ist das Sozialamt zuständig.[257]

Adresse Hannover	Kontakt
Hamburger Allee 25, 30161 Hannover	Tel: 0511-16842472 Fax: +49 511 168-44103

[253] https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/hierklickenStaatsangeh%C3%B6rigkeit
[254] Diese Nummer ist der allgemeine Kundenservice. Unter dem Link der Stadt Hannover findet ihr auch noch spezielle Telefonnummern.
[255] https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-HannoverhierklickenTeam-Zuwanderung#.
[256] Wann dies der Fall ist, könnt ihr auf Seite 62 im Asylreader nachlesen; Für mehr Informationen: https://www.jobcenter-region-hannover.de/ukraine;
[257] https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/hierklickenLandeshauptstadt

IV. Einbürgerungsstelle[258]

Für Einbürgerungen und alle anderen Fragen zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ist die Einbürgerungsstelle zuständig.

Wohnort des Ratsuchenden	Adresse	Kontakt
Für Stadt Hannover	Am Schützenplatz 1 30169 Hannover	Tel. +49 511 168-46960 einbuergerung@hannover-stadt.de
Für Region	Maschstraße 17 30169 Hannover **Unterlagen an:** Region Hannover Team Zuwanderung Postfach 1 47 30001 Hannover	+49 511 616 22193 Einbuergerung@Region-Hannover.de

S. Linksammlung für Material

Weitere Informationen und viele Vorlagen und Materialien findet ihr außerdem im **Wiki**. Darüber hinaus helfen erfahrungsgemäß diese Quellen weiter:

- **Allgemeine Informationen im Flüchtlingsrecht:**

https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/

https://www.asyl.net/start

www.einwanderer.net

www.fluechtlingshelfer.info

https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/fluechtlingshilfe/publikationen/

https://www.make-it-in-germany.com/de/

[258] **Zu der Seite der Stadt und der Region**: https://www.hannover.de/hierklickenRegion-Hannover; https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-HannoverhierklickenEinb%C3%BCrgerung.
Zu Angaben und Öffnungszeiten siehe: https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-hierklickenHannover.

Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-hannover.de)
Vanessa Feierabend (vanessa.feierabend@rlc-hannover.de)

- **Aktuelle Geschehnisse:**

https://www.proasyl.de/

http://www.nds-fluerat.org/

https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/flucht-mailingliste/

- **Anhörungsmaterialen:**

https://www.asyl.net/view/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren/
https://www.nksnet.org/die-anhoerung-im-bamf/

- **Länderinformationen:**

Auf der Seite des BAMFs findet ihr Informationen zu Herkunftsländern, aber auch Anleitungen, wie ihr selbst an Herkunftslandinformationen kommt. Aktuelle kurze Länderinformationen sind die

BriefingNotes des BAMFs. Zur Vertiefung kann ich euch die **Länderreports** des BAMFs empfehlen:

https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Informationszentrum/informationszentrum-node.html

oder

http://www.ecoi.net/

- **Arbeiten/Studieren:**

https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

https://www.hochschulkompass.de/home.html

https://www.make-it-in-germany.com/de/